

Hackmann, Johannes

Working Paper

Eine reinvermögenszugangstheoretisch konsequente Unternehmensbesteuerung

Diskussionspapier, No. 49

Provided in Cooperation with:

Fächergruppe Volkswirtschaftslehre, Helmut-Schmidt-Universität (HSU)

Suggested Citation: Hackmann, Johannes (2006) : Eine reinvermögenszugangstheoretisch konsequente Unternehmensbesteuerung, Diskussionspapier, No. 49, Helmut-Schmidt-Universität - Universität der Bundeswehr Hamburg, Fächergruppe Volkswirtschaftslehre, Hamburg, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:705-opus-16908>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/23636>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr Hamburg
University of the Federal Armed Forces Hamburg

Fächergruppe Volkswirtschaftslehre
Department of Economics

Diskussionspapier Nr.
Juni 2006

49

Eine reinvermögens- zugangstheoretisch konsequente Unternehmensbesteuerung

Johannes Hackmann

Eine reinvermögenszugangstheoretisch konsequente Unternehmensbesteuerung

Die mehrstufige Teilhabersteuer –
eine Alternative zu anderen Verfahren einer
Körperschafts- und Unternehmensbesteuerung¹

von

Johannes Hackmann

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung; die Grundlagen	1
1. Themenmotivation; zum Argumentationsgang	1
2. Argumentative Ausgangspositionen und ein Überblick über einige alternative Besteuerungsverfahren.....	4
a. Allgemeine Positionen	5
b. Grundsätzliche Anforderungen an eine Unternehmensbesteuerung	8
3. Die Verfahrensgrundzüge der mehrstufigen Teilhabersteuer.....	14
a. Die Steuerberechnung.....	14
b. Zur Festlegung der Quellensteuersätze	18
II. Grundlegende Implikationen und Wirkungen der mehrstufigen Teilhabersteuer unter vereinfachten Bedingungen	21
1. Zum Beurteilungsproblem und die anfänglichen Vereinfachungen	21
2. Der „Gegenwartsbezug“ der mehrstufigen Teilhaberbesteuerung und ihr Selbstkorrekturmechanismus	24
a. Das Entfallen einer in zeitlicher Hinsicht verursachungsgerechten Zurechnung von Gewinnen auf die Anteilseigner.....	24
b. Weitere administrative Vorteile.....	27
c. Der Selbstkorrekturmechanismus in einer allgemeineren Perspektive.....	29

¹ Überarbeitete Fassung einer Referatsunterlage für die Jahrestagung des Finanzwissenschaftlichen Ausschusses des Vereins für Socialpolitik vom 7.-10. Juni 2006 in Gießen.

3.	Distributive Auswirkungen und die Förderung von Entscheidungsneutralität.....	32
a.	Das Vermeiden von Doppel-, Null- und Minderbesteuerung.....	34
b.	Das Vermeiden von Anreizen zu Einkommensumschichtungen, Finanzierungs- und Gewinnverwendungsaneutralität und von Klienteleffekten.....	39
c.	Das Vermeiden von Dividenden-, Gewinn- und Verluststripping; weitere Verlustverrechnungsprobleme.....	45
4.	Ein Zwischenresümee und zur grundsätzlichen fiskalischen Attraktivität.....	50
III.	Die Einbeziehung weiterer Faktoren mit potentieller Urteilsrelevanz.....	54
1.	Marktunvollkommenheiten und sonstige Unternehmensformen	54
a.	Überleitende Bemerkungen; zur Berücksichtigung von Kapitalmarktunvollkommenheiten.....	54
b.	Zur Berücksichtigung von Personenunternehmen und nicht an Börsen notierten Gesellschaften	57
b1)	Zur Einkommensermittlungsproblematik und mögliche Hilfslösungen.....	57
b2)	Potentielle Gleichbehandlungseinwände und zur Frage einer Vereinbarkeit mit Rechtsformneutralität	61
b3)	Weitere Praktikabilitätsgesichtspunkte und eine resümierende Schlussfolgerung	65
2.	Die Berücksichtigung von interjurisdiktionell unterschiedlichen Steuerregimen respektive von Außenbeziehungen.....	67
a.	Attraktive und weniger attraktive internationale Implikationen; (zwei) Varianten der mehrstufigen Teilhabersteuer	68
a1)	Die idealtypische Standortneutralität und weitere attraktive Eigenschaften	68
a2)	Die inakzeptablen Steueraufteilungskonsequenzen der bisher präsentierten Verfahrensweise.....	71
a3)	Zwei Verfahren der Begrenzung einer Steueranrechnung	74
α)	Abzug von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage in den Wohnsitzregionen	75
β)	Partieller Steuerschuldabzug in den Ansässigkeitsregionen.....	78
γ)	Schlussfolgerungen	81
b.	Zur Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und uneinheitlichen regionalen Interessenlagen	82
b1)	Vorbemerkungen zum Argumentationsrahmen	82
b2)	Der isoliert um die Durchsetzung seiner legitimen Steuerinteressen bemühte Staat.....	83
b3)	Die Verlockungen einer Attrahierung von Steuerfluchtgeldern und Kooperationsmöglichkeiten zum Austrocknen von Steueroasen.....	84
c.	Zu den Möglichkeiten und Auswirkungen einer „Stückwerk-Einführung“ durch einzelne Staaten	89
3.	Ausblicke	90
IV.	Resümee.....	92
	Literatur	95

I. Einführung; die Grundlagen

1. Themenmotivation; zum Argumentationsgang

Die wissenschaftliche Diskussion um die unternehmerische Gewinnbesteuerung leidet darunter, dass sie in systematischer Hinsicht nicht hinreichend fundiert ist. Dies ist jedenfalls dann so zu sehen, wenn über Fragen der Einkommensbesteuerung in Kategorien der Reinvermögenszugangstheorie des Einkommens nachgedacht wird. Der reinvermögenszugangstheoretische Einkommensbegriff oder – wie er gleichfalls bezeichnet wird – das SHS-Einkommen im Sinne von *Schanz*, *Haig* und *Simons* gilt seit über 100 Jahren überwiegend als die relevante Leitidee für die Bestimmung des steuerlichen Einkommens. Gleichwohl wird durchweg auch bei Kapitalgesellschaften eine direkte anteilige Gewinnzurechnung auf die Anteilseigner als ideal angesehen, wenn es darum geht, deren Einkommen ihrer persönlichen Einkommensteuer zu unterwerfen.² Im Rahmen einer dieser Vorstellung entsprechenden – wie im deutschsprachigen Raum bezeichneten – „Teilhabersteuer“ (im Sinne von *Engels* und *Stützel*) sollen also auch die einbehaltenen Gewinne direkt zugerechnet werden. Da der einzelne Anteilseigner über diese aber nicht nach seinem Belieben verfügen kann, sind diese Gewinnanteile im reinvermögenszugangstheoretischen Sinn für ihn jedoch kein Einkommen. Auf eine unmittelbare Weise vermehren sie nicht seine Kaufkraft respektive seine ökonomische Verfügungsmacht. Vor dem Hintergrund dieser Ungereimtheit besteht aus einer steuertheoretischen Sicht ein Klärungsbedarf, wie eine an sich konsequente reinvermögenszugangstheoretische Einkommensbesteuerung speziell der Anteilseigner von Kapitalgesellschaften aussehen müsste. Dafür, dass es Klärungsbedarf gibt, spricht obendrein, dass die (deutsche) Steuerpolitik – was wohl von kaum einer Seite bestritten wird – seit längerem

² So ausdrücklich etwa *Steuerreformkommission* (1971, TZ IV, 335), für die es sich bei der Teilhabersteuer um „die gedanklich konsequenteste Lösung“ handelt, oder auch *Crossen* (1993, S. 50). In einem solchen Sinn äußert sich gleichfalls die *Meade Kommission* (1978, S. 143): „The treatment which would be most in harmony with a true CIT [i.e.: Comprehensive Income Tax] would be to allocate to each shareholder for inclusion in his tax base his pro rata share of the equity earnings of the company ...“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass „CIT“ in einer angelsächsischen Sprachtradition für das steht, was hier im Kern als reinvermögenszugangstheoretisch bezeichnet wird. Anders als die zuvor angeführten Einschätzungen sind jedoch die Vorstellungen der – auch als *Carter Kommission* bezeichneten – kanadischen *Royal Commission on Taxation* (1966, s. S. 4 f.) zu werten. Der von ihr aus praktischen Gründen verworfene „ideal approach“ sieht im Unterschied zu dem von ihr dann gemachten Vorschlag (mit einer Quellenbesteuerung) keine Zurechnung von einbehaltenen Gewinnen bei den Anteilseignern vor. Unter der Voraussetzung, dass keine

im Argen liegt. Vielleicht ist ja auch dies damit in Verbindung zu bringen, dass die Grundsatzfragen der Unternehmensbesteuerung aus einer theoretischen Sicht nicht hinreichend geklärt sind, und es deshalb an übergreifenden Maßstäben für ihre Beurteilung fehlt. Indessen ist zu bedenken, dass theoretisch konsequente Besteuerungsentwürfe, nicht auch praktikabel sein und sich deshalb auch nicht als Gestaltungsvorschläge für die praktische Steuerpolitik eignen müssen. Die Prüfung, wie denn eine reinvermögenszugangstheoretische konsequente Unternehmensbesteuerung auszusehen hat, gibt allerdings Anlass zur Vermutung, dass ein solcher Ansatz zwar nicht in jeder Hinsicht perfekt umgesetzt werden kann, im Vergleich zu sonst vorstellbaren Alternativen der Steuerpolitik auch unter Berücksichtigung von Praktikabilitäts Gesichtspunkten dennoch einen attraktiven Weg weist. Die vorliegende Abhandlung belegt, dass es für eine solche Vermutung gute Gründe gibt. Es gibt sogar gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass eine reinvermögenszugangstheoretisch fundierte Unternehmensbesteuerung generell den historisch je praktizierten sowie den diskutierten und in der Diskussion befindlichen Verfahren einer Besteuerung unternehmerischer Gewinne überlegen ist. Dies im Rahmen dieser Abhandlung mit wissenschaftlichem Anspruch definitiv zu klären, ist wegen der Komplexität der prüfungsrelevanten Vergleichsgesichtspunkte jedoch nicht möglich. Mein Ziel ist es deshalb auch nur darzulegen, dass es für die Überlegenheitsvermutung gute Gründe gibt und dass eine Erörterung, welche Verfahren der Unternehmensbesteuerung gemeinwohlorientiert zur Anwendung kommen sollten, wissenschaftlich zu kurz greift, wenn nicht auch das hier vorzustellende Verfahren einer mehrstufigen Teilhabersteuer einer Überprüfung unterzogen wird.

Nach kurzen Hinweisen auf steuertheoretische Grundpositionen, auf denen die Argumentation auch für den Rahmen dieser Abhandlung basiert, sowie zu Anforderungskriterien an eine Unternehmensbesteuerung und dazu, was sich aus einer relativ pauschalen Sicht gegen früher und gegenwärtig diskutierte Verfahren einwenden lässt, stelle ich im Folgenden (unter 13) die mehrstufige Teilhabersteuer in ihren grundlegenden Verfahrensmerkmalen vor. Für einen vereinfachten Bedingungsrahmen (u. a. eine Organisation aller Unternehmen als börsennotierte Kapitalgesellschaften) verdeutliche ich dann

(unter II) ihre allgemeinen Vorzüge. Dies geschieht vor allem auch durch einen Vergleich mit anderen traditionell diskutierten Verfahren der Unternehmensbesteuerung sowie mit jüngeren Reformvorschlägen wie die Flat Tax, die Duale Einkommensteuer von *Sachverständigenrat u. a.* oder das Teileinnahmeverfahren der *Stiftung Marktwirtschaft*. Selbst insoweit andere Verfahrensweisen wissenschaftlich oder politisch als überholt oder nicht mehr zeitgemäß gelten, gestattet ein kontrastierender Vergleich mit ihren Schwächen ein sonst ungleich schwierigeres Herausarbeiten der Stärken der mehrstufigen Teilhabersteuer. Deren Vorzüge sind schon administrativer Natur (s. dazu unter II2 wie gleichfalls an späteren Stellen). Aus ökonomischer Sicht bestehen sie jedoch vor allem in einer weit reichenden steuerlichen Entscheidungsneutralität. So ist die mehrstufige Teilhabersteuer finanzierungs- und gewinnverwendungsneutral. Sie vermeidet eine Doppel-, eine „Null-“ oder Minderbesteuerung, verhindert Anreize zu einem Dividenden-, Gewinn- und Verluststripping sowie zu einer aus steuerlichen Gründen erfolgenden Einkommensumschichtung. Werden sonstige Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen (s. dazu unter III1) berücksichtigt, fällt das Urteil nicht mehr so uneingeschränkt positiv aus. Pragmatisch betrachtet, haben die sich an einem absoluten Maßstab gemessenen Einschränkungen aber relativ zu den Reserven, die gegen andere Verfahren vorzubringen sind, kein solches Gewicht, dass deshalb von der Überlegenheitsvermutung für die mehrstufige Teilhabersteuer abzurücken ist. Dies gilt auch bei einer Berücksichtigung internationaler respektive interregionaler Besteuerungsfragen, wenn die Ansässigkeitsregionen von Unternehmen nicht unbedingt mit den Wohnsitzregionen der Unternehmenseigentümer oder Anteilseigner von Unternehmen übereinstimmen. Es stellt sich dann die Frage, welche Region in welcher Weise einen steuerlichen Zugriff auf die unternehmerischen Gewinne oder die im Kontext von Unternehmenseigentum entstandenen Einkommen haben soll. Die Steueraufteilungslösung, die die Grundversion der mehrstufigen Teilhabersteuer nahelegt, kann nicht befriedigen (s. dazu unter III2a2). Es gibt aber eine ebenso steuerlich standortneutrale Variante hinsichtlich der Anrechnung von Unternehmensteuern, die eine Billigung verdienen dürfte und die zugleich die Kapitalverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit dadurch fördert, dass sie die diesbezüglichen Wahlentscheidungen von steuerlichen

Rücksichtnahmen befreit. Kommt diese Variante weltweit in den Staaten zur Anwendung, in denen in einem realwirtschaftlichen Sinn überwiegend die Gewinne erwirtschaftet werden, und kooperieren diese Staaten (ohne dass dafür eine Harmonisierung von unternehmerischen Bemessungsgrundlagen und Steuersätzen erfolgen muss) miteinander, bietet die mehrstufige Teilhabersteuer auch ein geeignetes Instrumentarium zum Austrocknen von Steueroasen (s. dazu unter III2b3). Allerdings ist wohl kaum damit zu rechnen, dass sich hinreichend viele Staaten auf eine gemeinsame Einführung zu einem bestimmten Datum einigen und im Sinne der Verfahrenslogik miteinander kooperieren. Steuerpraktisch ist deshalb eine Klärung wichtig, was davon zu halten ist, wenn ein Staat allein oder eine kleine Gruppe von Staaten das Verfahren als „Mischlösung“ (bei gleichzeitigem Einsatz anderer Verfahren) einführen. Geschieht das, ergeben sich daraus grundsätzlich Anreize für Bürger in den nicht-kooperierenden Staaten auf eine kooperative Beteiligung ihrer Staaten zu drängen (s. dazu unter III2c).

2. Argumentative Ausgangspositionen und ein Überblick über einige alternative Besteuerungsverfahren

In dieser Abhandlung wird von einer Reihe von Voraussetzungen ausgegangen, die heutzutage nicht allgemein geteilt werden oder auch unabhängig davon als begründungsbedürftig erscheinen mögen. Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen und die Aufmerksamkeit auf das vorzustellende Verfahren zu richten und zu seiner eher pragmatischen Diskussion zu motivieren, setze ich mich mit diesen Positionen hier jedoch nicht intensiver auseinander.³ Gleichwohl scheint es mir angebracht, sie kurz zu nennen. Bei der Nennung unterscheide ich zwischen allgemeinen Positionen und solchen Anforderungsmerkmalen, die sich speziell auf die Unternehmensbesteuerung beziehen. Diese Erläuterungen nutze ich zugleich zu einem pauschalen Überblick über mögliche Verfahren der Unternehmensbesteuerung. Dabei ist grundsätzlich einerseits nach Separationsverfahren und andererseits nach Integrationsverfahren oder -methoden zu differenzieren. Bei den Integrationsverfahren erfolgt die Besteuerung von Unternehmen bzw. unternehmerischen Gewinnen aus dem Blickwinkel der Unterneh-

³ S. für eine eingehendere Erörterung der Mehrzahl der folgenden Punkte respektive zur Entfaltung einer übergreifenden normativen Steuertheorie jedoch meine in Vorbereitung befindliche Monographie unter dem gegenwärtigen Arbeitstitel „Die Dispositionstheorie des steuerlichen Einkommens“.

menseigentümer respektive Anteilseigner. Die Separationsverfahren sehen hingegen neben einer regelmäßigen eigenständigen Besteuerung auch der Anteilseigner eine gewisse im Prinzip definitive Besteuerung der Unternehmen (Körperschaften) vor.⁴ Die Integrationsverfahren lassen sich weiter nach „partiellen“ und „vollen“ Integrationsmethoden unterscheiden. Bei den partiellen werden unterschiedliche Einkommens- respektive Gewinnbestandteile in integrativer Hinsicht unterschiedlich behandelt, wobei sich diese unterschiedliche Behandlung im Konkreten wohl ausnahmslos darauf bezieht, ob Gewinne einbehalten oder ausgeschüttet werden. Bei den Integrationsverfahren unterscheidet sich obendrein noch danach, ob sie sich nur auf die Unternehmensebene, nur im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer auf die Ebene der Eigentümer von Unternehmen (der „Anteilseigner“) oder auf beide Ebenen beziehen.

a. Allgemeine Positionen

Erstens, eine normative Steuertheorie kann nur überzeugen, wenn sie in hinreichend in einer normativen Staatsaufgabenlehre gründet. Ohne eine solche Fundierung hängen normative Steuertheorien wissenschaftlich in der Luft. Zweitens, die das ökonomische und finanzwissenschaftliche Denken immer noch weithin bestimmende utilitaristische Staatsaufgabensicht vermag nicht zu überzeugen, selbst wenn die gesellschaftliche Wohlfahrt als irgendwie gewichtete Summe der individuellen Nutzen verstanden wird. Drittens, auch wegen der Uneindeutigkeit des Effizienzbegriffs hat eine hinreichend fundierte Steuertheorie – auch dies ist aus der (oder den) zum Maßstab nehmenden Staatsaufgabenlehre(n) abzuleiten – ihren Ausgangspunkt in einer Klärung von horizontaler Gerechtigkeit respektive des horizontal gerechten Gleichheitsmaßstabs zu nehmen. Effizienzerwägungen sind methodisch nur nachrangig zu berücksichtigen wie gleichfalls Fragen der vertikalen Steuergerechtigkeit. Das Letztere ist deshalb so zu sehen, weil sich vertikale Verteilungsfragen ohne eine Kenntnis des richtigen horizontalen Gleichheitsmaßstabs an sich gar nicht beurteilen lassen. Viertens, weder eine nutzen-

⁴ im deutschen steuerrechtlichen Bereich findet sich die Unterscheidung von „Transparenz-“ und Trennungsprinzip. Wird das „Transparenzprinzip“ so definiert, dass allein der Unternehmer Steuersubjekt ist, müssen – wofür etwa die nachfolgend vorzustellende „mehrstufige Teilhabersteuer“ ein Beleg ist – perfekte Integrationsverfahren nicht auch perfekt dem Transparenzprinzip gehorchen. Bei der mehrstufigen Teilhabersteuer sind die Unternehmen nämlich grundsätzlich rechtlich selbständige Steuersubjekte und mit ihr erfolgt durchaus eine gewisse förmliche Abtrennung der Unternehmenssphäre von der Sphäre der Unternehmer oder Anteilseigner.

oder neutralitäts- noch ein konsumorientierte Gerechtigkeitssicht vermögen zu überzeugen. Der relevante Gleichheitsmaßstab ist eine – geeignet definierte bzw. um bestimmte Einkommensverwendungen bereinigte – Einkommensgröße. Fünftens, dass mit einer Besteuerung von Zinsen, die an sich zum Wesenskern einer ihren Namen verdienenden Einkommensbesteuerung gehört, kumulative Belastungswirkungen verbunden sind, ist kein durchschlagender Einwand gegen eine Einkommensbesteuerung. Sechstens, das maßgebliche Einkommen ist – nach Ausräumung dogmenhistorisch anzutreffender Ambivalenzen – entstehungsseitig im Sinne des reinvermögenszugangstheoretischen Einkommensbegriffs zu konzipieren. Die Reinvermögenszugangstheorie ist aber nicht als dogmatisch Vorgabe aufzufassen, sondern ist selbst gemeinwohlorientiert begründungsbedürftig. Siebtens, entgegen der im deutschsprachigen Bereich heutzutage wohl überwiegend verbreiteten Auffassung, ist das reinvermögenszugangstheoretische Einkommen nicht mit dem Einkommen oder dem Gewinn gleichzusetzen, der sich (als „kapitaltheoretischer Gewinn“) bei „Ertragswertabschreibung“ ergibt. Achtens, wegen dieser Unterschiedlichkeit treffen die gegen den kapitaltheoretischen Einkommensbegriff vorzubringenden Einwände nicht das reinvermögenszugangstheoretische Einkommen. Weil es auf Marktwerten (und nicht auf prinzipiell subjektiven Ertragswerten) basiert, lässt es sich durchaus objektiviert ermitteln. Auch entsprechen die Abschreibungssummen auf Vermögensgesamtheiten – anders als bei der „Ertragswertabschreibung“ – dem Wert dessen, was als Vermögenswert zu aktivieren ist. Neuntens, unter idealtypischen Bedingungen ist gleichfalls entgegen anzutreffenden Behauptungen außerdem nicht nur eine Besteuerung des kapitaltheoretischen Gewinns „partialanalytisch investitionsneutral“. Diese Neutralität gilt – wegen der bei Marktvollkommenheit resultierenden Gleichheit der subjektiven Ertragswerte mit den Marktwerten – idealtypisch auch bei einer Besteuerung des reinvermögenszugangstheoretischen Einkommens.⁵

Vor allem auch wegen der dritten und der vierten Forderung ist eine Körperschaftsteuer mit einheitlichen oder auch gespaltenen Sätzen auf einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne aus der konzeptionellen Perspektive grundsätzlich abzulehnen. Aber auch die Verfahren einer Dualen Einkommensteuer und eines Teileinnahmeverfahrens, wie sie

⁵ Für eine Begründung vgl. *Hackmann* (1989).

jüngst von *Sachverständigenrat u. a.* einerseits und von der *Stiftung Marktwirtschaft* andererseits gemacht wurden,⁶ genügen deshalb nicht den allgemeinen Anforderungen. Sie verstoßen gegen das Ideal einer synthetischen Einkommensbesteuerung. Bei der Dualen Einkommensteuer werden Kapitaleinkommen gegenüber anderen Einkommen tariflich begünstigt. Nach der jüngsten Version geschieht das bei Kapitalgesellschaften durch eine Belastung der einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinne mit 25% und (bei genereller Steuerfreiheit auf der Ebene der Kapitalgesellschaften) durch eine Steuerbefreiung von Ausschüttungen und Veräußerungsgewinnen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer, soweit sie einen „Verzinsungsfreibetrag“ nicht übersteigen. Dessen Höhe richtet sich prinzipiell nach einer „Normalverzinsung“ des eingesetzten Eigenkapitals der Anteilseigner. Ist die Summe aus Ausschüttungen und „Veräußerungsgewinnen“, die als Differenz von Veräußerungserlösen einer Beteiligung einerseits und den „um die thesaurierten begünstigten Kapitalverzinsungen“ vermehrten Anschaffungskosten andererseits zu verstehen sind, höher, ist der Unterschiedsbetrag jedoch prinzipiell im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer progressiv zu besteuern. Dies ist auch bei Personenunternehmen der Fall, allerdings ohne dass – wie bei den Kapitalgesellschaften – die Gewinne, die höher sind als die Normalverzinsung auch dem begünstigten Steuersatz unterworfen werden, wenn sie in der Unternehmung verbleiben. Insofern erhalten die von Kapitalgesellschaften einbehaltenen Gewinne eine gewisse steuerliche Bevorzugung. Ganz auf eine solche steuerliche Begünstigung setzt das „Teileinnahmeverfahren“ der *Stiftung Marktwirtschaft*. Wird von Sonderregelungen für Kleinunternehmen und für bestimmte Entnahmen aus Personenunternehmen abgesehen, soll rechtsformunabhängig eine einheitliche Besteuerung der unternehmerischen Gewinne erfolgen. Nach dem Vorbild des gegenwärtig in Deutschland praktizierten Halbeinkünfteverfahrens sollen ausgeschüttete und entnommene Gewinne obendrein mit der Zielsetzung zugleich einer Nachbelastung als auch einer Vermeidung einer an den persönlichen Besteuerungsmaßstäben zu hohen Belastung nur zu einem Teil die Be-

⁶ S. im Einzelnen dazu *Sachverständigenrat u. a.* (2006) sowie *Stiftung Marktwirtschaft* (2006). Von der „Dualen Einkommensteuer“ gibt es unterschiedliche Varianten und kann es – ohne Beeinträchtigung des Grundgedankens einer schiedensmäßigen steuerlichen Begünstigung bestimmter (Kapital-) Einkommen – vermutlich eine Vielzahl weiterer Varianten geben. Wenn hier ohne einen Zusatz von einer „Dualen Einkommensteuer“ oder auch dualen Einkommensbesteuerung die Rede ist, ist damit konkret der Vorschlag gemeint, wie er in *Sachverständigenrat u. a.* (2006)

messungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer erhöhen. Zum gegenwärtig in Deutschland praktizierten Halbeinkünfteverfahren ist der entscheidende Unterschied aber nicht, dass an der Stelle von 50% auch ein anderer Prozentsatz der Gewinnausschüttungen dem persönlichen Einkommen hinzugerechnet werden kann. Der zentrale Differenzpunkt ist vielmehr, dass das Teileinnahmeverfahren der *Stiftung Marktwirtschaft* nicht nur für Körperschaften, sondern prinzipiell für alle Unternehmen gilt.

b. Grundsätzliche Anforderungen an eine Unternehmensbesteuerung

Wie dargelegt, ergeben sich auch schon aus den allgemeinen Anforderungen, denen eine Besteuerung vor allem unter Gesichtspunkten horizontaler Gerechtigkeit genügen sollte, Konsequenzen für eine Unternehmensbesteuerung. Diese lassen sich als erste spezielle Anforderung an eine Unternehmensbesteuerung dahingehend konkretisieren, dass aus einer gerechtigkeitsorientierten Sicht grundsätzlich eine Integrationsmethode den Vorzug vor einem Separationsverfahren verdient. Unter diesem (individualistischen) Blickwinkel sind die Unternehmen primär als Instrumente der natürlichen Personen zur Einkommenserzielung zu begreifen. Um es mit *Hall* und *Rabuska* auszudrücken, „... the purpose of the business tax is not to tax businesses. ... Fundamentally, people pay taxes, not businesses“.⁷ Grundsätzlich sollte deshalb eine Steuerbelastung im Sinne von Welteinkommens- und (auf natürliche Personen bezogenem) Wohnsitzland- oder vielleicht auch Nationalitätenprinzip erfolgen. Unbeschadet davon sollten zweitens aber auch die „Ansässigkeitsregionen“, in denen (in den Betriebsstätten) die Wertschöpfung stattfindet respektive die Gewinne entstehen und die Steuern somit produktionsmäßig erwirtschaftet werden, einen gewissen steuerlichen Zugriff haben. Was die regionale Verteilung des Steueraufkommens angeht, sollte mithin neben dem Wohnsitzlandprinzip auch ein so verstandenes Unternehmens-, Betriebsstätten- oder „Ansässigkeitsprinzip“ zur Anwendung kommen. Auch dafür sprechen Gerechtigkeitserwägungen wie oben drein allokativen Gesichtspunkte. Schließlich erbringen die Ansässigkeitsregionen für die

vorgelegt wurde. Dieser Vorschlag unterscheidet sich bekanntlich von den früheren – im Jahresgutachten 2003/04 dargelegten – Vorstellungen des Sachverständigenrats.

⁷ *Hall* und *Rabuska* (1983, S. 36). Im Prinzip ähnlich, im Ergebnis jedoch eher gegensätzlich mit einer Position, die auch zur reinvermögenszugangstheoretischen Sicht passt, *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 213): „Der Betrieb ist immer nur Objekt, das heißt Quelle der Einkommenserzielung und als solcher einer Individualbesteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht zugänglich.“

unternehmerische Gewinnerzielung regelmäßig mit Ausgaben verbundene Infrastrukturleistungen im engeren Sinne wie auch sonstige Vorleistungen.⁸ Drittens sollte das zuzuschende Verfahren bestimmte noch anzusprechende vermeidbare Schwächen der in der Literatur zu findenden Integrationsverfahren nicht aufweisen.

Wenn eine Besteuerung nur auf der Unternehmensebene erfolgt, mag es zwar so gesehen werden, dass das im Widerspruch zum Integrationsgedanken steht, wonach sich die Steuerbelastungen nach der Situation der Anteilseigner richten sollen. Gleichwohl scheint es mir angemessen, die Vorschläge zu einer Flat Tax, wie sie von *Hall* und *Rabuska* sowie vom *Wissenschaftlichen Beirat* beim Bundesministerium der Finanzen gemacht wurden,⁹ so zu interpretieren, dass sie vom Belastungsergebnis her weitgehend mit dem Integrationsprinzip harmonisieren. Dies gilt gleichfalls für die in der hier interessierenden Hinsicht ähnlich zu sehende „Personenertragsteuer“ des „Karlsruher Entwurfs“.¹⁰ Erreicht wird die Integration durch einen Verzicht auf eine direkt progressive Besteuerung, wogegen sowohl fiskalische als nach traditionellen Urteilsmaßstäben obendrein vertikal-distributive Gesichtspunkte vorgebracht werden können.¹¹ Außerdem besteht bei diesen Verfahren für Einzelfälle das Risiko, dass – und dies spricht gegen ihre uneingeschränkte Einordnung als Integrationsverfahren – keine angemessene

⁸ Zu den sonstigen Vorleistungen zähle ich auch solche unter den Begriff „Sozialkapital“ subsumierbare Faktoren wie die Wirtschaftsgesinnung, die Gerechtigkeitskultur in einer Gesellschaft, die innere Friedfertigkeit und das Sozialvertrauen oder auch die Korruptions- und sonstigen Kriminalitätsanfälligkeiten, denen als öffentliche Güter bzw. Ungüter vermutlich eine sehr hohe Produktivitätsrelevanz zukommt. Die Bereitstellung solcher Vorleistungen geht in einem erheblichen Umfang nicht mit aktuellen haushaltsmäßigen Belastungen von Gebietskörperschaften einher, obwohl – man denke an Erziehungs- und Bildungsaufwendungen – auch das der Fall sein kann. Vor allem in kleinräumiger Betrachtung ist es bei einem so weiten „Vorleistungsbegriff“ indessen nicht angemessen, es so zu sehen, dass nur, wie es mit dem obigen Satz nahegelegt wird, die Ansässigkeitsregionen Vorleistungen erbringen. Eine umfassend äquivalenzgerechte Zerlegung von örtlich erwirtschafteten Steuern ist mithin keine einfache Angelegenheit. Für den Rahmen dieser Abhandlung wird sie deshalb auch weitgehend ausgeblendet und durchweg so getan, als würden alle Vorleistungen vom „Ort der Steuererwirtschaftung“ erbracht. Vgl. zu sich vor dem Hintergrund der deutschen Finanzverfassung stehenden Problemen und zu der Frage der Angemessenheit einer stärkeren „Wertschöpfungs-“ oder Wohnsitzorientierung im Übrigen etwa auch *Kitterer* (2000) sowie die dortigen Diskussionsbeiträge. S. zu den allgemeinen Vorleistungen des Staates als Steuerrechtfertigungsgrund – unabhängig von der Frage, ob sich auf diese Weise der sog. Markteinkommensbegriff begründen lässt – auch *Kirchhof* (2002, S. 4 f.).

⁹ S. dazu etwa *Hall und Rabuska* (1983) sowie *Wissenschaftlicher Beirat* (2004). *Hall* und *Rabuska* wollen alle Kapitaleinkommen (also auch die Schuldzinsen) nur auf der Ebene der Unternehmen besteuern und stellen sich obendrein eine Sofortabschreibung vor, während der Beirat an normalen Abschreibungen pro rata temporis festhält und mit spezieller Rücksicht auf internationale Besteuerungsfragen obendrein Zinszahlungen weiterhin im Rahmen einer persönlichen Einkommensteuer besteuert sehen will. Für diese Steuer, in deren Rahmen auch die Lohn Einkommen besteuert werden, gilt dabei – jenseits von Freibeträgen für bestimmte Einkommensverwendungen – ein proportionalen Tarif mit demselben einheitlichen Steuersatz (etwa in Höhe von 30 %) wie auf der Unternehmensebene.

¹⁰ Auch danach sollen die Gewinne von Unternehmen im Prinzip auf der Unternehmensebene ohne eine „Gesamtveranlagung der natürlichen Personen“ „abschließend“ auf der Unternehmensebene mit regelmäßig konstanten proportionalen Steuersätzen belastet werden. S. dazu *Kirchhof* (2002, speziell S. 16 f.).

steuerliche Berücksichtigung des persönlichen und familiären Existenzminimums oder auch sonstiger steuerlich frei zu stellender Einkommensverwendungen erfolgt. Auch die Möglichkeit einer „Nullbesteuerung“, dass also manche (wegen der Steuerfreiheit von Wertänderungen des Beteiligungsvermögens im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer) durch einen spekulativ geschickten Wechsel von Beteiligungen trotz hohen Einkommens sich im Effekt gänzlich einer entsprechenden steuerlichen Belastung entziehen können,¹² gibt Anlass, nur von einer weitgehenden Realisierung des Integrationsgedankens zu sprechen. Mit Blick auf die Wünschbarkeit einer Beteiligung der Wohnsitzregion an den erhobenen Steuern kommt speziell bei der *Hall-Rabushka*-Version und dem dort vorgesehenen Verbot eines Schuldzinsenabzugs verbunden mit einer generellen Steuerfreiheit von Kapitalerträgen (in der deutschen steuerrechtlichen Bedeutung) als Einwand hinzu, dass die Wohnsitzregionen steuerlich leer ausgehen und konzeptionell auch keine Hilfe zur Identifizierung der betroffenen Einkommensbezieher erfahren. Indem der Beiratsvorschlag einen steuerlichen Zugriff auf Zinseinkünfte für den Rahmen der persönlichen Einkommensteuer vorsieht, profitieren von ihm auf eine unmittelbare Weise jedoch auch die Wohnsitzregionen. Fraglich mag allerdings sein, welche sachliche Rechtfertigung es für die Trennungslinie der Aufkommensteilung nach dem Kriterium Eigen- und Fremdkapital gibt. Eine ähnliche – m. E. systematisch zu wenig beachtete – Frage ist allerdings auch mit Blick auf alle sonst praktizierten oder erörterten Methoden einer Unternehmensbesteuerung zu stellen.

Wenn vom Belastungsergebnis her die Angemessenheit, eine Flat Tax als mit dem Integrationsgedanken nur einigermaßen verträglich verstanden wird, sind solche Reserven allerdings auch gegen das in Deutschland von 1977 bis 2000 praktizierte – obwohl die Steuern auf einbehaltene Gewinne nicht angerechnet werden, gleichwohl so bezeichnete – Vollanrechnungsverfahren¹³ als einer partiellen Integrationsmethode vorzubringen wie ebenso gegen die gleichfalls als partielles Verfahren einzustufende „Ab-

¹¹ Zu dem primär fiskalischen Einwand s. auch *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 9).

¹² Als Beleg dafür sei hier nur auf das Statement von S. Krümmer (Deutschland-Chef von 3i) in einem Gespräch mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24.10.05 verwiesen: „Unsere Rendite rührt einzig und allein daher, daß wir das Unternehmen bis zum Verkauf wertvoller gemacht haben.“ Zu einer Erörterung der in diesem Zusammenhang relevanten kapitaltheoretischen Zusammenhänge s. nachfolgend unter II3a.

¹³ Für dieses Anrechnungsverfahren hatten sich in Deutschland der *Wissenschaftliche Beirat* (1967) und die *Steuerreformkommission* (1971) ausgesprochen.

zugsmethode“¹⁴, bei der – die bei den Anteilseignern zu versteuernden – Gewinnausschüttungen als eine Art Betriebsausgaben die Gewinnsteuern auf der Unternehmensebene mindern. Die Steuerbelastung auf die einbehaltenen Gewinne richtet sich bei beiden Verfahren schließlich überhaupt nicht nach den persönlichen Verhältnissen der Anteilseigner. Als ein uneingeschränkt „volles“ Integrationsverfahren hat jedoch die – bei der systematischen Erörterung von solchen Methoden zumeist an erster Stelle genannte – direkte Zurechnung aller Gewinne zu gelten.¹⁵ Auch verfahrensmäßig (nicht nur im Belastungsergebnis) erfolgt danach die Besteuerung ausschließlich auf der Ebene der Anteilseigner. Dies ist auch der Fall, wenn (bei gänzlicher Gewinnsteuerfreiheit auf der Unternehmensebene) nur die persönlichen – als die immer „letzten“ – Anteilseigner bei sich die ausgeschütteten Gewinne und die Wertänderungen des Beteiligungsvermögens zu versteuern haben.¹⁶ Wenn keine Quellenbesteuerung erfolgt, ist dies – jedenfalls bei Aktionären – auch das reinvermögenszugangstheoretisch konsequente Verfahren.¹⁷ Die beiden zuletzt genannten Vorgehensweisen erschweren jedoch wie auch die „Abzugsmethode“ eine Identifizierung der Anteilseigner. Die Methode der direkten Gewinnzurechnung dürfte sich bei verschachtelten Unternehmen sogar bei einer kooperativen Haltung der Steuerpflichtigen aus praktischen Gründen nicht realisieren lassen.¹⁸ Aus konzeptioneller Sicht ist gegen die Verfahren mit einer ausschließlichen Besteuerung bei den Anteilseignern vor allem einzuwenden, dass sie nicht gerade günstige Voraus-

¹⁴ Zur Abzugsmethode s. a. die kanadische *Royal Commission* (1966, S. 44) und die deutsche *Steuerreformkommission* (1971).

¹⁵ Für eine solche Besteuerung der Gewinne von Aktiengesellschaften „bei den einzelnen Theilhabern“ hat sich schon *Dietzel* (1859, S. 43) ausgesprochen. Mit Blick auf diese Verfahrensweise ist es deshalb auch angemessen, von einer Teilhaberbesteuerung zu sprechen; bei *McLure* (1979, S. 154) findet sich als Bezeichnung dafür denn auch der „pure partnership approach“ und bei der *Royal Commission* (1966, S. 44 f.) ist diesbezüglich von „Corporations as Partnerships“ die Rede. Der Begriff Teilhabersteuer wird in dieser Abhandlung jedoch – auch in Übereinstimmung mit dem wohl nicht (vgl. die Anmerkung 39 in TZ IV 100) ganz konsequenten Sprachgebrauch der *Steuerreformkommission* (1971, TZ IV, 104 ff.) – für den Fall reserviert, dass prinzipiell auf der Unternehmensebene eine Gewinnbesteuerung erfolgt und grundsätzlich die dort insgesamt einbehaltenen Steuern bei den Unternehmenseignern als Quellensteuern angerechnet werden können.

¹⁶ Mit Blick auf eine solche Lösung sprechen *Fullerton, King, Shoven und Whalley* (1981) vom Verfahren einer „Total Integration“. Die Wertänderungsbesteuerung stellen sie sich dabei allerdings als eine zum Realisationszeitpunkt erfolgende Steuer (auf die Veräußerungsgewinne) vor. S. für einen solchen Lösungsansatz im Übrigen auch, worauf hier schon zuvor hingewiesen wurde, den „inventory plan“, der von der *Shoup-Kommission (Committee on Taxation 1937, S. 476 ff.)* vorgeschlagen wurde, sowie den „ideal approach“ der *Royal Commission* (1966, S. 4 und S. 82).

¹⁷ Dies wird auch von *Bittker* (1967, S. 978) betont.

¹⁸ Für eine Erörterung von Problemen bei einer direkten Gewinnzurechnung („apportionment procedure“) der einbehaltenen Gewinne s. auch *Simons* (1938, S. 190 ff.). Für eine Ablehnung einer solchen Zurechnung von Einkommensbestandteilen aus praktischen Gründen vgl. ferner *Royal Commission* (1966, S. 45) zum Partnership approach, *Wissenschaftlicher Beirat* (1967, S. 363), sowie *Steuerreformkommission* (1971).

setzungen für eine Beteiligung der Ansässigkeitsregionen an dem Aufkommen aus den erhobenen Steuern schaffen.

Verfahrensweisen, die, wie die Teilhabersteuer im Sinne von *Engels* und *Stützel* und das aufgehobene deutsche Anrechnungsverfahren sowohl die Ansässigkeits- als auch die Wohnsitzregionen an der Steuererhebung beteiligen, erscheinen unter diesem Blickwinkel von vornherein als attraktiver. Ideal sind aber auch nicht die sich bei ihnen ergebenden regionalen Steueraufteilungen. Die Gründe dafür sind an gegebener späterer Stelle (unter III2) noch eingehender anzusprechen. Gegen das von *Engels* und *Stützel* vorgeschlagene Verfahren sind wie in der einen oder anderen Hinsicht gleichfalls gegen die sonstigen Verfahrensweisen außerdem noch weitere – an späterer Stelle (unter II) ausführlicher zur Sprache zu bringende – Einwände vorzubringen. Ein kritischer Punkt ist die periodengerechte Zurechnung von einbehaltenen Gewinnen und erhobenen Quellensteuern. Aus ökonomischer Anreizsicht verdienen eine besondere Beachtung die Anreize zu einer Umschichtung von Arbeitseinkommen etwa durch eine Bezahlung mit Aktienoptionen sowie (bei progressiven Tarifen) die Anreize zu einem Dividendenstripping. Auch vor diesem Hintergrund ist es zu wünschen, dass Wertänderungen des Beteiligungsvermögens sowohl der Einkommensbesteuerung als auch bei einem Anfall auf der Unternehmensebene auch der unternehmerischen Gewinnbesteuerung unterworfen werden. Bei dem früheren Vollarrechnungs-, dem gegenwärtig praktizierten „Halbeinkünfte-“, dem auf seiner Basis weiter entwickelten „Teileinnahmeverfahren“ der *Stiftung Marktwirtschaft*, den Vorschlägen zu einer Dualen Einkommensteuer und zur Flat Tax wird jedoch – wenn auch durchaus mit unterschiedlichen und später noch genauer zu erörternden Wirkungen – anders verfahren.¹⁹ Eine generelle Besteuerung von Wertänderungen verhindert es, wie schon zuvor angesprochen, obendrein, dass sich einige durch geschickte Vermögensdispositionen trotz daraus erzielter hoher Einkommen einer Besteuerung weithin entziehen.

Soweit Wertänderungen des Beteiligungsvermögens separat besteuert werden und einbehaltene Gewinne reflektieren, sollten diese indessen zwecks Vermeidung einer sich

¹⁹ S. dazu *Stiftung Marktwirtschaft* (2006, S. 22), *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 120) und *Wissenschaftlicher Beirat* (2004, S. 22).

sonst ergebenden Doppelbesteuerung keiner abschließend eigenständigen Besteuerung unterliegen. Bei dem von der *Royal Commission* gemachten Vorschlag, mit dem in seiner grundlegenden Logik der „Model Integration Plan“ einer „Model Tax Based on Income“ der „*Blueprints*“ übereinstimmt, wird das trotz einer direkten Gewinnzurechnung dadurch erreicht, dass neben einer Anrechnung von Quellensteuern die Veräußerungsgewinne nur insoweit – wie ähnlich bei der Dualen Einkommensteuer – der Besteuerung unterworfen werden, wie sie höher sind als die nach Maßgabe der einbehaltenen Gewinne hochgeschriebenen Buchwerte.²⁰ Aus einer reinvermögenszugangstheoretischen Definitionssicht des steuerlichen Einkommens kommt, wie schon einleitend zur Sprache gebracht, als Einwand gegen die Teilhabersteuer von *Engels* und *Stützel* (wie gegen eine jede direkte Zurechnung aller Gewinne) schließlich noch hinzu, das sich, wie noch konkreter darzulegen, diese Formen einer Teilhaber- oder Partnerschaftsbesteuerung konzeptionell nicht auf eine schlüssige Weise begründen lassen.²¹ Das dürfte – und Gleiches gilt für die anderen Verfahren – auch ihre Begründbarkeit mit einer überzeugenden Staatsaufgabenlehre unmöglich machen.

Zusammenfassend lasen sich die skizzenhaft angesprochenen Anforderungsmerkmale dahingehend konkretisieren, dass ein Verfahren der Unternehmensbesteuerung bzw. unternehmerischen Gewinnbesteuerung zu wünschen ist, das im Ansatz konzeptionell zu überzeugen vermag, das sowohl den Wohnsitz- als auch den Ansässigkeitsregionen eine leidlich bequeme Beteiligung am Steueraufkommen erlaubt und das außerdem unter Vermeidung einer ökonomischen Doppelbelastung unternehmerischer Gewinne auch eine Besteuerung von Wertänderungen unternehmerischen Beteiligungsvermögens vorsieht. Nach den von mir vorgenommenen Prüfungen genügt allein die mehrstufige Teilhabersteuer einigermaßen diesen Verfahrensansprüchen.

²⁰ S. dazu *Royal Commission* (1966, zusammenfassend S. 83 f.) sowie *Blueprints* (1977, S. 64).

²¹ Gleichwohl haben die konzeptionellen Defizite des Vorschlags der *Royal Commission* (1966) dafür, dass er nicht realisiert wurde, keine Rolle gespielt. Nach *Bucovetsky* und *Bird* (1972, vgl. speziell S. 22) waren es ausschlaggebend wohl politische Gründe respektive partikuläre Gruppeninteressen, weshalb der Vorschlag der *Royal Commission* bzw. die daran anknüpfende Empfehlungen im „White Paper“ nicht weiter verfolgt wurde.

3. Die Verfahrensgrundzüge der mehrstufigen Teilhabersteuer

a. Die Steuerberechnung

Wie die Teilhabersteuer von *Engels* und *Stützel* und der Vorschlag der kanadischen Steuerreformkommission („*Carter* Kommission“), basiert die mehrstufige Teilhabersteuer grundsätzlich auf einer auf der Unternehmensebene zu erhebenden Quellensteuer auf die einbehaltenen wie ausgeschütteten unternehmerischen Gewinne. Die Unternehmenseigentümer respektive Anteilseigner können diese Steuer bei der – hier zunächst ausschließlich interessierenden – Grundversion (mit durchgängiger Quellenbesteuerung) uneingeschränkt auf ihre Steuerschuld anrechnen. Anders als bei den beiden zuvor genannten Verfahren wird der einbehaltene Gewinn trotz seines Belastetseins mit anrechenbarer Quellensteuer den Anteilseignern jedoch nicht als Gewinn respektive Einkommen zugerechnet. Dies ergibt sich – jedenfalls für den Rahmen einer börsennotierten aktienrechtlichen Publikumsgesellschaft, den man sich für die weiteren Darlegungen zunächst zumeist vorstellen möge – als Konsequenz einer reinvermögenszugangstheoretischen Einkommenskonzipierung. Dafür sind aber – in Affinität zu den zitierten Vorstellungen der *Shoup*-Kommission und der „Total Integration“ von *Fullerton u.a.* – die Wertänderungen des Beteiligungsvermögens grundsätzlich uneingeschränkt bei den Anteilseignern als Einkommen zu erfassen. Reinvermögenszugangstheoretisch entspricht das Einkommen schließlich der periodischen Vermögens- respektive Kaufkraftmehrung und, da die einzelnen Anteilseigner über die einbehaltenen Gewinne nicht nach ihrem Belieben verfügen können, erhöhen diese Gewinne – anders als die Vermögenswertsteigerungen – auf eine direkte Weise nicht die Kaufkraft der Anteilseigner. Ohne dass dies zur Bedingung gemacht wurde, wird auf diese Weise durch eine konsequente mit einer anrechenbaren Quellensteuer verbundenen reinvermögenszugangstheoretische Einkommensdefinition (als konzeptionell nicht intendierter Nebeneffekt) zugleich eine Doppelbesteuerung körperschaftlicher Gewinne vermieden, die zu vermeiden in der Diskussion um die Körperschaftsbesteuerung bekanntlich eine hervorragende Beachtung gefunden hat. Neben den Wertänderungen und den Bardividenden gehören – wie es auch bei dem in Deutschland praktizierten Anrechnungssystem der Fall war – also gleichfalls die anzurechnenden Quellensteuern zum „Beteiligungsein-

kommen“ von Anteilseignern (brutto vor Steuern). Auch dies ist eine sich reinvermögenszugangstheoretisch ergebende Konsequenz.

Wegen der Einkommenswirksamkeit von Wertänderungen sind die steuerlichen Bemessungsgrundlagen nicht nur auf einer Stufe der zwischen Unternehmen und Anteilseignern bestehenden Beziehungen auf eine eigenständige Weise zu ermitteln. Dies begründet die Bezeichnung „mehrstufige Teilhabersteuer“, wobei deshalb nicht von „zweistufig“ gesprochen wird, weil auch zugelassen ist, dass es sich bei einem Anteilseigner seinerseits um eine Unternehmung handelt und „Beteiligungspyramiden“ vorliegen. Bei der – in dieser Bezeichnungslogik – „einstufigen“ Teilhabersteuer von *Engels* und *Stützel* erfolgt eine Steuerberechnung zwar auch auf mehreren Stufen, die Bemessungsgrundlagen werden bei ihr jedoch nur rechnerisch zwischen den Stufen übertragen. Dass eine fehlerhaft Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf einer früheren Stufe eine gewissen Korrektur auf einer späteren nach sich zieht und verfahrensimmanent eine gewisse Selbstkorrektur erfolgt, erweist sich – wie auch noch die späteren Darlegungen zeigen – in administrativer Hinsicht und darüber hinaus als ein gewichtiger Vorteil. Um es wiederholend zusammenfassend, setzt sich das periodische Beteiligungseinkommen (BE_A) eines Anteilseigners (A), ganz gleich ob es sich um persönliches oder gesellschaftliches Anteileigentum handelt, auf einer beliebigen Stufe so aus den empfangenen Ausschüttungen (AS_A), der Steuergutschrift (TQ_A) und den Wertänderungen ($W\ddot{A}_A$) des Beteiligungsvermögens zusammen. Es gilt also:

$$(1) BE_A = AS_A + TQ_A + W\ddot{A}_A$$

Die Ausschüttungen (respektive Entnahmen) umfassen neben den aus dem laufenden Gewinn geleisteten (Netto) Dividenden auch Ausschüttungen von früher versteuerten Gewinnen wie unterschiedslos gleichfalls von früheren Kapitaleinlagen. Selbst wenn sich auf die letzte Weise finanzierte Ausschüttungen – anders als regelmäßig zu erwarten – nicht auf den (börsenkapitalisierten) Firmengesamtwert auswirken, erhöhen sie für sich genommen zunächst einmal die ökonomische Verfügungsmacht bei den Anteilseignern. Das Gegenteil gilt für etwaige Neueinlagen von neuem Eigenkapital, die mithin die wie hier definierten Ausschüttungen entsprechend mindern. Sie schließen obendrein die vom Empfänger zu entrichtenden Gebühren sowie ggf. sonstige Finanzierungskosten

ten nicht ein und gleichfalls nicht, wie schon zum Ausdruck gebracht, die Quellen- respektive „Vorsteuern“, mit denen die ausgeschütteten Gewinne (in Gegenwart oder Vergangenheit) auf der Unternehmensebene belastet wurden.

Wie im Prinzip bei der Teilhabersteuer von *Engels* und *Stützel* werden die Quellensteuern auf die brutto einbehaltenen (EG) und ausgeschütteten Gewinne (AG) des jeweiligen Geschäftsjahres mit einem konstanten Quellensteuersatz (t_Q) erhoben. Jenseits der Frage der technischen Ausgestaltung (ob mit einer „Kapitalertragsteuer“ oder nicht) könnte es nahe liegen, aus Kontrollgründen den Quellensteuersatz in Höhe des Spitzengrenzsteuersatzes der persönlichen Einkommensteuer festzulegen. Wie nachfolgend noch darzulegen, wird hier jedoch nicht von einer solchen Festsetzung ausgegangen. Die Zurechnung der abzuführenden Quellensteuern auf die Anteilseigner (und die sonstigen Gewinnberechtigten) soll im Übrigen nach dem Schlüssel erfolgen, nach dem Gewinnausschüttungen auf die Anteilseigner respektive auf die Gewinnberechtigten verteilt werden. Wer im Ausschüttungsfall Gewinne erhält (oder erhielt) ist mithin – zeitgleich – auch der Empfänger von Steuergutschriften auf die einbehaltenen Gewinne. Verluste führen auf der Unternehmensebene nicht zu einer „negativen Quellensteuer“. Eine Verlustverrechnung mit der sich daraus ergebenden Konsequenz geringerer Quellensteuern werde in Grenzen jedoch prinzipiell zugelassen.²² Grenzen eines Geltendmachens von Verlusten ergeben sich reinvermögenszugangstheoretisch, soweit die Verluste höher sind als das haftende Eigenkapital respektive bei Insolvenz das zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen nutzbare Vermögen.²³ Bei Übertragungen respektive Käufen von Unternehmen oder Unternehmensanteilen kann ein Erwerber reinvermögenszugangstheoretisch obendrein keine steuerlich verrechenbaren Verluste erwerben. Wird trotzdem für (dann offenkundig ökonomisch nicht gänzlich wertlose) Firmenmäntel ein Preis bezahlt, mindert dieser mithin nur den steuerlichen Verlust des bisherigen Ei-

²² Bei deiner Teilhaberbesteuerung im Sinne von *Engels* und *Stützel* wäre es hingegen an sich nur konsequent, dass – ohne eine interperiodische Verlustverrechnungsmöglichkeit auf der Unternehmensebene – auch die Verluste den Anteilseignern zugerechnet werden. Eine solche Lösung würde – s. dazu *Steuerreformkommission* (1971, TZ IV 145 ff.) und nachfolgend unter II2c – jedoch „zu unbefriedigenden Ergebnissen führen“ und einen – wie auch von der *Royal Commission* (1966) vorgesehen – „Systembruch“ rechtfertigen, der allerdings (vgl. dazu auch die späteren Bemerkungen zu den *Blueprints*) gleichfalls nicht problemlos ist.

²³ Im Grundsatz passt zu dieser – sich reinvermögenszugangstheoretisch unmittelbar ergebende Konsequenz – auch die in der Textziffer 211 entfaltete Position von *Sachverständigenrat u. a.* (2006). Es ist aber nicht zu erkennen, dass

gentümers und nicht auch den Gewinn oder das Einkommen des Erwerbers. Bei einer (wie im nachfolgenden Abschnitt anzusprechenden) äquivalenzmäßigen Konzipierung der Unternehmensbesteuerung drängt es sich im Übrigen, da die Regionen ja wohl kaum einen „Vorleistungsbeitrag“ auch für die Verluste erbringen, sogar auf, eine Verlustverrechnung auf der Unternehmensebene (!) gänzlich zu versagen. Dies müsste aber nicht nur für die sog. horizontale Verlustverrechnung gelten, sondern obendrein – das wäre aus praktischen Gründen aber geradezu abwegig und anderes wäre konzentrationfördernd – auch für die Verluste aus den unterschiedlichen Aktivitäten einer Unternehmung. Trotz des noch anzusprechenden immanenten Korrekturmechanismus der mehrstufigen Teilhabersteuer (unter II2) erscheint ein Verlustrücktrag auf der Unternehmensebene allerdings nicht erforderlich oder angemessen, auch weil es sich nur schwer vorstellen lässt, dass die regelmäßig auf der Ebene der Anteilseigner schon geltend gemachten Steuergutschriften auf die Gewinne früherer Jahre wieder zurückgefordert werden. Die Anteilseigner erhalten mithin immer nur positive Steuergutschriften, die nach Maßgabe der Gewinnberechtigung auf die Anteilseigner verteilt werden. Für den einzelnen Anteilseigner beträgt der Wert einer solchen Gutschrift:

$$(2) T_{QA} = t_Q (EG_A + AG_A)$$

Im Rahmen einer Jahresbesteuerung des Einkommens beträgt die periodische Steuer (T_A) für einen persönlichen – aber analog auch für einen unternehmerischen – Anteilseigner, der neben dem Beteiligungseinkommen noch sonstige Einkommen (SE_A) respektive Gewinne zum Tarif T (...) zu versteuern hat, somit:

$$(3) T_A = T (BE_A + SE_A) - T_{QA}$$

Damit beträgt das mit dem Reinvermögenszugang (RVZ) nach Steuern gleichzusetzende Nettoeinkommen:

$$(4) RVZ_A = AS_A + W\ddot{A}_A + SE_A - T_A$$

mit Blick auf die Verlustverrechnung ein prinzipieller Unterschied in Abhängigkeit von der Rechtsform von Unternehmen (vgl. auch Ziffer 212 ff.) zu machen ist.

b. Zur Festlegung der Quellensteuersätze

Im Sinne der Vorstellungen des Beiratsgutachtens zu den direkten Steuern wie auch nach den Auffassungen anderer sollte der Quellensteuersatz nicht niedriger sein als der Spitzengrenzsteuersatz in der persönlichen Einkommensteuer.²⁴ Sonst wäre – wie es einmal jemand indes in Frageform formuliert hat – zu befürchten, dass „nicht sittlich gefestigte Personen dazu verführt werden, Dividendeneinkünfte nicht bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben“. Bei hinreichend hohen Quellensteuersätzen verhindert ein so hoher Ansatz für die Quellensteuern also auf eine hinreichend wirksame Weise eine Hinterziehung der auf die ausgeschütteten Unternehmergewinne zu entrichtenden Steuern. Wie noch erneut anzusprechen, wird die anrechenbare Quellenbesteuerung hier hingegen nicht primär als Kontrollinstrument begriffen. Unabhängig davon werden die Anteilseigner über die Steuergutschriften, die der anteiligen Quellensteuer entsprechen, mit liquiden Mitteln für die Steuerzahlung versorgt. Bei Sätzen in Höhe der Spitzengrenzsteuersätze sind die Gutschriften idealtypisch immer so hoch, dass kein Anteilseigner auf sein Beteiligungseinkommen höhere Steuern zahlen muss, als was ihm als Steueranrechnung gutgeschrieben wird. Vielfach erfolgt dann sogar eine darüber hinausgehende Entlastung mit der Konsequenz, dass die Unternehmen über die Quellenbesteuerung im Grunde unnötig hohe Mittelabflüsse haben. In einer Welt mit bestehenden Transaktionskosten ist das als Nachteil zu werten,²⁵ auch wenn man sich theoretisch – im Sinne eines „Schütt-aus-und-hol-zurück“ – eine Rückführung der über die Quellenbesteuerung ausgeschütteten Mittel in der Form einer höheren Zufuhr an Eigenkapital vorstellen könnte. Wie es sich ja auch beim Anrechnungsverfahren erwiesen hat, wird ein solcher Mechanismus unter realistischen Bedingungen kaum funktio-

²⁴ Nach *Wissenschaftlicher Beirat* (1967, S. 364) sogar unter Einschluss der Kirchensteuerbelastung. Für die Position, dass die Spitzengrenzsteuersätze aus Gründen einer Verminderung der Steuerhinterziehung bei Kapitaleinkünften nicht wesentlich höher sein sollten als die Körperschaftsteuersätze s. auch *Royal Commission* (1966, S. 91). Da sie es – wie später in einer Anmerkung noch erneut anzusprechen – den Entscheidungen der Körperschaften überlässt, ob und in welchem Umfang die Gewinne den Anteilseignern steuerlich zugeordnet werden, ist bei ihrem Vorschlag eine Festlegung der Quellensteuersätze in Höhe der Spitzengrenzsteuersätze allerdings auch aus Gründen der Gewinnverwendungsneutralität zu wünschen.

²⁵ Zu dieser nachteiligen Auswirkung einer so umgesetzten einstufigen Teilhabersteuer (wie auch des Anrechnungsverfahrens) vgl. auch *Steuerreformkommission* (1971, TZ IV 110 und 121), die – wegen der Gestaltbarkeit der Ausschüttungspolitik und im Vergleich zu der damals praktizierten Körperschaftsteuer (!) – das Problem aber primär in höheren Steuervorauszahlungen sieht. Um eine Überzahlung auf der Unternehmensebene im Vergleich zu der persönlichen Steuerschuld zu vermeiden, sieht die *Royal Commission* (1966, S. 84) Sonderregelungen vor, allerdings

nieren, und auch eine Erwartung, dass höhere Ausschüttungen de facto die Kapitalmarkteffizienz steigern, lässt sich nach meiner Einschätzung nur schwer begründen.²⁶ In der Perspektive dieser Argumentation spricht somit einiges für Quellensteuersätze, die sich nach der Höhe der im Durchschnitt tatsächlich zu erwartenden steuerlichen Belastungen der Anteilseigner richten. Da diese von Unternehmen zu Unternehmen variieren und die Quellensteuersätze für verschiedene Unternehmen aus praktischen Gründen wohl kaum in Abhängigkeit von der Struktur der Anteilseigner unterschiedlich sein können, ist aber auch das keine ideale Lösung.

Die an früherer Stelle formulierte Forderung, dass die Ansässigkeitsregionen von Unternehmen von den von ihnen erbrachten Vorleistungen steuerlich profitieren sollen, legt es konzeptionell außerdem nahe, die Höhe der Quellensteuersätze so festzulegen, dass sie den (durchschnittlichen) regionalen Vorleistungen der jeweiligen Ansässigkeitsregion bzw. dem entsprechen, welchen steuerlichen Zugriff sie auf die in ihrem Bereich entstandenen Gewinne nehmen soll. Eine solche äquivalenzmäßige Sichtweise könnte es auch rechtfertigen, dass die Gewinngröße, nach der auf der Unternehmensebene die Steuern erhoben werden, in definitorischer Hinsicht nicht mit der Einkommensgröße übereinstimmt, nach der im Rahmen der Einkommensbesteuerung die Steuer bemessen wird.²⁷ Nur – und an späterer Stelle wird gelegentlich so argumentiert – die persönliche Steuerzumessung habe sich tendenziell nach der Höhe des reinvermögenszugangstheoretischen Einkommens zu richten, die Quellensteuern seien dagegen letztlich nach der Größe des operativen Gewinns zu bemessen. Hier wird grundsätzlich von einer solchen

nur – wohl auf personennahe Kapitalgesellschaften zielend – unter besonderen Bedingungen für Körperschaften mit einer kleinen Zahl von Anteilseignern.

²⁶ Dieses Argument müsste im Grunde voraussetzen, dass die Manager von Unternehmen durchweg eine schlechtere Kenntnis oder Möglichkeit und Fähigkeit haben sich beraten zu lassen als die Anteilseigner. Ein anderes Urteil, was die Kapitalmarkteffizienz betrifft, könnte indessen geboten sein, wenn etwa der Ehrgeiz der Manager darauf gerichtet ist, Weltkonzerne zu schaffen, um auf diese Weise unter Inkaufnahme von Kapitalvernichtungen ihrem Ego zu schmeicheln, und sie daran durch die Aufsichtsräte oder Aktionärsversammlungen nicht gehindert werden.

²⁷ Für sich in diesem Zusammenhang stellende konzeptionelle Abgrenzungsfragen vgl. auch die verschiedenen Gewinnbegriffe bei *Hicks* (1981). Er grenzt dort den laufendem Gewinn von Unternehmen (wohl im Sinne einer zukunftsorientierten dauernden Entnahmemöglichkeit) ab vom „capital profit“ sowie obendrein einen internen Gewinn von einem externen und einen normalen vom exceptionellen. Wird nach einer Größe gesucht, die sich am ehesten für eine Belastung unter äquivalenzmäßigen Gesichtspunkten auf der Unternehmensebene eignet, dürfte dafür (nach meiner Einschätzung) am besten der von mir als operativer Gewinn interpretierte „normale Gewinn“ in Frage kommen. Ob das so zu sehen ist, ist indes eine Frage für sich. *Hicks* selbst spricht sich – so wie ich ihn (vgl. S. 83) meine lesen zu können – im Grunde für eine Besteuerung des als Reinvermögenszugang verstandenen Einkommens aus. Allerdings denkt er nur an eine einheitliche Steuererhebung, unterscheidet also nicht zwischen den verschiedenen Steuererhebungsebenen der mehrstufigen Teilhabersteuer.

äquivalenzmäßigen Sicht sowohl der Bestimmung der Quellensteuersätze als auch der Bestimmung der unternehmerischen Gewinngrößen ausgegangen, was neben der Zulässigkeit unterschiedlicher Steuertarife auf der Ebene der wohnsitzorientierten persönlichen Einkommensteuer auch die Möglichkeit unterschiedlicher Steuersätze wie auch Gewinndefinitionen an unterschiedlichen regionalen Unternehmensstandorten nicht ausschließt. Das Problem der regionalen Aufteilung des Steueraufkommens – die Ansässigkeitsregionen erhalten das Quellensteueraufkommen und die Wohnsitzregionen den sich auf der Basis der persönlichen Einkommensteuer und nach Quellensteueranrechnung verbleibenden Rest des unternehmensbezogen insgesamt anfallenden Steueraufkommens – ist mit solchen Differenzierungen aber noch nicht zufriedenstellend gelöst. Auf sich in diesem Zusammenhang stellende Fragen wird später (unter III2) noch zurückzukommen sein.

Wenn, wie es hier präferiert wird, die Quellenbesteuerung nach äquivalenzmäßigen Gesichtspunkten erfolgt und die Wohnsitzregionen durchweg einen über die Quellensteuern hinausgehenden Zugriff auf die Beteiligungseinkommen nehmen, werden die sich für die Anteilseigner auf ihr Beteiligungseinkommen ergebenden Steuern regelmäßig höher als die Steuergutschriften sein. Wegen der Besteuerung von Wertänderungen ist dann sogar an die Möglichkeit zu denken, dass die liquiden Mitteln in der Form von zugeflossenen Dividenden und Steuergutschriften nicht einmal ausreichen, um die auf das Beteiligungseinkommen anfallenden Steuern zu entrichten. Manche mögen das als problematisch werten. Aus einer reinvermögenszugangstheoretischen Einkommenssicht ist das indes nicht so zu sehen. Schließlich steht es den Anteilseignern frei, sich über einen Verkauf des betroffenen Anteileigentums, von sonstigen Vermögensgütern oder auch durch eine Kreditaufnahme, die erforderlichen Mittel zu verschaffen.²⁸ Außerdem werden die Anteilseigner, die vielleicht in die angesprochene Verlegenheit kommen, im Regelfall höhere Grenzsteuersätze und höhere sonstige kassenmäßig zugeflossene

²⁸ Da höchstens nur Teile des Beteiligungsvermögens verkauft werden müssen und – vor allem – auch auf anderem Wege eine Beschaffung der erforderlichen Finanzierungsmittel zur Begleichung der Steuerschuld zur Verfügung stehen, verletzt dies nicht den auf konkrete Vermögensgegenstände gerichteten Eigentumsschutz. – Wegen der zeitlichen Differenz zwischen den Steuerbescheiden respektive Steuerfälligkeitzeitpunkten auf der einen und Jahresenden als relevanten Stichtagen für die Ermittlung von Vermögenswertänderungen auf der anderen Seite kann sich allerdings ein Problem ergeben, wenn sich in dieser Zeit deutliche Wertminderungen ereignet haben. Ist das so ge-

Einkommen haben, so dass sich schon von daher die angesprochenen Problematik durchweg kaum stellen wird.

Niedrigere Quellensteuer- als Spitzengrenzsteuersätze verringern die Leistungsfähigkeit der Quellenbesteuerung als (Kontroll-)Instrument zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen. Dies wäre eine problematische Konsequenz, stünden (unter den heutigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung) nicht auch andere Kontrollinstrumente zur Verfügung. Auch dies ist hier nicht eingehender zu erörtern. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Mittel der Kontrollmitteilungen oder – was noch weitere Verbesserungen der Einkommensbesteuerung erlauben würde – auf die Methode einer Sollzinsbesteuerung.²⁹ Was die Kontrollmitteilungen betrifft, so wären sie allerdings grundsätzlich nicht von den Unternehmen, sondern von den Institutionen, die die Dividenden auszahlen respektive die die Depots verwalten, auszufertigen. Eine solche Praxis könnte auch eine erhebliche Verringerung der verwaltungsmäßigen Kosten für die Ermittlung der Beteiligungseinkommen erlauben, indem die die Depots verwaltenden Stellen respektive Banken mit den jährlichen Depotabstimmungen und zugleich mit den Kontrollmitteilungen zu finanzamtstauglichen steuerlichen Ertragnisaufstellungen respektive zu „vorausgefüllten Steuererklärungen“ verpflichtet werden.³⁰ In Sonderheit mit Blick auf die kleineren Aktionäre mit geringen Einkommen wäre es attraktiv, könnten sie diese Bescheinigungen – im Extremfall ohne weitere Ergänzungen – einfach bei den Finanzämtern zur Steuererstattung einreichen, und könnten diese unmittelbar auf die bei einer zentralen Finanzbehörde gespeicherten Daten elektronisch zugreifen.

II. Grundlegende Implikationen und Wirkungen der mehrstufigen Teilhabersteuer unter vereinfachten Bedingungen

1. Zum Beurteilungsproblem und die anfänglichen Vereinfachungen

Was von einem Besteuerungsverfahren zu halten ist, lässt sich letztlich nur beurteilen, wenn es an allen potentiell relevanten Gemeinwohldimensionen gemessen wird. Weil

schehen, könnte es angemessen sein, für gravierende Fälle die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur der erlassenen Steuerbescheide vorzusehen.

²⁹ Zu diesen Verfahren s. auch *Hackmann* (1992b und 1999).

eine in jeder Hinsicht perfekte Besteuerung schon aus praktischen Gründen nicht möglich ist, sind für eine realitätsgerechte Besteuerung auch reinvermögenszugangstheoretisch Zugeständnisse zu machen. Die reinvermögenszugangstheoretische Einkommensdefinition hat konzeptionell also nur den Charakter einer regulativen Leitidee, und dies gilt auch für die sonstigen unter I2 genannten Anforderungskriterien.³¹ Neben einer Rücksichtnahme auf die Steuervollzugs- und sonstigen Steuerverwaltungskosten können auch andere (gemeinwohlorientiert legitime) Ziele, als sie sich in den zuvor dargelegten Urteilkriterien artikulieren, Verstöße dagegen nicht nur rechtfertigen, sondern ggf. sogar gebieten. Da die mehrstufige Teilhabersteuer, wie von vornherein zu erwarten, nicht in jeder wünschenswerten oder gar gebotenen Zielhinsicht ideal abschneidet, lässt sich grundsätzlich nur anhand eines Vergleichs mit anderen potentiell in Frage kommenden Alternativen beurteilen, ob sie gemeinwohlorientiert eine Empfehlung verdient. Auch mit Blick auf die aktuellen Diskussionen ist jedoch zu betonen, dass eine Prüfung auf einzelne oder mehrere singuläre Zieldimensionen wie Rechtsform- oder Finanzierungsneutralität oder Robustheit im internationalen Steuerwettbewerb keinesfalls genügt. Obendrein ist zu bedenken, dass in Abhängigkeit von den jeweiligen faktischen Gegebenheiten das, was in einem bestimmten empirischen Umfeld den Vorzug verdient, in einem anderen unzweckmäßig sein kann. Für die Beurteilung von Verfahren (vermutlich nicht nur) der Unternehmensbesteuerung kommt erschwerend noch hinzu, dass es unter Berücksichtigung von Ausgestaltungsdetails eine große Zahl alternativer Verfahrensvarianten gibt und das Vergleichsurteil darüber in Abhängigkeit von solchen Details durchaus sehr unterschiedlich ausfallen kann. Angesichts der geschilderten Komplexität der Urteilsproblematik können, wie schon einleitend bemerkt, von den folgenden Untersuchungen hier keine – sofern das methodisch überhaupt möglich wäre – wissenschaftlich definitiv abgesicherten Urteilsergebnisse erwartet werden. Wie schon zum Ausdruck gebracht, wird auch erst gar keine systematische gemeinwohlfundierte Urteilsbegründung versucht. Mein Bemühen ist vielmehr darauf gerichtet, die – an eher pragmati-

³⁰ S. zu einer solchen Vorstellung auch *Stiftung Marktwirtschaft* (2006, S. 50).

³¹ Vgl. für sonst zu findende Anforderungskriterien etwa auch *Steuerreformkommission* (1971), Deutscher Bundestag, Drucksache 7/1470, (S. 326 ff.), *Sinn* (1985, S. 320) oder *Brühler Kommission* (1999, S. 31 ff). Insgesamt handelt es sich dabei aber eher um ad hoc eingeführte und vor allem nicht um vollständige und – was auch für die in dieser Arbeit zur Beurteilung herangezogenen Kriterien gilt – in ihrer komparativen Relevanz gegeneinander abgewogene Urteilsmaßstäbe.

schen Urteilsmaßstäben gemessenen – möglichen Stärken und Schwächen der mehrstufigen Teilhabersteuer herauszuarbeiten, und sie in diesen Hinsichten mit den Formen der Unternehmensbesteuerung zu vergleichen, die sich schon seit längerem in der Literatur finden lassen und die in jüngerer Zeit der Politik zur Realisierung anempfohlen werden. Selbst insoweit Konsens besteht, dass bestimmte Verfahren nicht in Frage kommen (oder auch nur sich politisch erledigt haben), lohnt sich allerdings dennoch ein Vergleich mit ihnen, weil er geeignet ist, die spezifischen Eigenschaften der mehrstufigen Teilhabersteuer zu verdeutlichen. Nach meiner Einschätzung dürfte, wie gleichfalls schon in der Einleitung bemerkt, eine solche problemorientierte Erörterung ausreichen, um pragmatisch hinreichend zu begründen, dass eine Besteuerung unternehmerischer Gewinne, wie sie durch eine reinvermögenszugangstheoretische Einkommensperspektive nahe gelegt wird, auch steuerpraktisch wie unter sonstigen gemeinwohlrelevanten Gesichtspunkten im Vergleich zu anderen Verfahren Beachtung verdient und sich für eine politische Implementierung anbietet.

Um dies darzulegen, wird anfangs von einem einfachen Vergleichsrahmen ausgegangen. Danach werden komplexere respektive realitätsgerechtere Bedingungskonstellationen berücksichtigt. Was den anfänglichen Vereinfachungsrahmen betrifft, so wird hier zunächst – wenn auch nicht rigoros bzw. bei gelegentlichen Seitenblicken auf realistischere Gegebenheiten – eine transaktionskostenlose Wettbewerbsökonomie unterstellt. Alle Unternehmen seien als börsennotierte Aktiengesellschaften organisiert, und das Anteileigentum befinde sich in Streubesitz. Der einzelne Aktionär könne mithin durch seine Aktienkäufe und -verkäufe den Kurswert nicht spürbar beeinflussen und könne darauf auch über spekulative Aktivitäten keinen Einfluss nehmen. Die Märkte seien insgesamt vollkommen. Hinsichtlich der Steuererhebung gelte über das hinaus, was schon zuvor angenommen wurde, dass eine Steuerhinterziehung der Beteiligungseinkommen wie auch sonstiger für die Beurteilung potentiell kritischer Einkommensbestandteile, denen mit Blick auf die mehrstufige Teilhabersteuer eine Urteilsrelevanz zukommt, wirksam unterbunden ist. Schließlich werde zunächst noch von dem Bedingungsrahmen einer geschlossenen Volkswirtschaft respektive eines weltweit einheitlichen Steuerregimes und einem unitarisch zentralistischen Gemeinwesen ausgegangen, in dem über die regionale Aufteilung der Steueraufkommenserträge von einer Zentralregierung (oder

auch nach Maßgabe von „Finanzausgleichsregeln“) unabhängig von der Art und Weise der Steuererhebung entschieden wird.

2. Der „Gegenwartsbezug“ der mehrstufigen Teilhaberbesterung und ihr Selbstkorrekturmechanismus

a. Das Entfallen einer in zeitlicher Hinsicht verursachungsgerechten Zurechnung von Gewinnen auf die Anteilseigner

Auf der Ebene der persönlichen Einkommensbesteuerung interessieren für die mehrstufige Teilhabersteuer aus konzeptionellen Gründen grundsätzlich nur solche Vorgänge, die sich auf die Gegenwart der jeweiligen Einkommensermittlungsperiode beziehen, und zwar ohne dass deshalb – wie typischerweise sonst bei den Integrationsverfahren der Fall – aus steuerpraktischen Gründen konzeptionelle Abstriche gemacht werden müssen. Unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten ist das höchst attraktiv. Mit der einstufigen Teilhabersteuer sollte aus konzeptioneller Sicht hingegen möglichst eine periodengerechte direkte Gewinnzurechnung (als „Teilhaberertrag“) auf die Anteilseigner erfolgen. Eine solche Periodengerechtigkeit bereitet bei verschachtelten Unternehmen schon aus logischen Gründen keine geringen Schwierigkeiten: Im Grunde müsste jede Unternehmung erst die Gewinne der Unternehmen kennen, an denen sie beteiligt ist, um den eigenen Gewinn feststellen zu können, was bei wechselseitigen Beteiligungen auf die Lösung eines simultanen Gleichungssystems hinausläufe. Aber auch wenn keine solchen Beteiligungen existieren, ist eine im Sinne von Periodengerechtigkeit verursachungsgerechte Gewinnzurechnung (selbst innerhalb von Besteuerungsperioden) kaum möglich.

Engels und *Stützel* sehen deshalb – von ihnen allerdings nicht so bezeichnete – Notlösungen vor, die sich bei der mehrstufigen Teilhabersteuer konzeptionell allesamt erübrigen.³² Im Falle eines Wechsels von Anteilseignern innerhalb der maßgeblichen Besteuerungsperiode

³² Die *Royal Commission* (1966) will in förmlicher Hinsicht von vornherein erst gar keine Zurechnung der wirklichen Gewinne vornehmen. Offenkundig sollen die Gewinne (vollumfänglich oder auch in Teilen) den Anteilseignern nur zugeordnet werden können („... by action of the board of directors...“, S. 55), was impliziert, dass darüber auf der Unternehmensebene wie auf der Ebene der Anteilseigner Bücher geführt werden müssen. Die sich daraufhin wie auch überhaupt in diesem Zusammenhang stellenden Probleme werden dabei dadurch entschärft, dass einerseits – wie schon zur Sprache gebracht – alle zugerechneten wie nicht zugerechneten Gewinne zu den Spitzengrenzsteuersätzen zu versteuern sind und andererseits (anders als bei der Teilhabersteuer von *Engels* und *Stützel*) eine Besteuerung der – auf der Basis von korrigierten Buchwerte ermittelten – Veräußerungsgewinne erfolgen soll. Ein Wechsel im Anteiligentum ist deshalb aus den gleich Gründen unproblematisch wie bei der mehrstufigen Teilhabersteuer.

erungsperiode soll nach dem Vorbild der Stückzinsberechnung auf festverzinsliche Wertpapiere der Gewinn der Unternehmen für die jeweilige Besteuerungsperiode auf schematische (lineare) Weise zeitanteilig zugerechnet werden.³³ Als pragmatische Näherungslösung mag das zwar befriedigen, sofern es keine periodenübergreifende Gewinnzurechnungsfragen (Gewinnkorrekturen für frühere Jahre speziell als Folge von Betriebsprüfungen) gäbe und wenn von den schon angesprochen Konzernverschachtelungen abgesehen wird. Angesichts solcher Problemlagen kommt periodenübergreifend eine zeitanteilige Zurechnung aus praktischen Gründen jedoch kaum in Frage. Praktisch ist periodenübergreifend nur an Lösungen zu denken, die nicht einmal eine schematische Gewinnzurechnung auf die jeweiligen periodischen Anteilseigner versuchen.³⁴ Demgemäß operieren *Engels* und *Stützel* in überperiodischer Hinsicht auch mit dem Konstrukt eines „vorläufig erklärten Gewinns“, zu dem spätere Gewinnkorrekturen für frühere Jahre hinzugerechnet bzw. von dem solche Korrekturen abgezogen werden. Die jeweiligen jahresbezogenen Steuergutschriften richten sich dann nach der Höhe dieser so ermittelten Gewinne, was bei nachträglichen Gewinnerhöhungen eine nachträglich höhere Quellenbesteuerung einschließt. An dem Maßstab gemessen, mit dem die direkte Zurechnung aller Gewinne als Teilhabererträge durchweg gerechtfertigt wird, werden die korrigierten Gewinne bei den Anteilseignern so nicht nur in den an sich falschen Jahren versteuert, sondern (im Rahmen einer Jahresbesteuerung) progressionsbedingt obendrein noch zu hoch oder zu niedrig. Dies ist schon ohne Anlegerwechsel problematisch. Kommt es jedoch zwischen der ursprünglichen vorläufigen Gewinnerklärung und einer (vielleicht Jahre später erfolgenden) definitiven Gewinnfeststellung zu einem solchen Wechsel, ist – vor allem in der konzeptionellen Perspektive der einstufigen Teilhabersteuer – das vorgesehene zeitliche Zurechnungsverfahren noch problematischer. Dass bei der mehrstufigen Teilhabersteuer die Korrekturen nur in der jeweiligen Gegenwart erfolgen, ist aus der konzeptionellen Perspektive hingegen nicht systemwidrig, auch wenn die Quellensteuern auf frühere Gewinne erst in der betreffenden Steuerperi-

³³ S. dazu *Engels* und *Stützel* (1968, S. 13). Die spezifischen Unterschiede einer zeitlichen Zuordnung von Zinsen und von einbehaltenen Gewinnen erörtern sie dort jedoch nicht.

³⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Gründe, die nach der *Steuerreformkommission* (1971, TZ IV, 138) für eine „Stichtagszurechnung“ sprechen. S. dort unter den folgenden Textziffern auch zu den daraus resultierenden Problemen. „Manipulationen zur Erlangung von Steuervorteilen“ – Stichwort: Dividendenstripping“ – werden zwar als nicht ausschließbar erwähnt (TZ 138), ihnen wird dort jedoch keine sonderliche Relevanz beigemessen.

ode abgeführt werden und die Anteilseigner auch erst dann die betreffenden Steuergutschriften empfangen.³⁵ Vor diesem Hintergrund bereiten auch Beteiligungsketten keine konzeptionellen und damit auch keine verfahrensmäßigen Schwierigkeiten, selbst wenn Steuergutschriften auf einbehaltene Gewinne an einem verursachungsgerechten Maßstab gemessen dadurch erst mit zeitlichen Verzögerungen zum Tragen kommen.

Für den Vergleich von einstufiger und mehrstufiger Teilhabersteuer ist noch zu berücksichtigen, dass Gewinnkorrekturen die Kursentwicklung beeinflussen können. Werden sie und die Steuergutschriften allseitig schon in der an sich richtigen Gewinnperiode antizipiert, wird es eine Kapitalisierung (von noch zu versteuernden Gewinnen und Steuergutschriften) in den Kursen geben. Erwerber mit niedrigeren Grenzsteuersätzen als den Sätzen der Quellensteuer zahlen mit Blick auf die von ihnen erwarteten Gewinnkorrekturen einen höheren Preis. Die Besteuerung früherer Gewinne muss für einen solchen Erwerber deshalb nicht problematisch sein. Nur hat sich auf diese Weise der Veräußerer bei einer einstufigen Teilhabersteuer der Besteuerung der ihm zuzurechnenden und von ihm über die Veräußerung auch realisierten Gewinnvorteile zum Nachteil eines geringeren Steueraufkommens entzogen. Weil die mehrstufige Teilhabersteuer die Wertsteigerungen beim Veräußerer als steuerpflichtiges Einkommen erfasst, stellt sich bei ihr unter sonst gleichen Bedingungen keine solche Problematik. Bei der mehrstufigen Teilhabersteuer gibt es, was die periodisierende Gewinnzuordnung betrifft, einen immanenten Korrekturmechanismus. Dieser ist vor allem distributiv bedeutsam. Er sorgt dafür, dass grundsätzlich auch der Veräußerer eine Belastung erfährt, soweit es wegen zu erwartender Steuergutschriften für nachträgliche Gewinnkorrekturen Kurssteigerungen gibt. Allerdings setzt dieser Mechanismus zu seiner Wirksamkeit bei Anteilkäufern und Verkäufern eine zutreffende Kenntnis der wahren Gewinnverhältnisse voraus.

Als Ausdruck des Gegenwartsbezugs der mehrstufigen Teilhabersteuer lässt sich vielleicht auch deuten, dass gegenwärtig mit hinreichender Sicherheit erwartete künftige Erhöhungen von operativen Gewinnen, weil sie abdiskontiert Auslöser entsprechender

³⁵ Eine besondere Problematik ergibt sich indes, wenn es hinsichtlich der Quellensteuersätze zwischenzeitlich zu Steuertarifänderungen gekommen sein sollte. Für die Berechnung der abzuführenden Quellensteuern und der Steuergutschriften, ist es dann angemessen, dass die jeweils aktuellen Sätze auch auf die Gewinnkorrekturen zur Anwen-

Wertsteigerungen sind, zu gegenwärtig höheren Steuerbelastungen führen (wie mit umgekehrtem Vorzeichen bei künftig erwarteten (höheren) operativen Verlusten). Die mit der Besteuerung der Wertsteigerungen erfolgende Besteuerung künftiger Gewinne ist indessen keine Doppelbesteuerung; die Gewinne werden nur früher versteuert. Sobald die operativen Gewinne angefallen sind, kommt es schließlich im analytischen Sinne zu Wertminderungen (bzw. in einem realen Sinne auch zu entsprechend geringeren Wertsteigerungen) und mithin geringeren Steuerbelastungen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die vorgezogene Besteuerung künftiger operativer Gewinne, wie die Logik des *Johansson Samuelson* Theorems verdeutlicht, die Voraussetzung für eine partial-analytische Investitionsneutralität ist.³⁶

b. Weitere administrative Vorteile

Der spezifische „Gegenwartsbezug“ der mehrstufigen Teilhabersteuer erweist sich (jedenfalls unter der augenblicklich vorausgesetzten Bedingungskonstellation einer einfachen Möglichkeit der Bewertung von Anteileigentum) auch über die schon angesprochenen Umstände hinaus in administrativer Hinsicht als vorteilhaft. Im Unterschied zu den Vorstellungen der kanadischen *Royal Commission*, der „Model Tax Based on Income“ der „*Blueprints*“, wonach die Buchwerte des Anlagevermögens („cost basis of shares“) bei einer vorgesehenen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in dem Ausmaß „hochzuschreiben“ sind, in dem eine Zurechnung der einbehaltenen Gewinne zu den Anteilseignern erfolgt, entfällt die Notwendigkeit eines periodenübergreifenden langjährigen Führens von Büchern, um einerseits die Buchwerte fortzuschreiben und um andererseits die zu versteuernden Veräußerungsgewinne zu ermitteln. Auch im Vergleich zu den Vorstellungen von *Sachverständigenrat u.a.* zur Dualen Einkommensteuer besteht ein solcher Vorteil. Wie schon erwähnt, sind nach diesem Verfahrensvorschlag nämlich gleichfalls die „Anschaffungskosten der Beteiligungen“ bei den Anteilseignern (!) um die „thesaurierten begünstigten Kapitalverzinsungen“ fortzuschreiben, um nur die über die „kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals hinausgehenden Dividenden und Gewin-

dung kommen. Allerdings sollten sich die zu begleichenden Zinsen (oder gegebenenfalls auch Steuerstrafen) nach der Höhe der Quellensteuern richten, wie sie bei einer korrekten Gewinnermittlung zu entrichten gewesen wären.

³⁶ S. dafür, dass Investitionsneutralität nicht nur wörtlich verstandene Ertragswertabschreibungen, sondern gleichfalls Ertragswertzuschreibungen erfordert, auch *Hackmann* (1987 und 1989).

ne aus Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen“ zu versteuern.³⁷ Um „das Ziel der Investitionsneutralität ernst [zu] nehmen“, wird außerdem noch an einen Vortrag von „nicht verrechneten Verzinsungsfreibeträgen“ gedacht.³⁸ Wennschon weniger aufwändig, so erfordert gleichfalls der Vorschlag der *Stiftung Marktwirtschaft*, weil auch er (nur) auf der „Unternehmerebene“ eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen vorsieht,³⁹ eine zeitlich sehr weit zurückreichende Dokumentierung von Anschaffungsausgaben durch wiederum die Anteilseigner. Bei der mehrstufigen Teilhabersteuer reicht dagegen ein („aktueller“) Jahresvergleich aus – und entfällt eine aufwändige Verrechnung von Verzinsungsfreibeträgen.

Die aus ihrem Gegenwartsbezug resultierende administrative Attraktivität der mehrstufigen Teilhabersteuer zeigt sich ferner im Vergleich zu dem ehemals in Deutschland praktizierten Anrechnungsverfahren. Danach war eine besondere „Gliederungsrechnung“ erforderlich, um die unterschiedliche steuerliche Belastung verschiedener Teile des Eigenkapitals zu dokumentieren und um im Falle einer Ausschüttung von früher thesaurierten Gewinnen oder sonstigem Eigenkapital die richtige Ausschüttungsbelastung herstellen zu können. Die mit diesen Dokumentationspflichten verbundenen Differenzierungen erleichterten nicht gerade das Verständnis des Anrechnungsverfahrens und machten das Verfahren „technisch hoch kompliziert“ mit der Folge, dass es sogar von den Rechtsanwendern nicht gerade geschätzt wurde.⁴⁰ Auch resultieren daraus systematisch Probleme bei Steuertarifänderungen. Früher höher besteuerte Gewinne, die früher im Ausschüttungsfall von den Anteilseignern hätten entsprechend höher besteuert wer-

³⁷ Zum Zitat s. *Sachverständigenrat* u. a. (2006 TZ 18), der im Übrigen aber auch selbst, auf „erhöhte Aufzeichnungserfordernisse“ als Nachteil verweist. Zur Fortschreibung der Anschaffungskosten selbst siehe die Textziffern 143 und 153 und zum anschließend anzusprechenden Vortrag von Freibeträgen die Ziffern 163 und 165.

³⁸ Auch das Veranlagungswahlrecht (*Sachverständigenrat* u. a. 2006, TZ 128) und die vorgesehene Tarifdeckelung (TZ 129), womit die Wahrscheinlichkeit einer sonst zu hohen Belastung vermieden werden soll, sind nicht gerade als administrativ einfach zu werten. Bei der mehrstufigen Teilhabersteuer stellen sich erst gar nicht solche Differenzierungsanlässe.

³⁹ Diese nach herkömmlichem Verständnis durchweg „privaten Veräußerungsgewinne“ zählen – s. *Stiftung Marktwirtschaft* (2006, S. 49) – als „Veräußerungseinkünfte“ zu den „Einkünften aus Finanzkapital“.

⁴⁰ So *Tipke* und *Lang* (1973/2002), die (§ 8, Tz. 71) von einer „Abschaffung des für die FinVerw mißliebigen Anrechnungsverfahrens“ sprechen wie ebenso *Kirchhof* (2002, S. 18), der (dort als einzigen Kritikpunkt) die „mangelnde Handhabbarkeit“ rügt. Auch wird in den „Brühler Empfehlungen“ (*Brühler Kommission* 1999, S. 45 ff.) bei den Nachteilen als erstes eingewandt, dass das Verfahren „sehr kompliziert“ sei, wobei als einer von zwei Punkten die „Gliederungsrechnung“ genannt wird. Obendrein war von einer Mißbrauchsanfälligkeit die Rede (s. (kritisch) dazu *Wenger* 2001, S. 530), und spielte die (angebliche) Europauntauglichkeit eine Rolle. Für die gegen das Verfahren vorgebrachten Gründe s. im Übrigen etwa noch *Lang* (2000, S. 457), der jedoch zugleich betont, dass „die Entscheidung gegen das Vollerrechnungsverfahren [tatsächlich] unter dem fiskalischen Diktat [stand]“.

den müssen, erfahren bei späteren Ausschüttungen in Zeiten mit niedrigeren persönlichen Steuersätzen eine – in der Sache wohl kaum zu rechtfertigende – nachträgliche Steuerentlastung und umgekehrt bei Steuererhöhungen. Wegen des Gegenwartsbezugs der mehrstufigen Teilhabersteuer bzw. weil bei ihr in steuerlicher Hinsicht keine Identifizierung dessen erforderlich ist, was ausgeschüttet wird, gibt es bei ihr weder die „Kästchen-“ noch die Tarifänderungsproblematik, wie sie das in Deutschland praktizierte Anrechnungsverfahren kennzeichnete. Das Rückwirken von Steuertarifänderungen oder das Nachwirken älterer Steuertarife ist bei ihr (im Rahmen einer Jahresbesteuerung⁴¹) schon aus konzeptionellen Gründen kein Thema.⁴² Auch ob Dividenden als aus dem laufenden Periodengewinn gezahlt gelten, ob früher einbehaltene Gewinne ausgeschüttet oder ob ein früher extern zugeführtes Eigenkapital über „Dividendenzahlungen“ entnommen wird, hat auf die Höhe der zu entrichtenden und in der Form von Steuergutschriften an die gegenwärtigen Anteilseigner weiter zu gebende Quellensteuer keinen Einfluss und ist obendrein unerheblich für die Dividendenbesteuerung. Unter dem Bedingungsrahmen einer prinzipiellen Übereinstimmung der Wertsteigerungen des Beteiligungsvermögens mit den einbehaltenen Gewinnen bewirken Dividendenzahlungen, auch wenn es sich bei ihnen im Effekt um Rückzahlungen eines früher von außen zugeführten Eigenkapitals handelt, einen entsprechenden Rückgang des Kurswertes des Anlagevermögens (im Vergleich dazu, dass die Dividenden nicht gezahlt worden wären), so dass der Gesamteffekt von Dividendenzahlungen und Wertänderungen auf die Höhe des Beteiligungseinkommens null ist.

c. Der Selbstkorrekturmechanismus in einer allgemeineren Perspektive

In dem soeben dargelegten Zusammenhang zeigt sich erneut die – wie zuvor schon in zeitlicher Hinsicht angesprochene – Tendenz zu einer Selbstkorrektur, wie sie mit der mehrstufigen Teilhabersteuer verbunden ist. Kommt es – aus guten (wie zuvor unter I3b angesprochenen) äquivalenzmäßigen oder auch aus beliebigen anderen Gründen – zu Abweichungen der unternehmerischen Gewinnermittlung von dem, was dem reinvermö-

⁴¹ Für sich im Rahmen einer Lebenseinkommensbesteuerung stellende Fragen s. jedoch *Hackmann* (1979).

⁴² Sowohl bei der Dualen Einkommensteuer als auch beim Teileinnahmeverfahren müssten sich bei Tarifänderungen oder sonstigen unterschiedlichen Vorbelastungen jedoch Probleme ergeben. Nach der *Stiftung Marktwirtschaft* (2006,

genzugangstheoretischen Maßstab entspricht, werden diese idealtypisch korrigiert. Eine zu niedrige Gewinnbesteuerung (auf der Unternehmensebene) wirkt sich bei einer unveränderten Höhe der einbehaltenen („wahren“) Gewinne nämlich prinzipiell nicht auf die Wertentwicklung des Beteiligungsvermögens aus. Bei gleicher Gewinnthesaurierung gibt es keinen Grund für eine Änderung der Zukunftserträge der Unternehmung. Ein idealer Kapitalmarkt sollte damit auch für einen unveränderten Unternehmensgesamt-wert sorgen. Da den geringeren Quellensteuern unter der getroffenen Voraussetzung einer unbeeinflussten Gewinnthesaurierung in betragsmäßig gleicher Höhe entsprechend höhere Dividenden gegenüberstehen, verändert die geringere Gewinnerfassung dann auch nicht die Höhe des Beteiligungseinkommens insgesamt. Wegen der niedrigeren anrechenbaren Quellensteuern sind auf der Ebene der Anteilseigner jedoch höhere Steuern zu zahlen, und diese Mehrzahlung im Rahmen der Einkommensteuer entspricht gerade der Minderzahlung an Quellensteuern auf der Unternehmensebene. Die Einkommensbesteuerung korrigiert somit unabhängig von der Höhe der persönlichen Grenzsteuersätze die reinvermögenszugangstheoretisch zu geringen Steuerzahlungen.

Für die Begründung dieser Aussagen wurde vorausgesetzt, die auf der Unternehmensebene weniger gezahlten Quellensteuern würden ausgeschüttet. Führten sie im polaren Gegenfall bei jetzt unveränderten Dividenden zu einer entsprechend umfangreicheren Gewinnthesaurierung, ist anders als in dem zuvor betrachteten Fall bei einigermaßen funktionierenden Kapitalmärkten die Folge davon ein höherer Wert des Beteiligungsvermögens bei den Anteilseignern und im Prinzip umgekehrt bei einer überhöhten Gewinnermittlung, wenn sie zum Anlass einer geringeren Thesaurierung genommen wird. Beeinflusst die abweichende oder auch fehlerhafte Gewinnermittlung respektive Höhe der Quellenbesteuerung das Thesaurierungsverhalten, kommt es mithin zu gegenläufigen Effekten bei den Beteiligungswerten mit der wiederum idealtypischen Konsequenz einer unveränderten Gleichheit des Beteiligungseinkommens, weil die höheren Wertsteigerungen dann gerade den – mit den höheren einbehalten Gewinnen übereinstimmenden – geringeren Quellensteuern entsprechen. Wegen der geringeren oder höheren Steuergutschriften sind aber auch jetzt im Rahmen der Einkommensteuer höhere oder

S 28) bleibt eine Rückgewähr von Einlagen jedoch steuerfrei. Allerdings wird eine „Einlagenrückgewähr ... erst dann

geringere Steuern zu zahlen und zwar idealtypisch wiederum ohne ein deswegen höheres oder geringeres (mit dem Reinvermögenszugang nach Steuern übereinstimmendes) Nettoeinkommen.⁴³ Was auf der Unternehmensebene reinvermögenszugangstheoretisch falsch gemacht wird, wird also auf der Ebene der Anteilseigner – und dies ist zu unterstreichen – unabhängig von der Höhe ihrer persönlichen Grenzsteuersätze und unabhängig davon, wie die „fehlerhafte“ Gewinnermittlung das Thesaurierungsverhalten beeinflusst, idealtypisch perfekt korrigiert. Die Quellensteuern als solche sind wegen ihrer Anrechenbarkeit entscheidungsunerheblich. Kommen bei den unternehmerischen Investitionsentscheidungen die Interessen der Anteilseigner zum Tragen, garantiert die sich nach dem reinvermögenszugangstheoretischen Einkommen richtende definitive Steuerbelastung idealtypisch auch eine (partialanalytische) Investitionsneutralität. Dies setzt – wie an späterer Stelle (unter III2a1) noch etwa genauer darzulegen – allerdings voraus, dass bei der Gewinnbesteuerung auf der Unternehmensebene nur in dem Sinne pauschale Fehler gemacht werden, dass sich die Fehler nicht auf die Höhe der reinvermögenszugangstheoretischen wahren Bruttogewinne auswirken.

In der Realität ist als Folge von „Kapitalmarktunvollkommenheiten“ (aufgrund speziell von Informationsproblemen und wegen bestehender Liquiditätsrestriktionen) mit einer wie beschriebenen perfekten Korrektur, zu der jeder einzelne Steuerpflichtige aus seinem finanziellen Interesse selbst seinen Beitrag leistet, nicht zu rechnen. Im Vertrauen auf die Arbitrageleistungen von Spekulanten – um den Renditeausgleich der Gleichheit der Nettoeinkommen nach Steuern herbeizuführen, bedarf es im Grunde nur weniger (im Extremfall genügt einer) Spekulanten – muss diesem Mangel vermutlich jedoch kein größeres Gewicht beigemessen werden. Gravierender könnte es sein, dass die Unternehmensmanager die potentiell steuerreagiblen Entscheidungen nicht im Einkommens-

angenommen, wenn keine laufenden oder einbehaltenen Gewinne mehr für Entnahmen zur Verfügung stehen“.

⁴³ Existieren vollkommene Märkte und haben alle Steuerpflichtigen einen einheitlichen persönlichen Grenzsteuersatz, muss sich diese Gleichheit als Konsequenz ergeben. Werden nun zwei Situationen mit einer einerseits höheren (TQ_1) und andererseits einer niedrigeren (TQ_2) Quellensteuer unter der Voraussetzung von in beiden Fällen unveränderter gleich hohen Ausschüttungen (und sonstigen Einkommen) miteinander verglichen, impliziert die sich daraufhin ergebende erhöhte Gewinnthesaurierung um ($TQ_1 - TQ_2$) eine betragsmäßig gleich hohe Änderung der Wertänderungen ($W\ddot{A}_2 - W\ddot{A}_1$). Dass dies der Fall ist, belegt die folgende Gleichung: $RVZ_2 = (1 - t_p) AS + (1 - t_p) SE + (1 - t_p) W\ddot{A}_2 + (1 - t_p) TQ_2 + TQ_2 = (1 - t_p) AS + (1 - t_p) SE + (1 - t_p) W\ddot{A}_1 + (1 - t_p) TQ_1 - (1 - t_p) TQ_2 + (1 - t_p) TQ_2 = RVZ_1$. Wegen der aus diesen Zusammenhängen ableitbaren Konstanz des Nettoeinkommens, beeinflusst die geringere Quellensteuer somit auch in direkt progressiven Tarifbereichen nicht die Höhe der maßgeblichen persönlichen Grenzsteuersätze. Die Gleichheit von RVZ_1 und RVZ_2 ist also steuersatzunabhängig und gilt mithin einheitlich für alle Steuerpflichtigen.

interesse der Anteilseigner treffen. Wie stark das den Korrekturmechanismus beeinträchtigt, lässt sich so ohne weiteres wohl nur schwer beurteilen. Davon dass der Mechanismus deshalb unter realistischen Bedingungen seine Wirkung gänzlich verliert, ist indessen nicht auszugehen. Deswegen ist es auch mit Blick auf die Realität schon angebracht, ihn besonders hervorzuheben. Zwar gibt es bei der Integrationsmethode der *Carter-Kommission* wie gleichfalls – wegen der vorgesehen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (allerdings nur auf der Ebene der natürlich persönlichen Anteilseigner⁴⁴) – bei der Dualen Einkommensteuer und beim Stiftungsvorschlag einen Korrekturmechanismus. Bei diesen Verfahren ist seine Wirksamkeit jedoch immer schwächer, weil die Wertänderungen (speziell die Wertsteigerungen) sich steuerlich erst zum Veräußerungszeitpunkt auswirken. Der durch ein Hinausschieben von Veräußerungen respektive Steuerzahlungszeitpunkten ermöglichte Zinsgewinn mindert den idealtypisch sonst erfolgenden Renditeausgleich. Zur geringeren Wirksamkeit trägt obendrein bei, dass der netto ermöglichte Zinsgewinn von der Höhe der Steuersätze abhängt und der ideale Korrekturausgleich somit für verschiedenen Anteilseigner unterschiedlich hoch ausfällt. Bei den beiden aktuell in Deutschland zur Diskussion stehenden Verfahren wird die Leistungsfähigkeit noch weiter dadurch beeinträchtigt, dass die Steuersätze, denen die Veräußerungsgewinne bei den Anteilseignern unterworfen werden, (auch ohne Anlegerwechsel und interperiodische Progressionseffekte) systematisch andere sind respektive sein können, als die Steuersätze für die einbehaltenen Gewinne auf der Unternehmensebene.

3. Distributive Auswirkungen und die Förderung von Entscheidungsneutralität

Im Sinne der an früherer Stelle dargelegten allgemeinen normativen Grundpositionen ist die Aufmerksamkeit an sich zunächst auf horizontal distributive Verteilungswirkungen zu richten: Werden mit einer mehrstufigen Teilhabersteuer die – für die Realität unvermeidlich zu erwartenden – Verstöße gegen die horizontale Steuergerechtigkeit abnehmen oder ist eher mit dem Gegenteil zu rechnen? Eine Klärung dieser Frage ist methodisch nicht einfach. Dabei resultieren die geringeren Schwierigkeiten noch daraus, dass es eines Maßes bedarf, mit dem sich das Ausmaß einer steuerlichen Ungleichbehandlung

⁴⁴ Für diese Begrenzung s. *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 1209) und *Stiftung Marktwirtschaft* (2006, S. 22).

auf konzeptionell überzeugende Weise messen lässt.⁴⁵ Die größeren Probleme ergeben sich deshalb, weil eine genauere oder auch umfassendere Besteuerung des reinvermögenszugangstheoretischen Einkommens, auch wenn es, wie oben (unter I2a) in normativer Hinsicht vorausgesetzt, entstehungsseitig als maßgeblicher Gleichbehandlungsmaßstab zu nehmen ist und obendrein die verwendungsseitig gebotenen Abzüge erfolgen, die steuerliche Gleichbehandlung nicht verbessern muss. Gibt es Verstöße dagegen, kann unter Umständen auch eine nicht volle Erfassung des reinvermögenszugangstheoretischen Einkommens oder auch eine überhöhte (also etwa doppelte) Belastung bestimmter Einkommensbestandteile die Unterschiede in den steuerlichen Belastungen von an sich steuerlich gleich situierten Steuerpflichtigen verringern. Eine zu geringe Erfassung hätte dann diesen Effekt, wenn davon überwiegend gerade solche Steuerzahler betroffen wären, die im Vergleich zu den mit ihnen Gleichsitierten ohnehin schon stärker belastet sind. Und das Umgekehrte würde gelten, würden sie sonst komparativ zu wenig belastet. Solche Möglichkeiten können sich ergeben, weil es sich bei der steuerlichen Gleichbehandlung zum einen um eine personenbezogene und zum anderen um eine relationale Kategorie handelt. Eine größere Gleichmäßigkeit in der Besteuerung verschiedener Sachverhalte und somit eine Besteuerung, die besser der allokativen Forderung der Besteuerungsneutralität entspricht, muss also nicht deshalb auch schon gerechter sein. Trotzdem wird hier für das Folgende – unter III1b2 erfolgt allerdings eine gewisse Problematisierung – zunächst vermutet, dass eine genauere Besteuerung des aus Beteiligungen resultierenden reinvermögenszugangstheoretischen Einkommens auch ein sinnvoller Schritt für eine verbesserte steuerliche Gleichbehandlung ist. Die Gründe für diese Vermutung sollen hier nicht näher dargelegt werden. Ist sie richtig, besteht – was die Argumentation nicht unwesentlich vereinfacht und wie es auch die folgenden Ausführungen zeigen – zwischen der Verringerung der Verstöße gegen die horizontale Steuergerechtigkeit und der Förderung von steuerlicher Entscheidungsneutralität, was die Ebene der Unternehmensbesteuerung betrifft, eine grundsätzliche Harmonie.

⁴⁵ Zu solchen Maßen s. auch *Hackmann* (1983b und 2006) sowie in der letzteren Publikation auch für ausführlichere Verweise .

a. Das Vermeiden von Doppel-, Null- und Minderbesteuerung

In der Diskussion um die Besteuerung körperschaftlicher Gewinne wird zumeist gefordert, dass ihre Doppel- oder gar Mehrfachbesteuerung vermieden werden sollte. Im klassischen Fall einer solchen Doppelbesteuerung werden die Gewinne zunächst auf der Ebene einer Körperschaft besteuert und im Ausschüttungsfall dann noch zusätzlich auf der Ebene der Anteilseigner, sei es im Rahmen einer persönlichen Einkommensteuer oder im Rahmen der Körperschaftsteuer einer anderen Körperschaft mit der möglichen Konsequenz sogar einer Mehrfachbesteuerung. Die Doppelbesteuerung lässt sich in förmlicher Hinsicht dadurch vermeiden, dass – ausschließlich – die ausgeschütteten Gewinne (durch einen Abzug von der Bemessungsgrundlage, als handele es sich um Betriebsausgaben) auf der Unternehmensebene steuerlich freigestellt und nur auf der Ebene der Anteilseigner besteuert werden. Diese Abzugsmethode findet in der Literatur zwar eine Erwähnung; sie wird m. W. jedoch nirgends vorgeschlagen. Aus einer ökonomischen Sicht würde sie allein das Problem der Doppelbesteuerung ohnehin nicht aus der Welt schaffen. Ökonomisch kann es schließlich auch deshalb eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung geben, weil neben der Besteuerung der einbehaltenen Gewinne zugleich eine Besteuerung von Wertänderungen respektive von Veräußerungsgewinnen des Beteiligungsvermögens erfolgt. *Engels* und *Stützel*, die *Carter-Kommission*, aber auch die Vorschläge zu einer Flat Tax vermeiden diese Doppelbesteuerung (mit den noch vorzunehmenden Relativierungen) grundsätzlich durch eine steuerliche Freistellung von Wertänderungen allgemein oder die schon erwähnte Verrechnung der Wertsteigerungen mit den einbehaltenen Gewinnen. Auch das deutsche Anrechnungsverfahren soll – wie es gesehen wird – eine Mehrfachbesteuerung vermieden haben. Da mit ihm neben organschaftlichen Sonderregelungen prinzipiell aber nur eine Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen im Privatvermögen bei Veräußerungen außerhalb der „Spekulationsfristen“ verbunden war, ist diese Aussage im Grunde zu undifferenziert. Eine differenziertere Betrachtung erfordern auch die Duale Einkommensteuer, das Halbeinkünfte- und das Teileinnahmeverfahren, weil bei ihnen grundsätzlich danach zu unterscheiden ist, ob natürliche Personen oder Unternehmen Anteilseigner sind. Handelt es sich um natürliche Personen, ist bei der Dualen Einkommensteuer, da auch sie dann eine Fortschreibung der Buchwerte nach Maßgabe der einbehaltenen Gewinne vor-

sieht, anders als diesbezüglich beim Halbeinkünfte- und Teileinnahmeverfahren ökonomisch keine Doppelbesteuerung involviert. Mit Unternehmen als Eigentümern an anderen Unternehmen gibt es bei der Dualen Einkommensteuer und jetzt ebenso (jedenfalls in der Grundlogik) bei den anderen Verfahren deshalb keine Doppelbesteuerung, weil erst gar keine Besteuerung der Ausschüttungen von Unternehmen an Unternehmen und der von Unternehmen erzielten Veräußerungsgewinne vorgesehen ist.⁴⁶ Die mehrstufige Teilhabersteuer erreicht das Ziel einer Vermeidung einer Doppelbesteuerung ohne eine solche steuerliche Freistellung von Unternehmenswertsteigerungen und ohne eine Buchwertfortschreibung von einbehaltenen Gewinnen bei den Anteilseignern und trotz ihrer Besteuerung auf der Unternehmensebene durch eine Anrechnung der auf diesen Gewinnen lastenden Steuern bei den Anteilseignern.

Die unterschiedliche Behandlung von Beteiligungen in Abhängigkeit davon, wer Eigentümer ist, ist aus formalen Gründen nicht attraktiv. Zwar lässt sich auf diese Weise das Ziel der Vermeidung einer Mehrfachbesteuerung von einbehaltenen Gewinnen schon erreichen. Dafür stellt sich aber die Problematik, dass eine Besteuerung bestimmter Einkommen und Gewinne gänzlich unterbleibt. Dazu kann es kommen, weil Unternehmenswertsteigerungen nicht nur monokausal die Folge von einbehaltenen Gewinnen sind, sondern auch andere Gründe haben können. Um eine ökonomische Doppel- oder Mehrfachbesteuerung zu vermeiden und ohne zugleich die Tore für eine – wie in der Sache angesprochene – „Nullbesteuerung“ zu öffnen, wäre bei einer Freistellung von Wertsteigerungen also nach ihren Ursachen zu differenzieren. Mit der Möglichkeit einer Nullbesteuerung ist – wie schon an früherer Stelle angesprochen – bei der Flat Tax zu rechnen. Aber auch bei der einstufigen Teilhabersteuer im Sinne von *Engels* und *Stützel* kann es sie geben wie (indes zunächst nur mit Blick auf die unternehmerischen Anteilseigner) gleichfalls bei der Dualen Einkommensteuer, dem Teileinnahme- und dem gegenwärtig in Deutschland praktizierten Halbeinkünfteverfahren.⁴⁷ Für eine Nullbesteue-

⁴⁶ S. dazu *Stiftung Marktwirtschaft* (2006, S. 22) und *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 120) wie dort auch in der TZ 121 zu den gegenwärtigen Regelungen, die keine vollständige Freistellung implizieren mit der Konsequenz, dass die Aussagen über die bestehende Praxis respektive das Halbeinkünfteverfahren im Grunde noch weiter zu differenzieren sind.

⁴⁷ Für eine solche Kritik mit Blick auf das Halbeinkünfteverfahren s. auch *Bareis* (2000, S. 142). Die *Stiftung Marktwirtschaft* (2006, S. 28) will Veräußerungsgewinne nach Maßgabe des Teileinnahmeverfahrens auch dann uneingeschränkt steuerlich begünstigen, wenn eine Veräußerung von Unternehmen mit steuerlich stillen Reserven erfolgt,

rung genügt es bei diesen Verfahren allerdings nicht, dass für die Zukunft überhaupt höhere Gewinne erwartet werden; vielmehr sind Änderungen der Erwartungen in Richtung auf noch höhere operative Gewinne oder auch geringere Verluste prinzipiell dafür die Voraussetzung. Werden diese Erwartungsänderungen allgemein geteilt, können Anteilseigner an Unternehmen, für die das zutrifft, ihr Anteilvermögen zu wegen dieser Erwartungsänderungen höheren Werten bzw. Kursen verkaufen. Ein solcher Verkauf ermöglicht ihnen eine steuerfreie Realisierung der bislang nicht erwarteten (abdiskontierten) künftigen Zusatzgewinne. Aus einer ökonomischen Sicht könnte nun diese Argumentation damit relativiert werden, dass die Verkäufer wegen der künftigen Gewinnbesteuerung, der „latenten Definitivsteuerbelastung“, nur einen niedrigeren Kaufpreis erzielen.⁴⁸ Dies ist idealtypisch bei einer wirksamen Zinsbesteuerung jedoch nicht richtig. Weil unter solchen Bedingungen nicht nur die künftigen (kapitaltheoretischen) Nettogewinne für die Erwerber geringer sind, sondern dies steuersatzproportional auch für den Kalkulationszinssatz gilt, beeinflusst eine Besteuerung des „ökonomischen“ bzw. kapitaltheoretischen Gewinns gemäß dem *Johansson Samuelson* Theorem nicht die Höhe des (idealtypisch mit dem Kaufpreis gleichzusetzenden) Ertragswerts des Beteiligungsvermögens. Der Veräußerungsgewinn, den ein Verkäufer erzielt, ist dann also genauso hoch, wie wenn gar keine Gewinnbesteuerung erfolgen würde.⁴⁹ Der Zusatzgewinn kann mithin entnommen und konsumiert werden, ohne dass dies die künftigen Entnahmemöglichkeiten (gegenüber der Situation vor der Erwartungsänderung) verringert.⁵⁰

weil ja eine künftige Belastung mit Unternehmensteuern erfolge. Aus einer (personenbezogenen) gerechtigkeitsorientierten Steuerverteilungssicht ist das eine merkwürdige Argumentation, insoweit die Steuerbelastung nicht den Veräußerer, sondern den Erwerber trifft.

⁴⁸ Möglicherweise erklärt eine solche Sichtweise es, dass die jüngeren Vorschläge zu einer Reform der Unternehmensbesteuerung keine Besteuerung der hier interessierenden Veräußerungsgewinne vorsehen, wenn sie von Unternehmen erzielt werden. Gleichwohl fragt man sich, weshalb nicht schon aus Symmetriegründen auch für die Beziehung zwischen Unternehmen respektive für die Konzernbesteuerung eine Regelung vorgesehen wurde, wie sie nach der Dualen Einkommensteuer für die Beziehung zwischen Unternehmen und Anteilseignern gelten soll und wie sie sich auch sonst vielfach in der Literatur findet. Vgl. speziell mit Blick auf Konzernverbindungen für eine entsprechende Position im Übrigen *Wamsler* (1998).

⁴⁹ Im Übrigen: Um diese Steuerfreiheit zu realisieren, ist an sich gar keine Veräußerung erforderlich. Bei den angesprochenen Veräußerungsgewinnen handelt es sich nämlich kapitaltheoretisch um einen „pure profit“, und dieser „reine Gewinn“ – der Ertragswertanstieg als Folge einer Erwartungsänderung der für die Zukunft erwarteten Gewinne – ist kein Teil des operativen Gewinns, der idealtypisch mit der Verzinsung des jeweiligen Ertragswertes (ohne einen etwaigen auf eine Erwartungsänderung (!) zurückzuführenden Anstieg des Ertragswertes) gleichzusetzen ist.

⁵⁰ Ertragswert- und damit Kaufpreissteigerungen kann es auch geben, weil allgemein schon seit längerem für die Zukunft höhere operative Gewinne erwartet werden. Solche Steigerungen sind analytisch jedoch anders zu sehen, als die Steigerungen als Folge von Erwartungsänderungen. „Immer schon“ erwartete Ertragswertsteigerungen gehören kapitaltheoretisch zum Periodengewinn respektive sind ein Teil der regulären Ertragswertverzinsung.

Insoweit die Besteuerung hinter der Besteuerung des kapitaltheoretischen Gewinns (z. B. als Folge von Steuerstundungsvorteilen des Realisationsprinzips) zurückbleibt, kann steuerbedingt unter Umständen sogar im Sinne der Logik des sog. Steuerparadoxons ein höherer Verkaufspreis erzielt werden als ohne eine Besteuerung. Je nach den konkreten Gewinnermittlungsregeln ist aber auch das Gegenteil vorstellbar. Auf Differenzierungen dieser Art soll hier nicht weiter eingegangen werden. Da bei der Dualen Einkommensteuer wie bei dem Teileinnahmeverfahren des Stiftungsmodells nur die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne auf der Unternehmensebene nicht der Besteuerung unterliegen, jedoch schon auf der Ebene der persönlichen Anteilseigner, impliziert eine Nullbesteuerung auf der Unternehmensebene indes noch keine gesamtwirtschaftliche Nullbesteuerung. Insoweit die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne die Verzinzungsfreibeträge gemäß Textziffer 126 der „Expertise“ nicht ausschöpfen, ist aber auch bei der wie von *Sachverständigenrat u. a.* vorgeschlagenen Dualen Einkommenssteuer (trotz an sich hoher persönlicher Steuersätze) eine solche gesamtwirtschaftliche Nullbesteuerung möglich. Das Teileinnahmeverfahren der *Stiftung Marktwirtschaft* verhindert zwar eine solche Nullbesteuerung. Mit Blick auf den hier betrachteten kritischen Fall von Veräußerungsgewinnen, die auf Erwartungsänderungen zurückzuführen sind, kommt es grundsätzlich aber auch bei dieser Verfahrensweise zu einer konzeptionell zu geringen Belastung bei den Anteilseignern. Insgesamt wird die Verhinderung einer Doppel- und Mehrfachbesteuerung bei den augenblicklich zur Erörterung stehenden Verfahren mithin um den Preis erkauft, dass Anteilseigner mit an sich hohen persönlichen Steuersätzen bereichsweise die Möglichkeit einer Nullbesteuerung respektive einer Minderbesteuerung erhalten. Bei der mehrstufigen Teilhabersteuer gibt es wegen der einerseits nicht erfolgenden Zurechnung einbehaltener Gewinne und andererseits der gleichwohl vorgesehenen Anrechenbarkeit der auf diese Gewinne entrichteten Quellensteuern weder ein Doppelbesteuerungsproblem noch kann es bei ihr wegen der generellen Besteuerung von Wertänderungen verfahrenslogisch zu einer Null- oder Minderbesteuerung kommen.

Auch der Vorschlag der *Carter* Kommission und der „Model Integration Plan“ der *Blueprints* mögen so gesehen werden, dass sie nicht nur eine Doppel-, sondern oben- und unten eine Nullbesteuerung vermeiden. Für einen Vergleich der mehrstufigen Teilhaber-

steuer mit diesen Verfahren ist aber zu ihrem Nachteil zu berücksichtigen, dass es wegen der schon erwähnten zeitlichen Verlagerung der Besteuerung von Wertsteigerungen auf den Veräußerungszeitpunkt erhebliche Zinsgewinne und eine daher rührende Minderbesteuerung geben kann. Obendrein sind – wie später noch erneut anzusprechen – regelmäßig Lock-in- respektive Einschließungs- oder Immobilitätseffekte involviert. Da davon prinzipiell alle Anteilseigner betroffen sind, werden diese ohne Sonderregelungen (speziell im Sinne eines „Roll over“) Unternehmensumstrukturierungen durch Fusionen oder Aufkäufe erheblich erschweren. Dies alles gilt im Prinzip – jedoch deutlich abgeschwächt wegen der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne aus unternehmerischen Beteiligungen auf der Unternehmensebene – auch für die aktuellen deutschen Reformvorschläge. Bei der mehrstufigen Teilhabersteuer stellen sich auch keine solchen Probleme, und es werden bei ihr deshalb auch keine – mit Aufkommensverlusten verbundenen – Vorkehrungen gegen Lock-in-Effekte benötigt. Mit der mehrstufigen Teilhabersteuer unterbleibt ferner ein grundsätzlich möglicher Verkaufsdruck, wenn – etwa als Folge unternehmerischer Verluste – die Kurse sinken und die Verluste nur als Veräußerungsverluste steuerlich geltend gemacht werden können. An eine solche Möglichkeit und ihre massenhafte Nutzung ist besonders zu denken, wenn – wie bei den Vorstellungen der *Royal Commission* der Fall – die Buchwerte des Beteiligungsvermögens nach Maßgabe der einbehaltenen Gewinne – hochgeschrieben wurden und keine Zurechnung von Verlusten respektive Minderung der Buchwerte um die Verluste erfolgt.⁵¹ In Zeiten, in denen die Kurse aufgrund von Verlusten ohnehin nach unten tendieren, würde die Besteuerung diesen Kursdruck noch „künstlich“ verstärken. Auch verhindert die mehrstufige Teilhabersteuer im Fall von Verlusten grundsätzlich eine Diskriminierung der Anteilseigner von Kapitalgesellschaften, die die Verluste (im herkömmlichen Unterschied zu Personenunternehmen) nicht mit anderen Einkommen verrechnen können.⁵² Insoweit wegen der Verluste der Wert des Beteiligungsvermögens sinkt (oder auch weniger ansteigt), findet im Ergebnis bei den Anteilseignern eine Verlustverrechnung statt.

Aus distributiver wie auch aus mancher ökonomischen Sicht ist wichtiger als der Umstand, ob auf eine förmliche Weise Doppel- oder Mehrfachbelastungen vorliegen, die

⁵¹ *Royal Commission* (1966; S, 83).

sich ergebende relative Belastungshöhe unterschiedlicher Anteilseigner. Wegen tariflicher – unter diesen Begriff falle auch eine hälftige oder sonstige prozentuale Ausschüttungszurechnung wie beim Halbeinkünfte- oder dem „Teileinnahmeverfahren“ des Stiftungsmodells – Sonderregelungen bedeutet Doppelbesteuerung nicht auch Doppelbelastung. Sogar eine gelegentliche oder gar durchgängige Minderbelastung mag so trotz förmlicher Doppelbesteuerung das Ergebnis sein. Von vornherein liegt jedoch auf der Hand, dass sich über entsprechende Tarifgestaltungen bei erträglichem Verwaltungsaufwand perfekte Resultate nicht erreichen lassen, jedenfalls wenn im Grunde aus Gerechtigkeits- und fiskalischen Aufkommensgründen wie vielleicht auch aus Gründen der Verringerung von Anreizen zur Schwarzarbeit⁵³ eine progressive Besteuerung der persönlichen Einkommen als geboten erscheint und die horizontale Steuerverteilungs-gerechtigkeit materialiter wichtig genommen wird. Einzelheiten könne hier nicht diskutiert werden, wie auch nicht die quantitative Relevanz etwaiger Minder- oder Höherbelastungen im Vergleich zu einer – hier den Maßstab gebenden – konsequenten reinvermö-genszugangstheoretischen Einkommensbesteuerung. Bei der mehrstufigen Teilhabersteuer sind nicht einmal komplizierende Regelungen erforderlich, um in der prinzipiellen Besteuerungslogik gute oder gar perfekte Resultate zu erreichen. Eine Flat Tax, eine Duale Einkommensteuer, eine Besteuerung, wie sie der *Stiftung Marktwirtschaft* vorschwebt, und das Halbeinkünfteverfahren schneiden dagegen in den meisten der zuvor angesprochenen Hinsichten schlechter ab und vollends gilt das für das ehemalige deut-sche Anrechnungsverfahren oder eine traditionelle Körperschaftsteuer (mit gespaltenem Tarif oder ohne einen solchen).

b. Das Vermeiden von Anreizen zu Einkommensumschichtungen, Finanzierungs- und Gewinnverwendungsaneutralität und von Klienteleffekten

Die Null- oder Minderbesteuerung als Folge einer Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen oder wegen der (relativen) Steuerbegünstigung von unrealisierten Wertsteigerungen setzt Anreize zu vielfältigen Steuergestaltungen bzw. zur Steuerarbitrage. We-

⁵² Zu diesem Punkt s. auch *Wissenschaftler Beirat* (2004, S. 24).

⁵³ Für diese Möglichkeit ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittlichen personenbezogenen Grenzsteuersätze trotz Progressivität mit Progression niedriger sein können als bei proportionalen Tarifen. S. ausführlicher dazu auch *Hackmann* (1984).

gen der mit ihm verbundenen generellen Steuerfreiheit von Wertänderungen des Anteilvermögens, sowohl wenn es auf der Unternehmensebene als auch wenn es als persönliches Anteileigentum gehalten wird, sind diese besonders massiv beim Vorschlag von *Engels* und *Stützel* zur Teilhaberbesteuerung. Bei anderen Verfahren mit einer gänzlichen Steuerfreiheit auf wenigstens einer dieser Ebenen oder mit einer wie erörterten Null- oder Minderbesteuerung (auch als Folge einer zeitlichen verzögerten Besteuerung von Wertsteigerungen) sind sie zwar schwächer, aber präsent. Es ist hier nicht auszuloten, welche vielfältigen Umschichtungsanreize es bei den anderen Verfahren als der mehrstufigen Teilhabersteuer geben kann, und zwar auch deshalb nicht, weil es illusorisch wäre, den Erfindungsreichtum der Steuerexperten, wenn die Verfahren in Kraft sind, antizipieren zu wollen. Weil die mehrstufige Teilhabersteuer alle Vermögenserhöhungen in unterschiedslos gleicher Weise und gleich zeitnah zu ihrer Entstehung steuerlich belastet, gehen von ihr jedoch keine Anreize zu einer Umschichtung, Umdeklaration oder – wie auch immer zu bezeichnenden – Transformation von Einkommen aus.

Gibt es keine solche systematische Einheitlichkeit in der Besteuerung aller Einkommen unter Einschluss auch der unrealisierten Wertsteigerungen, ist bei einer steuerlichen Begünstigung der Letzteren besonders mit Bemühungen zu einer Transformation von normalen Gewinnen wie auch von sonstigen Einkommen unter Einschluss von Arbeits-einkommen („Vorstandsbezüge“ oder Geschäftsführergehälter) in Wertsteigerungen zu rechnen. Geschehen kann das bekanntlich etwa durch Gewährung von Aktienoptionen oder sonstigen wertsteigerungsträchtigen Anlagen. Für eine Steuervermeidung von zu erwartenden hohen künftigen Gewinnen können sich bei einer generell Steuerfreiheit von Wertsteigerungen respektive Veräußerungsgewinnen des Beteiligungsvermögens obendrein auch gezielte Gesellschaftsgründungen anbieten, wenn etwa potentiell besonders renditeträchtige Forschungsaktivitäten mit der Aussicht auf einen Erwerb von Patenten ergriffen werden. Im Erfolgsfall wird dann die betreffende Gesellschaft samt den ihr gehörenden Patenten, die nach normalen Rechnungslegungsstandards ja erst in der Zukunft zu versteuernde Gewinne abwerfen, steuerfrei veräußert, und der Erwerber kann ggf. Abschreibungen auf die hohen – die Aufwendungen des Veräußerers weit übersteigenden – Anschaffungswerten vornehmen bzw. erzielt darauf nur eine normale Kapitalverzinsung. Ähnlich liegt auch eine Gründung von Immobiliengesellschaften mit

wertsteigerungsträchtigen Grundstücken nahe und – statt eines direkten Verkaufs der Grundstücke – ein Verkauf der Immobiliengesellschaft. Solchen Umgehungstatbeständen mag dann zwar mit steuerrechtlichen Maßnahmen begegnet werden. Dies ist aber fraglos mit einer (streitanfälligen) Verkomplizierung des Steuerrechts verbunden. Weil es aufgrund der mehrstufigen Teilhabersteuer bei einer generell reinvermögenszugangstheoretischen Einkommensbesteuerung keine solchen Transformationsanreize gibt, entfallen mit ihr gewichtige Anlässe zur Verkomplizierung des Steuerrechts. Ohne eine Wertänderungsbesteuerung lassen sich die steuerlichen Belastungsnischen jedenfalls nicht schließen, und lässt sich die „Freiheit zur ökonomischen Vernunft“ nicht gewährleisten.⁵⁴ In der Tat spricht alles dafür, dass es sich – um eine Einschätzung von *Shoup* aufzugreifen – beim „taking into account ... of accrued capital gains and capital losses“ um das „greatest potential for simplifying the tax system“ handelt.⁵⁵

Die mit dem Teileinnahme- respektive Halbeinkünfteverfahren sowie mit der Dualen Einkommensteuer verbundene unternehmerische Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen gebietet es im Grunde, sollen nicht ungebührliche Anreize zum Beteiligungserwerb gesetzt werden, die Finanzierungskosten, die einem Erwerb von Beteiligungsvermögen dienen, nicht zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen.⁵⁶ Nun ist es aber ökonomisch nicht möglich, speziell Schuldzinsen danach überzeugend aufzuteilen, ob die aufgenommenen Kredite einerseits etwa der Finanzierung von Sach- oder andererseits der von Finanzinvestitionen dienen. Sowohl die einstufige Teilhabersteuer wie gleichfalls die anderen Verfahren, die auf der Unternehmensebene eine Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen vorsehen, eröffnen auch deshalb aus administrativer, allokativer wie gerechtigkeitsorientierter Sicht wenig erfreuliche Gestaltungsmöglichkeiten.⁵⁷ Da nach der mehrstufigen Teilhabersteuer auf

⁵⁴ S. zu dieser Begrifflichkeit – indessen nicht unbedingt mit der wirkungsanalytisch gleichen Einschätzung, was diese Freiheit erfordert – etwa *Kirchhof* (2002, S. 7 f.).

⁵⁵ *Shoup* (1970, S. 96).

⁵⁶ Wegen der Abhängigkeit der Verzinsungsfreibeträge von dem (trotz Fortschreibungsregel um nicht genutzte Verzinsungsfreibeträge) prinzipiell zu Anschaffungskosten der Beteiligung bewerteten Eigenkapital ist für die Duale Einkommensteuer von *Sachverständigenrat u. a.* außerdem – worauf in der Expertise unter Ziffer 185 hingewiesen wird – als Folge der Gewährung von Verzinsungsfreibeträgen „mit Verkürzungen von Beteiligungsketten zu rechnen“. Dadurch dass ein Anteilseigner – statt sie indirekt über eine Gesellschaft zu halten – eine Beteiligungen selbst hält, kann er den Buchwert seines Eigenkapitals und damit den Umfang der steuerlich begünstigten Kapitalverzinsung erhöhen. Bei der mehrstufigen Teilhabersteuer gibt es auch keine solche Problemlage.

⁵⁷ S. dazu auch *Wenger* (2001, S. 542 ff.).

der Unternehmensebene sowohl Dividenden als auch Veräußerungsgewinne der Besteuerung unterworfen werden, sind bei ihr die hier zur Erörterung stehenden Finanzierungskosten jedoch immer als Betriebsausgaben anzuerkennen. Bei ihr entfällt also die Notwendigkeit, die Finanzierungskosten irgendwie verursachungsgerecht den verschiedenen unternehmerischen Aktivitäten zuzurechnen. Mithin trifft es nicht zu, wenn *Wenger* es so sieht, dass das soeben angesprochene „Problem nur im Modell der zinsberechtigten Gewinnbesteuerung [gelöst werden kann]“. Indes stellt sich auch bei der mehrstufigen Teilhabersteuer ein entsprechendes Problem für den Bereich des Privatvermögens, wenn im Grunde kein Schuldzinsenabzug für Konsumentenkredite zugelassen werden soll. Die daraus resultierende Problematik existiert jedoch in prinzipiell gleicher Weise ebenso bei allen anderen Verfahren der Unternehmensbesteuerung. Vermeiden lässt sie sich auf eine konzeptionell überzeugende Weise wohl nur durch die Einführung eines – wie von mir zur Diskussion gestellten Verfahrens – einer „Sollzinsbesteuerung“.

Wie die anderen vollen Integrationsverfahren sichert auch die mehrstufige Teilhabersteuer eine Finanzierungs- und Gewinnverwendungsneutralität. Im Sinne mikroökonomischer Substitutionseffekte beeinflusst diese Steuer idealtypisch (bei gleich wirksamer Steuerdurchsetzung und Risikoneutralität) also nicht, ob ein Anleger Kredite gewährt oder Eigenkapitaleinlagen vornimmt, eine Unternehmung ihre Aktivitäten eigen- oder fremdfinanziert oder ob sie einen Gewinn ausschüttet oder einbehält. Gegen diese Neutralitätspostulate verstoßen bekanntermaßen die traditionellen Formen der Körperschaftsbesteuerung, das deutsche Anrechnungs- und das „Teileinnahmeverfahren“ des Stiftungsmodells (unter Einschluss des gegenwärtig praktizierten Halbeinkünfteverfahrens). Während die traditionelleren Verfahren tendenziell eine Eigenfinanzierung diskriminieren und eine Fremdfinanzierung steuerlich begünstigen, diskriminieren die Teileinnahmeverfahren regelmäßig eine Gewinnausschüttung. Die thesaurierten Gewinne werden (bei den einkommensreicheren Anteilseignern mit höheren persönlichen Grenzsteuersätzen als dem betrieblichen Steuersatz) weniger belastet als die ausgeschütteten. Wer die ausgeschütteten Gewinne nicht benötigt, hat mithin ein steuerliches Interesse, dass nicht ausgeschüttet wird. Deshalb lohnt es sich bei ihnen für „Arbeitnehmer“ mit hinreichend hohem Einkommen, dass ihre an sich Arbeitseinkommen als Kapitaleinkommen drapiert werden und als einbehaltene Gewinne in den Unternehmen

verbleiben. Das Eigenkapital wird durch die Besteuerung künstlich aufgebläht, wozu außerdem noch beiträgt, dass die Besteuerung der höheren Wertsteigerungen des Anteilvermögens als Folge der höheren einbehaltenen Gewinne bis zum Veräußerungszeitpunkt hinausgezögert wird und somit – unter Hinnahme der zuvor (unter II3a) erwähnten) Immobilitätseffekte – der für die mehrstufige Teilhabersteuer beschriebene Korrekturmechanismus nur höchst begrenzt wirkt. Dass obendrein steuerlich bedingte Interessenkonflikte zwischen den Anteilseignern mit unterschiedlich persönlichen Grenzsteuersätzen bestehen, sei nur am Rande erwähnt.

In der Form, wie der *Sachverständigenrat u. a.* sich die duale Einkommensbesteuerung vorstellen, verstößt auch dieser Vorschlag gegen die augenblicklich interessierenden Neutralitätsforderungen. Die Zusammenhänge sind indes etwa komplizierter, zumal wenn die spezifischen Regelungen zur Nutzung von Verzinsungsfreibeträgen auf der Ebene der persönlichen Anteilseigner berücksichtigt werden.⁵⁸ Es werde deshalb einmal davon ausgegangen, sie würden so oder so in jeder Periode voll genutzt und sie würden sich (anders als die aus Praktikabilitätsgründen nach Ziffer 164 vorgeschlagene – aber gleichwohl komplizierte – Regelung) auf den Gesamtbestand der Anlagen beziehen. Wenn eine Kapitalzufuhr in eine Unternehmung höhere Renditen als den im Privatbereich steuerlich begünstigten „Rechnungszinssatz“ (in Höhe des (!) langfristigen Satzes für Industrieobligationen) ermöglicht, ist es – unter Vernachlässigung von Risikoaspekten und anderen Umständen – klar, dass ein Anleger seine Mittel lieber als Eigenkapital denn als Fremdkapital zuschießen wird, es sei denn, er wäre (aus dem bisher vorausgesetzten Argumentationsrahmen fallend) der einzige Aktionär der gleichwohl börsennotierten Anteile. Bei einer – realistischerweise irrelevanten – Gleichheit von erwarteter Rendite in den Unternehmen und der Höhe des Rechnungszinssatzes bestünde zwar, was das Einlegen von Mitteln als Eigen- oder Fremdkapital betrifft, „marginale Finanzierungsneutralität“, gleichwohl wäre eine Ausschüttung von Gewinnen grundsätzlich nicht im Interesse der Anteilseigner mit höheren persönlichen Grenzsteuersätzen als dem

⁵⁸ Würden auch auf der Unternehmensebene – was sich steuertechnisch ohne davon ausgehende Verzerrungen bei progressiven Tarifen jedoch kaum realisieren ließe – die Gewinne nur in Höhe einer Normalverzinsung des Kapitals steuerlich begünstigt, würden zwar einige der im Folgenden anzusprechenden Anreize entfallen. Die Unternehmen wären dann aber, solange dadurch die Rendite noch nicht auf das Niveau des Rechnungszinssatzes gedrückt ist, motiviert, ihr buchmäßiges Eigenkapital etwa durch verringerte Abschreibungen zu erhöhen.

niedrigeren Steuersatz auf die unternehmerischen Gewinne. Auch die Duale Einkommensteuer ist mithin, selbst wenn die marginale Finanzierungsneutralität gesichert wäre, nicht neutral hinsichtlich der Gewinnverwendung. Auch bei dieser Besteuerungsmethode kommt es zu einem steuerlich bedingten Aufblähen des Eigenkapitals, wozu oben- drein wie ähnlich bei anderen Verfahren noch die Anreize zur buchhalterischen Umwandlung von Arbeitseinkommen in – dann von der Unternehmung einbehaltene – Kapitaleinkommen beitragen.

Wird nicht nur auf die soeben angesprochenen Neutralitätseigenschaften, sondern unter eher vertikalen Verteilungsaspekten auf die Menschen geachtet, ist im augenblicklichen Argumentationskontext noch auf eine weitere Auswirkungskategorie zu verweisen, die mit den Kriterien von Finanzierungs- und Gewinnverwendungsneutralität – wenn analytisch nicht gar eine Implikation davon – zusammenhängt. Bei den diesbezüglich nicht neutralen Verfahren werden regelmäßig die Einkünfte aus Unternehmensbeteiligungen für Anteilseigner mit niedrigem Gesamteinkommen relativ zu stark besteuert. Dies löst grundsätzlich Klientel- bzw. Vermögenssortiereffekte aus und behindert eine breitere Vermögensbildung im Beteiligungsvermögen.⁵⁹ Für die Einkommensreichen ist es relativ zu einer Geldvermögensanlage attraktiver, Unternehmensbeteiligungen zu halten als für die Einkommensarmen. Dies gilt sowohl für die klassische Körperschaftsteuer (und die sie kennzeichnende Logik der Doppelbesteuerung), für das deutsche Anrechnungsverfahren (mit Blick auf die Besteuerung der Gewinnthesaurierung), für den Vorschlag der *Carter* Kommission (mit Blick auf die auf den Veräußerungszeitpunkt hinausgezögerte Versteuerung von Wertsteigerungen), aber auch – jetzt zusätzlich noch wegen der steuerlichen Begünstigung einbehaltener Gewinne – für die Duale Einkommensteuer und den Stiftungsvorschlag. Wird das – was indes nicht unbedingt der Fall sein muss – auch unter Berücksichtigung von inflationären Geldwertverlusten noch von einer generellen steuerlichen Diskriminierung einer Geldvermögenshaltung begleitet, resultieren daraus Tendenzen zu höheren Geldzinssätzen wie auch zu Sachkapitalverschwendungen in

⁵⁹ Die Förderung einer solchen breiteren Vermögensbildung war eines der drei Ziele, mit denen *Engels* und *Stützel* (neben dem Ziel der Verbesserung der Kapitalstruktur und der Steuervereinfachung) ihren Vorschlag einer Teilhabersteuer begründeten.

der Form von allokativ prinzipiell nicht gerechtfertigten Nutzungsdauerverkürzungen.⁶⁰ Durch die mehrstufige Teilhabersteuer, wie allerdings ebenso durch andere hinsichtlich der Finanzierung und Gewinnverwendung neutrale Verfahren (wie die Flat Tax), werden solche Effekte vermieden. Schließlich ist mit der mehrstufigen Teilhabersteuer auch kein Anreiz zu Aktienrückkäufen verbunden, wie es bei manchen anderen Verfahren der Fall ist, wenn solche Rückkäufe – wie seit einiger Zeit ja auch in Deutschland – zulässig sind und die Wertsteigerungen des Beteiligungsvermögens steuerlich begünstigt werden, weil (etwa nach bestimmten Spekulationsfristen) gar keine Besteuerung („im Privatvermögen“) erfolgt, für Veräußerungsgewinne niedrigere Steuersätze als die Steuersätze bei Ausschüttung zur Anwendung kommen oder die Besteuerung von Wertsteigerungen – wie schon mehrfach angesprochen – erst zum Zeitpunkt der Veräußerung vorgenommen wird.

c. Das Vermeiden von Dividenden-, Gewinn- und Verluststripping; weitere Verlustverrechnungsprobleme

Anreize zu einer Steuerarbitrage resultieren nicht nur, wie bislang erörtert, daraus, dass bei einem (körperschaftlichen oder natürlich persönlichen) Steuerpflichtigen verschiedene reinvermögenszugangstheoretische Einkommenskomponenten unterschiedlich belastet werden. Steuerarbitrageanreize kann es davon abgesehen auch deshalb geben, weil die (entscheidungsrelevanter) Grenzsteuersätze verschiedener Personen nicht übereinstimmen. Eine solche fehlende Übereinstimmung ist das regelmäßige Resultat einer progressiven Tarifgestaltung. Einkommensreiche Ehegatten oder Eltern können aus Steuerersparnisgründen, soweit nicht entsprechende Splittingregelungen oder Verfahren einer Haushaltsbesteuerung diese Anreize neutralisieren, so zu einer – unentgeltlichen – Vermögensübertragung auf ihren Ehepartner oder ihre Kinder motiviert sein. Weil sie konstitutionell durch eine Schwächung des Progressionsprinzips gekennzeichnet sind, sind solche Übertragungsanreize bei einer Flat Tax, aber auch bei einer Dualen Einkommensteuer und beim Teileinnahmeverfahren fraglos – soweit überhaupt existent – schwächer ausgeprägt als bei einer mehrstufigen Teilhabersteuer. Dieser Neutralitätsverstoß dürfte vielfach als Nachteil gewertet werden. Sofern es sich nicht um

⁶⁰ Für eine nähere Begründung der angesprochenen Effekte vgl. auch *Hackmann* (1985, 1990 und 1992a).

Scheinübertragungen handelt, ist das aus einer auf dem Individualprinzip basierenden verteilungspolitisch ausgerichteten Steuerverteilungssicht jedoch nicht unbedingt so zu sehen. Die steuerlich motivierten Vermögensübertragungen unter Einschluss von Übertragungen des Anteilvermögens gehen schließlich mit einer größeren Gleichmäßigkeit der Vermögensverteilung einher. Wegen der Unentgeltlichkeit der Übertragung resultiert die größere Gleichmäßigkeit – das verdient Beachtung – nicht nur daraus, dass die Einkommens- und Vermögensärmeren im Effekt einen Teil der als Folge der Vermögensübertragung gesparten Steuern erhalten.

Anders als die soeben angesprochenen innerfamiliären Umverteilungen sind auf jeden Fall die Umverteilungen im Gefolge eines sog. Dividendenstripping zu werten. Dazu können Anreize bestehen, wenn bei einer stichtagsbezogenen Besteuerung von Kapitalerträgen Wertänderungen und Veräußerungsgewinne von Wertpapieren nicht zu besteuern sind und entsprechende Steuersatzunterschiede zwischen Steuerpflichtigen existieren. Wird von den Transaktionskosten abgesehen, lohnt es sich dann für Steuerpflichtige mit hohen Grenzsteuersätzen ihre Wertschriften vor einem Zins- oder Dividendenstermin an Steuerpflichtige mit niedrigeren Grenzsteuersätzen zu veräußern, und sie ggf. nach diesem Termin zurückzukaufen.⁶¹ Wegen der prinzipiellen Steuerfreiheit von Wertänderungen des (im Privatvermögen gehaltenen) Beteiligungsvermögens und weil es die ausgeschütteten Gewinne den Anteilseignern nicht verursachungsgerecht bzw. nach der Halteperiode zeitanteilig zurechnete, setzte das in Deutschland in der Vergangenheit praktizierte Anrechnungsverfahren Anreize zum Dividendenstripping. Diese hätten schon ohne eine Anrechenbarkeit der Quellensteuern bestanden, die Quellensteuergutschriften verstärken jedoch noch weiter die auch sonst schon existenten Anreize. Weil nach der mehrstufigen Teilhabersteuer Vermögenswertänderungen einkommenswirksam zu berücksichtigen sind, gibt es bei ihr keine Anreize zu einem Dividendenstripping, und zwar ohne dass dazu eine zeitanteilige Zurechnung von Dividenden und Steuergutschriften erforderlich ist. Die Dividendenzahlungen und Steuergutschriften

⁶¹ Nach *Wenger* (2001, S. 532) werden durch eine Teilhabersteuer im Sinne des Vorschlags von *Engels* und *Stützel* die Anreize zum Dividendenstripping durch die steuerliche Freistellung sowohl von Dividenden als auch von Kursgewinnen vermieden. Diese Bedingung genügt jedoch nicht. Es muss auch noch eine zeitgerechte (oder pro rata temporis erfolgende) Gewinnzu- und Steuergutschriftenanrechnung hinzukommen. Davon abgesehen gibt es grundsätzlich –

müssen (der Höhe und der Zeit nach) allerdings – eine kaum problematische Bedingung, weil regelmäßig eine Kenntnis von nur wenigen Spekulanten genügt – so früh bekannt sein, dass sie ihren adäquaten Niederschlag in den Kurswerten finden. Ob jemand vor einem Dividendentermin (und dem Termin der Steuergutschrift) kauft oder danach, hat für ihn als solches grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Aus dem gleichen Grunde muss sich auch ein potentieller Verkäufer nicht um die Besteuerung kümmern.⁶²

Wegen der Besteuerung von Wertänderungen gibt es bei der mehrstufigen Teilhabersteuer im Unterschied zu allen anderen Verfahren mit einer progressiven Besteuerung und ohne Besteuerung von Wertänderungen respektive Veräußerungsgewinnen keinen Anreiz zu einem „Gewinnstripping“, von *Wenger* mit Blick auf die Teilhabersteuer im Sinne von *Engels* und *Stützel* spricht.⁶³ Danach verkaufen Anteilseigner mit hohen Grenzsteuersätzen (ohne dass es deswegen, wie zuvor (unter II3a) erörtert, Änderungen in den Gewinnerwartungen gegeben haben muss) Beteiligungspapiere von Unternehmen mit relativ risikofreier Aussicht auf künftig höhere operative Gewinne zu komparativ hohen Kursen an Steuerpflichtige mit niedrigen Grenzsteuersätzen, denen dann die hohen Gewinne (samt Steuergutschriften) zugerechnet werden. Auch kann es bei der mehrstufigen Teilhabersteuer im Unterschied zu solchen Verfahren, die ohne weitere Qualifikationen auch eine direkte Verlustzurechnung auf die Anteilseigner bei einer Nichtanerkennung von Wertminderungen des Anteilsvermögens als einkommenswirksam vorsehen würden, kein, wie ich es nennen möchte, „Verluststripping“ geben. In diesem Fall kauft jemand mit einem hinreichend hohen Einkommen, so dass er in einem ausreichenden Umfang Verluste steuersparend verrechnen kann, von einem anderen ohne solche Verlustverrechnungsmöglichkeiten verlusttragende Wertpapiere, deren Verluste ihm dann nach dem Kauf zugerechnet werden. Die Steuerersparnisse mindern

wie *Wenger* es betont – nur zwei Wege, um Strippinganreize prinzipiell zu vermeiden, nämlich entweder die steuerliche Freistellung von Dividenden und Kursgewinnen oder die gleich hohe Besteuerung beider.

⁶² Eine einfache Rechnung belegt dies. Dafür ist vorauszusetzen, dass bei einem Aktienerwerb eine logische Sekunde vor dem Dividenden- und Steuergutschriftstermin der „Einkaufspreis“ ohne Transaktionskosten (KW_{EK}) dem Kurswert inklusive Dividende (KW_{ID}) entspricht und dieser um die Dividende (DD) und die Steuergutschrift höher ist als der Kurswert ex Dividende und dem „Einkaufspreis“ nach dem Dividendentermin ($KW_{eD} = KW_{ID} - DD - TQ$). Ob jemand nun unmittelbar vor oder nach diesem Termin kauft, hat dann, wie die folgende Gleichung (mit KW_{JE} als dem Jahreschlusskurs) und zwar unabhängig vom Einkommensteuertarif keine Auswirkung auf die Höhe des Beteiligungseinkommens wegen ($KW_{JE} - KW_{ID} + DD + TQ = KW_{JE} - KW_{eD}$).

seinen faktischen – wegen der Verluste ohnehin schon niedrigeren – Kaufpreis. Die mehrstufige Teilhabersteuer bietet keine Arbitragemöglichkeiten eines solchen Musters, weil mit ihr keine direkte Verlustzurechnung verbunden ist und weil – wie schon oben (unter I3a) dargelegt – ein Erwerber reinvermögenszugangstheoretisch keine steuerlich verrechenbaren Verluste einkaufen kann. Sind die Verluste bekannt oder werden sie allseits erwartet, erwirbt ein Verkäufer, auch wenn das Rechnungsjahr noch nicht abgeschlossen ist, zu einem geringeren Preis und erfährt er (wegen der Verluste) keine negativen Wertänderungen. Diese treffen in voller Höhe hingegen den bisherigen Inhaber, und zwar (brutto) unabhängig davon, ob er Verluste steuerlich verrechnen kann oder nicht.

Wie schon an früherer Stelle (unter II3a) mit Blick auf den daraufhin mögliche Verkaufsdruck zur Sprache gebracht, sieht die *Royal Commission* keine direkte Verlustzurechnung vor. Im Unterschied dazu soll nach dem „Model Integration Plan“ der *Blueprints* jedoch eine solche Verlustzurechnung über eine Minderung der Buchwerte des Beteiligungsvermögens um die Verluste erfolgen.⁶⁴ Der als möglich erwähnte steuerliche Verkaufsdruck entfällt damit, soweit die Kursminderungen dem mit den Verlusten aufgezehrten Eigenkapital entsprechen. Um trotz der Zurechnung von Verlusten ein Verluststripping zu vermeiden, sollen die Verluste nach den *Blueprints* jedoch nur den Inhabern zugerechnet werden, die (am „tax record date“) zu Beginn des Wirtschaftsjahres, die betreffenden Wertpapiere gehalten haben. In der Tat, wenn die Verluste erst danach für alle überraschend eintreten, also noch nicht zu einer Verringerung von Aktienkursen (oder sonstigen Kaufpreisen von Unternehmen oder Unternehmensanteilen) geführt haben, kann die von den *Blueprints* als ideal vorgestellte Lösung gegen ein Verluststripping schützen. Die Realität sieht nun aber sicherlich nicht so aus, dass alle Verluste in einer solchen Weise einen überraschenden Charakter haben. Die Zuschreibung von Verlusten an die Eigentümer zu Beginn des Geschäftsjahres ist mithin nicht in der Lage, aus der grundsätzlichen Problematik herauszuführen. Bei der mehrstufigen Teilhabersteuer stellt sich die Problematik dagegen auch dann nicht, wenn die Verluste antizipiert werden. Ohnehin bedarf es bei ihr konzeptionell gar keiner Festlegung eines Stichtags,

⁶³ S. Wenger (2001; S. 532).

über den es sich entscheidet, wem Einkommen, Gewinne oder halt auch Verluste aus Beteiligungen zuzurechnen sind.

Die Verlustverrechnung bereitet auch besondere Schwierigkeiten, wenn im Sinne der Dualen Einkommensteuer die Einkommen schedular besteuert werden.⁶⁵ Es liegt auf der Hand, dass es nicht angeht, einerseits die Kapitaleinkommen tariflich zu begünstigen, andererseits jedoch eine (sog. vertikale) Verlustverrechnung mit anderen Einkommen zuzulassen, auch wenn die Steuersätze im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer deutlich höher sind als die begünstigten Steuersätze für Kapitaleinkommen. Als Rezeptur könnte daran gedacht werden, nur eine Verrechnung (echter) Verluste aus bestimmten Kapitalanlagen intra- oder interperiodisch mit positiven Kapitaleinkommen aus anderen Kapitalanlagen zuzulassen.⁶⁶ Eine solche Vorgehensweise will, wenn man trotz Schedulenbesteuerung sich immer noch von solchen Prinzipien wie einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit leiten lässt, nicht überzeugen und dürfte auch ökonomisch wenig befriedigende Anreize zur Einkommensumschichtung setzen. Hier ist nicht zu erörtern, welche Lösung von *Sachverständigenrat u. a.* vorgeschlagen wird und was davon zu halten ist.⁶⁷ Dass auch dieser Lösungsweg nicht zur Vereinfachung des Steuerrechts beiträgt, kann nicht überraschen. Wegen ihrer von Beginn an bestehenden konzeptionellen Schlüssigkeit stellen sich bei der mehrstufigen Teilhabersteuer all diese Probleme und die sich von ihnen herleitenden Komplizierungs- und steuerlichen Differenzierungsanlässe jedoch erst gar nicht. Wenngleich die systemkonsequente Begründungsfähigkeit seiner Vorstellungen zu einer Teilhabersteuer in Frage zu stellen ist, bestätigen auch die soeben analysierten Zusammenhänge (wie gleichfalls die zuvor dargelegten Schwachpunkte seines eigenen Vorschlags zu einer Teilhaberbesteuerung) die

⁶⁴ Vgl. dazu auch die Ausführungen in *Blueprints* (1977, S. 65) zur „Importance of the Record Date“.

⁶⁵ Zu sich stellenden Problemen s. ausführlich auch *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 362 ff.). Sie sind allerdings besonders relevant für Personenunternehmen, entfallen aber auch nicht bei Kapitalgesellschaften, wenn Beteiligungen mit Verlusten verkauft werden.

⁶⁶ Zur Abgrenzung von reinvermögenszugangs- wie auch kapitaltheoretisch echten von unechten Verlusten s. a. *Hackmann* (2006).

⁶⁷ Dort wird in TZ 383 eine dreistufige „direkte Verlustverrechnung“ vorgeschlagen, die zunächst eine zeitnahe vertikale Verlustverrechnung auch zu überhöhten persönlichen Grenzsteuersätzen zulässt, diese Verrechnung in den Folgejahren aber insoweit rückgängig macht, wie dann positive Kapitaleinkommen bezogen werden.

These von *Stützel*: „Wenn das System nicht stimmt, können die Details nicht stimmen. Wenn das System stimmt, ist es auch in den Details einfach.“⁶⁸

4. Ein Zwischenresümee und zur grundsätzlichen fiskalischen Attraktivität

Für denjenigen, der sachlogische Schlüssigkeit und Folgerichtigkeit hochschätzt und der ein opportunistisch situatives „Durchwursteln“ grundsätzlich verabscheut, ist die mehrstufige Teilhabersteuer deshalb besonders attraktiv, weil sie sich aus einer übergreifenden gemeinwohlorientierten Steuertheorie als Konsequenz ableiten lässt. Diese Ableitbarkeit gilt jedenfalls dann, wenn – was hier nur behauptet, nicht jedoch auch begründungsmäßig entfaltet wurde – eine solche Steuertheorie eine entstehungsseitige Definition des steuerlichen Einkommens als Reinvermögenszugang erfordert und sich gemeinwohlorientiert obendrein – was sich aus dem reinvermögenszugangstheoretischen Ansatz selbst jedoch nicht ergibt, aber im Interesse einer wie nachfolgend noch genauer anzusprechenden regionalen Aufteilung des Steueraufkommens ist – eine Quellenbesteuerung der unternehmerischen Gewinne begründen lässt. Ihre sachlogische Schlüssigkeit macht das Verfahren der mehrstufigen Teilhabersteuer – im Sinne des vorstehenden Zitats von *Stützel* – konzeptionell einfach. Es bedarf keiner – von einem interventionistischen marktwidrigen Geist geprägten – Sonderregeln, wie sie auch für die jüngsten Reformschläge von „*Stiftung Marktwirtschaft*“ und *Sachverständigenrat u.a.* typisch sind, und ein erhebliches Komplizierungspotential begründen, und zwar schon auf der konzeptionellen Ebene, ehe sich überhaupt die praktischen (und bislang hier noch nicht thematisierten) Probleme der Bemessungsgrundlagenermittlung stellen. Die konzeptionelle administrative Attraktivität beweist indessen noch nicht, dass sich das Verfahren auch praktisch einfach implementieren lässt. Diesbezüglich mag es als kritisch gewertet werden, dass die mehrstufige Teilhabersteuer unrealisierte Wertsteigerungen in den steuerlichen Einkommensbegriff einbezieht. Soweit es um die Wertänderungen börsennotierten Beteiligungsvermögens geht, ist aber auch deren Einbezug kein steuerpraktisches Problem. Ob die Finanzinstitutionen, die Depots verwalten, geeignete für die Steuerveranlagung bequem verwertbare Ertragnisaufstellungen um die Kurswertänderungen ergänzen, bereitet – bei entsprechend figurierten Datenverarbeitungs-

⁶⁸ *Stützel* (1966, S. 132).

programmen – keinen bemerkenswerten Aufwand. Und wenn aufgrund eines niedrigen Gesamteinkommens in Verbindung mit niedrigen Kapitalerträgen keine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgen sollte bzw. wenn die sog. Sparerfreibeträge nicht ausgeschöpft werden oder Freistellungsbescheide administrativ sinnvoll sind, stellen sich für die Finanzbehörden keine anderen Ermittlungsprobleme, als es ohnehin der Fall ist.

Zur konzeptionellen verwaltungsmäßige Attraktivität der mehrstufigen Teilhabersteuer trägt besonders ihr spezifischer „Gegenwartsbezug“, ihre „Stichtagsunabhängigkeit“ hinsichtlich der Einkommenszurechnung sowie der Umstand bei, dass alle – auf welcher Ebene auch immer sich ereignenden – Wertänderungen eine Einkommens- oder Gewinnrelevanz haben, ohne zugleich eine Doppelbesteuerung oder eine stärkere oder geringere Besteuerung bestimmter Einkommenskomponenten nach sich zu ziehen. Speziell das Letztere begründet ihren idealtypisch perfekten Selbstkorrekturmechanismus, der für eine Gesamtbewertung eine besondere Betonung verdient. Wie schon zum Ausdruck gebracht, genügt die mehrstufige Teilhabersteuer den Vorstellungen, wie sie mit der Leitidee einer synthetischen Einkommensbesteuerung verbunden werden, auf hervorragende Weise. Weil sie den reinvermögenszugangstheoretischen Einkommensbegriff, der (sofern er) entstehungsseitig als steuerlicher Gleichheitsmaßstab zu nehmen ist, konsequent umsetzt, sorgt sie in konzeptioneller Hinsicht für eine Realisierung von horizontaler Steuergerechtigkeit, deren Erfüllung gegenüber der vertikalen eine logische Priorität zukommt. Als synthetische Einkommensteuer auf der Basis eines umfassenden Begriffs von – als allgemeine Kaufkraft- respektive potentielle Vermögensmehrung zu verstehendem – Einkommen vermeidet sie Anreize zur Steuerarbitrage und zu missbräuchlichen Steuergestaltungen.⁶⁹ Sie motiviert also nicht zu einer Umschichtung bzw. steuerrechtlichen Umklassifikation von Einkommensbestandteilen, garantiert Finanzierungs- und Gewinnverwendungsneutralität, vermeidet steuerliche Klienteleffekte sowie – ohne dafür besondere verwaltungsmäßige Differenzierungen zu erfordern – Anreize zu

⁶⁹ Vgl. für eine solche Aussage auch *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 21). Dabei wird aber nicht ausreichend beachtet, dass eine irgendwie synthetische Einkommensbesteuerung nicht genügt, um Gestaltungsanreize zur Umqualifizierung von höher besteuerten in niedrig besteuerte Einkommen auszuschließen. Wichtig ist auch, dass der Einkommensbegriff stimmt. Werden speziell unrealisierte Wertsteigerungen nicht besteuert, ist – das ist der Kern der Logik des neutralitätswidrigen Lock-in-Effekts des Realisationsprinzips – mit systematischen Anreizen zu einer Transformation sonstiger Einkommen in unrealisierte Wertsteigerungen zu rechnen. S. in diesem Zusammenhang erneut etwa *Hackmann* (1985 sowie 1987).

einem Dividenden-, Gewinn- oder Verluststripping. Hinsichtlich der Wahl zwischen Arbeit und Freizeit sowie Gegenwarts- und Zukunftskonsum ist sie in den landläufigen ökonomischen Analysekatoren allerdings nicht entscheidungsneutral. Eine solche Neutralität ist aber auch von einer ihrem Namen anreizlogisch gerecht werdenden Einkommensteuer nicht zu erwarten, weil eine jede Steuer definitionsgemäß immer das diskriminiert, wonach sie bemessen wird. Soll eine Einkommensbesteuerung erfolgen, ist mithin – unter Vernachlässigung von vielleicht möglichen Second-best Einwänden – primär dafür Sorge zu tragen, dass alle Einkommensbestandteile unterschiedslos gleich besteuert werden. Eine reinvermögenszugangstheoretisch konsequente Besteuerung leistet genau dies.

Wenngleich ziemlich sicher davon ausgegangen werden kann, dass hier zuvor – auch mit Blick auf den ohnehin schon restringierten Analyserahmen – nicht alle potentiell relevanten steuerlichen Entscheidungsfragen behandelt wurden, begründet die unterschiedslos gleiche Besteuerung aller Einkommensarten die Zuversicht, dass auch weitere Untersuchungen wie der Erfindungsgeist der Steuerpraktiker, dem die Steuerpolitik mit ihren andauernden Versuchen zum Stopfen von Steuerschlupflöchern vielfach vergeblich hinterherläuft, bezüglich des grundsätzlichen Vermeidens von Steuerarbitrage- und Missbrauchsanreizen keine Revision der positiven Einschätzung gebieten. Weil im Vergleich zur mehrstufigen Teilhabersteuer alle (abgesehen wohl von einer Flat Tax, wenn sie denn streng auf dem reinvermögenszugangstheoretischen Einkommensbegriff basieren würde) anderen hier erörterten Verfahren unterschiedliche Einkommensbestandteile (und sei es auch „nur“ hinsichtlich des Zeitpunkts der Besteuerung) unterschiedlich belasten, sollte man sich bei diesen Verfahren deshalb von vornherein nicht allzu sicher sein, dass sie nicht noch weitere als die hier bislang dargelegten Schwachpunkte aufweisen. Unter dem gegenwärtig vorausgesetzten Bedingungsrahmen erweckt die mehrstufige Teilhabersteuer so bislang insgesamt den Eindruck einer dominanten – in keiner Hinsicht schlechteren, aber wenigstens in einer Hinsicht besseren – Überlegenheit gegenüber allen anderen Verfahren der Unternehmens- respektive Einkom-

mensbesteuerung.⁷⁰ Selbst wenn eine Realisierung von intertemporaler Neutralität so wichtig sein sollte, wie manche ökonomische Steuerdiskussionen es in den letzten Jahrzehnten suggerierten, dürfte die um eine Sollzinsbesteuerung ergänzte mehrstufige Teilhabersteuer – auch wegen der umfangreicheren Bemessungsgrundlagen zu anderen Alternativen und des dadurch ermöglichten niedrigeren Niveaus von Steuersätzen – besser abschneiden als eine Cash-flow- oder als sonstige Verfahren einer konsumorientierten Besteuerung.⁷¹

Die Unternehmensbesteuerung ist nur deshalb ein Thema, weil Staaten faktisch Steuern erheben und, aus einem normativen Blickwinkel betrachtet, auch erheben sollten. Wird dieser fiskalische Aspekt berücksichtigt, ist nun mit Blick auf die mehrstufige Teilhabersteuer hervorzuheben, dass sie besonders günstige Voraussetzungen für eine staatliche Steuererhebung schafft. Anders als die zuvor kurz angesprochenen Besteuerungsverfahren bedingt sie keine Verengung der gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlage oder – wie die Flat Tax – durch eine von vornherein (ohne überhaupt erst ein Detail nach den volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu fragen) vorgegebene Restriktion der Steuertarifgestaltung. Bestehende Besteuerungsprobleme werden bei einer reinvermögenszugangstheoretisch konsequenten Besteuerung mithin nicht durch einen Steuerverzicht erkaufte. Im Gegenteil, mit einer solchen Besteuerung ist die gesamtwirtschaftlich aggregierte Bemessungsgrundlage regelmäßig breiter als bei allen anderen aus einer ökonomischen Sicht vielleicht in Frage kommenden Steuern. Weil sie auch Wertänderungen umfasst, ist die Bemessungsgrundlage unter (vergangenheitsorientiert) normalen Verhältnissen entstehungsseitig sogar größer als die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung.

⁷⁰ Da mit Sicherheit erwartete künftige Gewinne schon heute den Wert des Beteiligungsvermögens erhöhen und deshalb reinvermögenszugangstheoretisch partiell frühzeitiger zu besteuern sind, als sie operativ anfallen, könnte es sein, dass eine reinvermögenszugangstheoretisch konsequente Besteuerung systematisch zu einer stärkeren steuerlichen Belastung innovativer Aktivitäten mit der Konsequenz einer Abschwächung der Wirtschaftsdynamik tendiert. Insoweit sich eine solche Dynamik der Bereitschaft zum Eingehen von Risiken verdankt (und es mithin nicht darum geht, sichere künftige (Renten-)Gewinne schon heute steuerlich zu schonen, muss aber auch dieser Einwand nicht treffen. Bei Risikoaversion werden sich nämlich stärker risikobehaftete Zukunftsaussichten in niedrigeren Aktienkursen und mithin in niedrigeren einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlagen niederschlagen. Bei Risikoaversion unterstützt eine reinvermögenszugangstheoretisch konsequente Besteuerung dadurch, dass sie die Bemessungsgrundlage verringert, also grundsätzlich eine Risikoübernahme (vgl. dazu auch die wenigen Hinweise bei *Hackmann* 1989). Obendrein begünstigt sie – wie aus steuerpraktischen Gründen bei einer Einkommensbesteuerung ohnehin nicht anders vorstellbar – auch aus einer konzeptionellen Sicht eine Bildung von Humankapital, da es sich bei der Bildung von Humankapital (wegen seiner Unveräußerbarkeit bei Sklavereiverbot) nicht um reinvermögenszugangstheoretisch relevante Vermögensänderungen handelt.

⁷¹ Für eine Begründung dieser Vermutung vgl. auch *Hackmann* (1999).

Dabei sind für die größere Breite prinzipiell keine größeren steuerlichen Verzerrungswirkungen hinzunehmen. Im Gegenteil, diese größere Breite wirkt sich, weil darauf die dargelegten vielfältigen Neutralitätseigenschaften zurückzuführen sind, im Vergleich zu anderen Verfahrensweisen durchweg entzerrend aus. Sie erlaubt somit grundsätzlich die Erhebung eines vorgegebenen Steueraufkommens mit vergleichsweise geringen allokativen Zusatzlasten („excess burden“) der Besteuerung. Dazu trägt obendrein noch bei, dass mit ihr, um ein bestimmtes Steueraufkommen zu erzielen, die tariflichen Steuersätze im Durchschnitt niedriger sein können als bei anderen Besteuerungsverfahren. Wegen des Einbezugs von Wertänderungen des Beteiligungsvermögens in den steuerlichen Einkommensbegriff mag es allerdings gelegentlich (in Zeiten eines Börsencrash) relativ starke Einbrüche des Steueraufkommens geben. Dem stehen nach den bisherigen historischen Erfahrungen (bei gegebenen Steuertarifen) aber noch umfangreichere nachhaltige Steuermehreinnahmen gegenüber. Im Sinne der Theorie der automatischen Stabilisierung sind aber auch die von solchen Zusammenhängen herrührenden Schwankungen im Aufkommen der persönlichen Einkommensteuer nicht negativ, sondern positiv zu werten. Verhält sich die Politik nicht prozyklisch, vermag die mehrstufige Teilhabersteuer so auch zu einer Stabilisierung wirtschaftlicher Abläufe beizutragen bzw. das Ausmaß von Instabilitäten zu verringern.⁷²

III. Die Einbeziehung weiterer Faktoren mit potentieller Urteilsrelevanz

1. Marktunvollkommenheiten und sonstige Unternehmensformen

a. Überleitende Bemerkungen; zur Berücksichtigung von Kapitalmarktunvollkommenheiten

Bislang wurde von einem realwirtschaftlichen Bedingungsrahmen ausgegangen, auf den hin die mehrstufige Teilhabersteuer gewissermaßen entworfen wurde. Die Realität ist nun sicherlich komplexer, und es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen daraufhin bei einer reinvermögenszugangstheoretischen Besteuerungssicht zu ziehen sind und wie der Vergleich mit anderen Verfahren dann ausfällt. Es können hier nur einige der

⁷² Von vornherein spricht auch einiges dafür, dass die mehrstufige Teilhabersteuer die Volatilitäten an den Kapital-

sich vielleicht stellenden Fragen angesprochen werden. Zum Ausgangspunkt dafür wird das Bestehen von – weit verstandenen – Kapitalmarktunvollkommenheiten genommen. Wie schon an früherer Stelle zum Ausdruck gebracht, dürfte der immanente Korrekturmechanismus der mehrstufigen Teilhabersteuer in der Realität deswegen nicht perfekt funktionieren. Die Schwächung der Qualität des Korrekturmechanismus verringert zwar die Attraktivität des Verfahrens der mehrstufigen Teilhabersteuer; es ist aber nicht zu sehen, dass der Vergleich mit anderen Verfahren deshalb anders ausfällt, schon weil die anderen Verfahren einen solchen Korrekturmechanismus entweder nicht kennen oder er – zumal da ohnehin weniger leistungsfähig – auch bei ihnen aus den gleichen Marktunvollkommenheitsgründen noch weiter geschwächt wird.

Der immanente Korrekturmechanismus der mehrstufigen Teilhabersteuer dürfte deswegen nicht mehr perfekt funktionieren. Die einbehaltenen Gewinne nach Steuern und die Summe der börsenkapitalisierten Wertänderungen der Anteilseigner werden – auch bei einer im Prinzip reinvermögenszugangstheoretisch nicht zu beanstandenden Gewinnermittlung – regelmäßig nicht nur auseinander fallen, die Differenz wird durchweg auch weniger sensibel reagieren. Die damit verbundene Schwächung der Qualität des Korrekturmechanismus verringert zwar die Attraktivität des Verfahrens der mehrstufigen Teilhabersteuer; es ist aber nicht zu sehen, dass das Vergleichsurteil deshalb anders ausfällt, weil die anderen Verfahren einen solchen Korrekturmechanismus entweder nicht kennen oder er – wenngleich ohnehin weniger leistungsfähig – auch bei ihnen aus den gleichen Marktunvollkommenheitsgründen noch weiter geschwächt wird.

Die klassischen Formen der Körperschaftsbesteuerung wie auch die jüngeren deutschen Reformvorschläge begünstigen eine Gewinnthesaurierung respektive Binnenfinanzierung. Ein Definitionsmerkmal von Kapitalmarktvollkommenheit könnte nun sein, dass eine höhere Thesaurierung, weil sie zu entsprechend höheren Wertsteigerungen führe und somit die Nettovermögensposition von Anteilseignern im Vergleich zu einer geringeren nicht unterschiedlich beeinflusse, keine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Sparvolumen hat. Wie schon bei den Erörterungen zur Festlegung der Quellensteuersätze zur Sprache kam, kann von einer solchen Neutralität respektive „Kapi-

talmarktvollkommenheit“ jedoch nicht ausgegangen werden.⁷³ Deshalb ließe sich auch – selbst bei theoretisch bestehender intertemporaler Besteuerungsneutralität – durch Anreize zu einer verstärkten Binnenfinanzierung, die dann allerdings als marktwidrig respektive interventionistisch zu gelten haben,⁷⁴ das gesamtwirtschaftliche Sparen erhöhen. Wenn dies (auch trotz der relativ hohen Sparquoten gegenwärtig in Deutschland oder einer womöglichen keynesianischen Besorgnis einer zu geringen effektiven Binnennachfrage) etwa aus meritorischen oder intergenerativen Gerechtigkeitsgründen als dringlich erscheint, ist dies ein mögliches Argument gegen eine mehrstufige Teilhabersteuer. Aber auch ihre darauf gründende Ablehnung ist solange fragwürdig, wie nicht andere Maßnahmen einer Sparförderung untersucht wurden und sich diese als weniger geeignet erweisen. Ohne hier in diese Frage einzusteigen, vermute ich von vornherein, dass eine solche Beweisführung schwerlich gelingen wird.

Ein weites Verständnis von Marktvollkommenheit mag auch einschließen, dass ein einzelner Aktionär durch Aktienkäufe oder -verkäufe die Kurse nicht spürbar beeinflussen kann. Großaktionäre (unter Einschluss von Investmentgesellschaften respektive Finanzholdings mit hinreichend hohen Beteiligungsquoten) stünden dann im Widerspruch zur Bedingung von Marktvollkommenheit. Ob das ein sinnvolles Verständnis ist, ist nicht so wichtig. Hier wird diese Sicht nur zum Aufhänger genommen, die Aufmerksamkeit auf Großaktionäre zu richten. Bei einer reinvermögenszugangstheoretisch konsequenten Betrachtung stellen sie nämlich ein spezielles Problem dar. Schließlich entspricht der Veräußerungswert von Aktienpaketen regelmäßig nicht ihrem Börsenwert und dieser mithin nicht der abstrakten ökonomischen Verfügungsmacht, die die betreffenden Aktienpakete für ihre Inhaber artikulieren. Um diese zu ermitteln, sind an sich „Paketabschlüsse“ oder auch „-zuschläge“ zu berücksichtigen. Dafür gibt es jedoch keine leidlich bequem eruierbaren (börsennotierte) Marktpreise, und es scheint mir offenkundig, dass

⁷³ Zum Beleg dafür s. auch *Mc Lure* (1979, S. 33), der über empirische Untersuchungen von *Feldstein* u. a. berichtet, wonach „the transferal of one pound of corporate net income from retained earnings to dividends would reduce total private saving by from 0.15 to 0.50 pound“.

⁷⁴ Vgl. zu dieser Charakterisierung auch *Wenger* (2001) und seine Kritik am Halbeinkünfteverfahren, die, weil bei ihm die Gewinnthesaurierung steuerlich noch mehr gefördert wird, verstärkt für das „Teileinnahmeverfahren“ der *Stiftung Marktwirtschaft* gilt. In der Sicht von *Wenger* handelt es sich bei solchen Verfahren um einen „Innenfinanzierungs-Sozialismus“ (S. 527), und sind sie Ausdruck der „alte[n] sozialistischen Idee der Trennung von Unternehmen und Unternehmer“ (S. 526). Stellt man auf den Effekt der steuerlichen Begünstigung der Binnenfinanzierung ab, atmet

eine Erfassung solcher Zu- und Abschläge – solange keine Verkäufe erfolgen – steuerpraktisch nicht in Frage kommt. Ebenso offenkundig erscheint es mir aber auch, dass ein Verzicht auf ihre Erfassung – also eine Bewertung auch von größeren Aktienpaketen mit den Börsenwerten der einzelnen Aktien – nicht sonderlich problematisch ist. Dafür spricht obendrein, dass die Inhaber selbst den genauen zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielbaren Veräußerungswert ihrer Aktienpakete nicht kennen und die Abweichungen von den Börsenwerten außerdem stark mit den jeweiligen situativen Umständen variieren werden. Zwar ist eine Bewertung zu den Börsenwerten sicherlich nicht ideal, auch weil es deswegen Einschließungs- und Mobilisierungseffekte mit der Konsequenz geben kann, dass an sich wünschenswerte Verkäufe unterbleiben oder an sich nicht wünschenswerte (mit Blick auf dann geringere Steuerzahlungen) erfolgen. Da (soweit) sich – was hier aber wiederum nicht im Einzelnen sondiert werden soll – vergleichbare Probleme mit regelmäßig größerem Gewicht aber auch bei anderen Verfahren stellen, sind solche die theoretische Attraktivität beeinträchtigenden Konsequenzen aus einer pragmatisch vergleichenden Urteilssicht jedoch wiederum irrelevant.

b. Zur Berücksichtigung von Personenunternehmen und nicht an Börsen notierten Gesellschaften

b1) Zur Einkommensermittlungsproblematik und mögliche Hilfslösungen

Bislang wurde die Argumentation auf rechtlich verselbständigte und börsennotierte Unternehmen abgestellt. Werden auch anders organisierte Unternehmen in die Überlegung einbezogen, verkompliziert dies das Bild einer reinvermögenszugangstheoretisch konsequenten Unternehmensbesteuerung weiter und stellt sich außerdem die bisher irrelevante Frage von Rechtsformneutralität. Der entscheidende Komplizierungsfaktor resultiert aus einer systematischen Sicht indes nicht aus Unterschieden in der Rechtsform, sondern aus dem Entfallen der Börse als einer objektivierenden Bewertungsinstanz von Unternehmen und Unternehmensanteilen. Die Wertänderungen eines Unternehmensrespektive Beteiligungsvermögens können auf der Ebene der Eigentümer und Anteilseigner von Unternehmen in den jetzt interessierenden Fällen nicht als Börsenwertände-

auch die Duale Einkommensteuer (obschon deutlich schwächer) einen solchen sozialistisch-interventionistischen Geist.

rungen ermittelt werden. Aus der Perspektive der persönlichen Einkommensbesteuerung sind die Änderungen der Anteils- oder Unternehmensgesamtwerte deshalb auf eine andere Art und Weise zu eruieren. Ihre ökonomische Andersartigkeit zwingt indes nicht nur aus praktischen Gründen dazu, sie liefert dafür auch eine konzeptionelle Rechtfertigung.⁷⁵ Aus praktischen Gründen ist dabei am besten wohl unmittelbar an die unternehmerische Gewinnermittlung anzuknüpfen und – insoweit in Übereinstimmung mit vielen Verfahrensvorschlägen – eine der Besteuerungspraxis bei Personenunternehmen entsprechende direkte Gewinnzurechnung zum Ausgangspunkt der Einkommensermittlung für die persönliche Einkommensbesteuerung zu nehmen. Um den Selbstkorrekturmechanismus der mehrstufigen Teilhabersteuer zu erhalten wie auch um Lock-in Effekte (bei Verkäufen von ganzen Unternehmen und Unternehmensanteilen in Verbindung mit einer unverzichtbar gebotenen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen) zu vermeiden, wäre es an sich jedoch zu wünschen, dass konzeptionell weiterhin zwischen der unternehmerischen Gewinnermittlung und der Einkommensermittlung bei den Unternehmern respektive Anteilseignern unterschieden wird und die zugerechneten Gewinne grundsätzlich auch von der Höhe der einkommensteuerlichen Beteiligungseinkommen abweichen können. Die Dringlichkeit dieses Wunsches hängt allerdings davon ab, wie stark die reinvermögenszugangstheoretisch zu konzipierenden Wertänderungen, die bei einer umfassenden Ermittlung an sich neben den Entnahmen (und etwaigen Quellensteuergutschriften vermindert um etwaige Einlagen) die Höhe des „Beteiligungseinkommens“ der Unternehmer im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuer bestimmen, von den sich nach den Gewinnermittlungen auf der Unternehmensebene ergebenden netto einbehaltenen Gewinnen abweichen.

Mit Abweichungen der einbehaltenen Gewinne von Unternehmen, auch wenn diese für steuerliche Zwecke bestmöglich erfasst werden, von den von den Unternehmenseignern am Markt realisierbaren (und reinvermögenszugangstheoretisch relevanten) Wertänderungen ist grundsätzlich schon aus konzeptionellen Gründen zurechnen. So hat bei mehreren Anteilseignern der einzelne regelmäßig keine „Durchgriffsmöglichkeit“

⁷⁵ Mithin sind es nur wesentlich schwächere Unterschiede, als sie von *Sachverständigenrat u.a.* (2006, TZ 212 ff.) gesehen werden, die – und das obendrein nur auf der Ebene der Unternehmer bzw. Anteilseigner und unabhängig

auf die einbehaltenen Gewinne. Auch kann er – dies hängt allerdings von den konkreten gesellschaftsvertraglichen Regelungen ab – zumeist nicht über den auf ihn entfallenden Anteil nach seinem Belieben verfügen, und schon gar nicht kann er nach seinem Belieben die Höhe der Gewinnausschüttungen bestimmen. Wenn den Gesellschaftern jedoch etwa ein Kündigungsrecht zusteht („puttable instruments“)⁷⁶ und die Rückzahlungsverpflichtungen auch die anteiligen Fair Values einschließen, ist das indessen anders zu sehen. Aber selbst dann kann nicht davon ausgegangen werden, dass der erzielbare Veräußerungswert gerade mit dem Buchwert des (korrekt ermittelten) anteiligen Eigenkapitals übereinstimmt.⁷⁷ Obwohl ein Einzelunternehmer in seinen Verfügungsmöglichkeiten grundsätzlich nicht eingeschränkt ist, gilt ähnlich auch für ihn, dass der erzielbare Veräußerungserlös bei einem Verkauf des ganzen Unternehmens höher oder niedriger sein kann, als das auf der Unternehmensebene für ihn errechnete Eigenkapital. Volends weichen schon aus konzeptionellen Gründen (die im Unternehmensbereich ideal ermittelten) einbehaltenen Gewinne von den reinvermögenszugangstheoretisch maßgeblichen Wertsteigerungen ab, wenn (weil) sich die unternehmerische Gewinnermittlung nur auf eine Erfassung von nach äquivalenzmäßigen Gesichtspunkten mit Quellensteuern zu belastenden operativen Gewinnen bezieht. Vermutlich sollten diese dann sinnvollerweise nicht auch die Auswirkungen von erwarteten künftigen Änderungen der operativen Gewinne auf den gegenwärtigen Unternehmensgesamtwert umfassen.

Unabhängig von der konzeptionellen Perspektive ist aus praktischen Gründen eine Ermittlung der soeben angesprochenen Wertänderungskomponenten mit der nötigen rechtsstaatlichen Bestimmtheit und bei erträglichen Verwaltungskosten in den augenblicklich interessierenden Fällen von nicht börsennotierten Unternehmen durchweg oh-

von der im engeren Sinne verstandenen Rechtsform – eine gewisse steuerliche Differenzierung zwischen verschiedenen Unternehmenseigentümern begründen.

⁷⁶ Nach den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS; Stand November 2005) wird ein solches Eigenkapital allerdings als Fremdkapital gewertet. Reinvermögenszugangstheoretisch interessiert diese – auf die Haftungssituation zugeschnittene – Klassifikation jedoch nicht. Auch eine rechtlich als Fremdkapital gewertete Einlage (partiäres Darlehen) mit entsprechenden Gewinnbeteiligungsansprüchen wäre in der reinvermögenszugangstheoretischen Sicht steuerlich genauso zu behandeln. In Abhängigkeit von einer Begrenzung von Gewinnbeteiligungen (wie etwa an den stillen Reserven) könnte allerdings auch – was hier nicht näher betrachtet werden soll – eine Begrenzung von Steuergutschriften angemessen sein. Auch stellt sich dann möglicherweise die Frage der Berechtigung einer steuerlichen Absetzbarkeit bestimmter „Schuldzinsen“ als Betriebsausgaben. Vgl. zu sich im Zusammenhang von „hybriden Finanzierungsinstrumenten“ stehenden Fragen auch *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 237 ff.).

⁷⁷ Vgl. für eine Betonung dieses Umstands auch schon *Simons* (1938 S. 194): „A company's earning power may increase (or decrease) greatly and rapidly without much change in current earnings.“

nehin nicht möglich. Vielfach dürfte mit Blick auf solche Unternehmen deshalb praktisch auch nur eine direkte Gewinnzurechnung von einbehalten Gewinnen in Frage kommen, die, wie es gängiger Praxis bei Personenunternehmen entspricht, auf der Unternehmensebene nach unternehmerischen Standards ermittelt wurden. Regelmäßig sind die direkt zugerechneten Gewinne dann aber nicht um Entnahmen zu erhöhen und um Eigenkapitaleinlagen zu verringern. Die kritische Bedingung dafür ist jetzt jedoch, ob diese Vorgänge rechnerisch in den Firmengesamtwert eingehen, auf dessen Basis das der persönlichen Einkommensteuer zu unterwerfende Einkommen ermittelt wird. Die zugerechneten Gewinne fungieren aus der reinvermögenszugangstheoretischen Sicht bei einer solchen Vorgehensweise jedoch nur als Hilfs- oder Indikatorgrößen der Wertänderungskomponente des Beteiligungseinkommens. In Abhängigkeit von den jeweils gültigen Gewinnermittlungsregeln sollte es deshalb auch jeweils unterschiedliche Ergänzungsrechnungen (z. B. mit Blick auf die Änderungen von Immobilien- oder auf eine marktgerechteren Erfassung oder Schätzung von Firmenwerten etwa auf der Basis der Gewinnentwicklung der vergangenen Jahre⁷⁸) geben können. Sofern auch für den steuerlichen Bereich und den Kreis der hier interessierenden Unternehmen eine Bewertung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu den „Fair Values“ erfolgt, dürften sich solche Ergänzungen, pragmatisch betrachtet, vermutlich zumeist erübrigen.

Wie wichtig Ergänzungsrechnungen sind und wann eher an sie zu denken ist und wann nicht, ist im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher zu untersuchen. Eine Klärung dieser Frage würde auch empirische Untersuchungen erfordern. Von vornherein spricht gleichwohl einiges dafür, dass kleinere Unternehmen davon gänzlich auszunehmen sind.⁷⁹ Bei (größerem) grenzüberschreitenden Anteileigentum könnten sich geeignete Ergänzungsrechnungen dagegen sogar im Regelfall als angemessen erweisen. Unabhängig davon, ob nur die auf der Unternehmensebene einbehaltenen Gewinne den An-

⁷⁸ Vgl. dazu auch die auf eine Anregung von *Moxter* zurückgehende Vorstellung in *Hackmann* (1983a).

⁷⁹ Zu Vorstellungen von *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 218) ergibt sich damit für den vermutlich überwiegenden Teil von Personenunternehmen kein Unterschied. Indes – und das erscheint mir durchaus im Sinne einer ökonomisch sinnvollen Rechtsformneutralität zu sein – wird bei einer wie hier für die mehrstufige Teilhabersteuer ins Auge gefassten Vorgehensweise keine steuerliche Differenzierung zwischen den „reinen Personenunternehmen“ und den nicht ganz großen personennahen Kapitalgesellschaften vorgenommen, deren Trennung in Grenzfällen auch wohl schon gesellschaftsrechtlich Probleme bereitet.

teilseignern zugerechnet werden oder diese Zurechnungen ergänzt werden, sollte auf jeden Fall mit Blick auf die interregionale Steueraufteilung dann, wenn die Unternehmenssitze nicht mit den Wohnsitzen übereinstimmen, eine verfahrensmäßige Differenzierung zwischen einerseits der Unternehmensebene (ggf. über eine entsprechende Einkunftsartendifferenzierung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer) und andererseits der Ebene der Unternehmer bzw. Anteilseigner erfolgen, um so in Verbindung mit einer entsprechenden (Quellen-)Besteuerung der unternehmerischen Gewinne den Ansässigkeitsregionen von Unternehmen einen steuerlichen Zugriff zu ermöglichen.

b2) Potentielle Gleichbehandlungseinwände und zur Frage einer Vereinbarkeit mit Rechtsformneutralität

Wird das Beteiligungseinkommen einerseits an börsennotierten und andererseits an den sonstigen Unternehmen unterschiedlich verlässlich ermittelt, dann könnte das so gewertet werden, dass die mehrstufige Teilhabersteuer deswegen als ein akzeptables Verfahren der Unternehmensbesteuerung zu verwerfen sei. Wegen der Unterschiedlichkeit würde gegen die steuerliche Gleichbehandlung verstoßen, und käme es zu einem Verstoß gegen die – seit einiger Zeit in der steuerpolitischen Diskussion so wichtig genommene – Rechtsformneutralität. Was den Einwand gegen die steuerliche Gleichbehandlung betrifft, so ist zunächst zu betonen, dass eine ungleichmäßige Besteuerung von konzeptionell gleichen Sachverhalten noch keinen Verstoß gegen die horizontale Steuergerechtigkeit bedeuten muss. Die horizontale Steuergerechtigkeit bezieht sich auf eine Gleichbelastung von steuerlich gleichsitierten Personen und nicht auf eine solche von Besteuerungsgegenständen. Eine gleichmäßige Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung von Sachen kann mithin durchaus mit horizontaler Steuergerechtigkeit vereinbar sein. Wie schon an früher Stelle (unter II3) vermerkt, ist die horizontale Gerechtigkeit nämlich ein relationaler Begriff, und eine ungenaue Erfassung der maßgeblichen Gleichbehandlungsgröße kann deshalb durchaus im Vergleich dazu, dass ihre Besteuerung gänzlich unterbleibt und mithin noch weniger genau ist, die – in der Realität immer unvermeidlichen – Verstöße gegen die horizontale Steuergerechtigkeit verringern. Vor diesem Hintergrund zeugt es von Irrationalismus, wenn allein (!) mit dem – zutreffenden – Argument, unrealisierte Wertänderungen ließen sich durchweg nicht verlässlich ermitteln, auch eine Ermittlung für die Fälle abgelehnt wird, in denen dies ohne besondere

Aufwendungen einigermaßen befriedigend möglich ist. An einem absoluten Maßstab gemessen, werden mit einer gewissen Ermittlung dort, wo sie möglich ist, reinvermögenszugangstheoretisch weniger Fehler gemacht, als wenn auch – aus angeblichen Gleichbehandlungsgründen – die partiell mögliche Ermittlung gänzlich unterbleibt. Weil eine konsequente Erfassung des steuerlichen Einkommens oder sonstiger konzeptioneller steuerlicher Bemessungsgrundlagen in der Steuerpraxis aus diversen Gründen – etwa auch wegen allfälliger Steuerhinterziehungen – ohnehin nie gelingen wird, wäre an sich die rationale Konsequenz einer solchen Argumentation ein Verzicht auf eine jegliche Besteuerung. Diese Konsequenz wird aber von niemandem gezogen.

Ob eine Einbeziehung von unrealisierten Wertänderungen in den steuerlichen Einkommensbegriff erfolgen sollte, lässt sich deshalb nicht mit dem pauschalen Verweis entscheiden, dass sich volumenmäßig möglicherweise nur wenige mit erträglichem Verwaltungsaufwand erfassen lassen. Erforderlich ist allerdings, dass eine Erfassung nicht nur irgendwie möglich ist, sondern dass sie auch mit der nötigen (willkürfreien) rechtsstaatlichen Bestimmtheit geschehen kann. Dass sich die Wertänderungen börsennotierten Anteilvermögens mit hinreichender Bestimmtheit und – wie schon an früherer Stelle zur Sprache gebracht – auf kostengünstige Weise ermitteln lassen, kann nicht fraglich sein. Wegen des relationalen Charakters des personenbezogen zu denkenden Gleichbehandlungsgedankens ist jedoch zu fragen, wie sich eine Besteuerung nur solcher unrealisierter Wertänderungen auf die relative Belastung von steuerlich an sich gleichsitierten Steuerpflichtigen auswirkt. Um zu klären, ob sich dadurch die steuerliche Gleichbehandlung verbessert oder verschlechtert, sind empirische Untersuchungen auf der Basis überzeugender Gleichheitsmaße zu wünschen.⁸⁰ Diese können hier nicht vorgenommen werden und mir ist auch nicht bekannt, dass es überhaupt Untersuchungen dieses Typs gibt.

Das schließt indessen keine theoretischen Erwägungen darüber aus, wie sich die Einführung einer mehrstufigen Teilhabersteuer vermutlich unter Gesichtspunkten horizontaler Steuergerechtigkeit auswirken dürfte. Für diesen Zweck werde der Argumentation halber einmal davon ausgegangen, die hier zur Erörterung stehende Unterschiedlichkeit

in der Erfassung unrealisierter Wertänderungen würde gegenüber dem Fall einer ideal erfolgenden Unternehmensbesteuerung vollständig das Ausmaß der steuerlichen Ungleichbehandlung erhöhen. Aber auch dann ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten noch kritisch zu fragen, wie die Auswirkung auf die personenbezogene Gleichbehandlung bei den bei den praktisch nur in Frage kommenden Formen der Unternehmensbesteuerung wäre. Auch für eine Beantwortung dieser Frage könnten empirische Untersuchungen hilfreich sein. Da es sie nicht gibt, werde erneut der mit Blick auf die mehrstufige Teilhabersteuer ungünstigste Fall angenommen, dass die steuerliche Gleichbehandlung unter den Beziehern von überwiegend unternehmensbezogenen Einkommen bei einem oder mehreren der alternativen Verfahren günstiger ausfiele als mit der mehrstufigen Teilhabersteuer. Dies anzunehmen, erscheint von vornherein jedenfalls dann nicht unplausibel zu sein, wenn auch bei den börsennotierten Unternehmen eine direkte Gewinnzurechnung erfolgte und zwischen ihnen und den nicht börsennotierten auf diese Weise eine förmliche Gleichheit hergestellt würde.⁸⁰ Selbst eine größere Gleichmäßigkeit zwischen denen, die hauptsächlich unternehmensbezogene Einkommen haben, würde indessen noch keine Gleichbehandlungsunterlegenheit der mehrstufigen Teilhabersteuer beweisen. Schließlich ist immer noch die größere Zahl der Einkommensbezieher ohne bemerkenswert hohe Einkommen aus den augenblicklich interessierenden unternehmerischen Aktivitäten zu berücksichtigen. Sofern respektive da, wofür einiges spricht, bei ihnen ohnehin eine genauere Erfassung der reinvermögenszugangstheoretischen maßgeblichen Einkommen erfolgt, dürften die reinvermögenszugangstheoretisch weniger konsequenten Verfahren vermutlich die steuerliche Gleichbehandlung insgesamt verschlechtern. Vor dem Hintergrund dieses gedanklichen Durchspielens von für die mehrstufige Teilhabersteuer ungünstigen Konstellationen wäre es schon erstaunlich, wenn in der Realität das Gesamtergebn als Folge einer mehrstufigen Teilhabersteuer im Vergleich zu irgendeinem der anderen Verfahren der Unternehmensbesteuerung eine insgesamt größere steuerliche Ungleichbehandlung sein sollte.

⁸⁰ Für eine solche Argumentation vgl. auch *Hackmann* (1983b und 2006).

⁸¹ Die *Royal Commission* (1966, S. 5) nennt, wie schon erwähnt, als einen Grund, den „ideal approach“ zu verwerfen, „the practical difficulty of taxing accrued share gains“. Da diese bei börsennotierten Unternehmen nicht existieren,

Auch wenn die mehrstufige Teilhabersteuer im Vergleich zu anderen Verfahren *ceteris paribus* die steuerliche Gleichbehandlung im Sinne von horizontaler Steuergerechtigkeit verbessert, könnte sie trotzdem (auch unter dem gegenwärtig durchweg noch gültigen Bedingungsrahmen von weltweit einheitlichen Steuerregimen) als Folge einer Ungleichmäßigkeit der Besteuerung von Anteilseignern börsennotierter und anderer Unternehmen die Bedingung der Rechtsformneutralität (stärker) verletzen wie auch – was hier aber nicht näher thematisiert werden soll – deswegen unter Effizienzgesichtspunkten schlechter abschneiden als andere Verfahren. Ob in dem Sinne eine Verletzung von Rechtsformneutralität erfolgt, dass steuerliche Rücksichtnahmen den Gang einer Unternehmung an die Börse – und nur um solche potentiellen Verletzungen geht es – beeinflussen, und wie stark solche etwaigen Einflüsse sind, hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang das Bewertungsrecht respektive die unternehmerische Gewinnermittlung eine Bildung steuerlich stiller Reserven zulässt. Da die gültige deutsche Praxis der Gewinnermittlung eher eine solche Reservenbildung begünstigt, ist ohne ihre Änderung stärker mit Aneutralitätstendenzen zu rechnen, als wenn auch für den steuerlichen Bereich eine – wie schon angesprochene – Bewertung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu den „fair values“ erfolgt oder nach anderen Methoden, die auf eine bessere Gewinnermittlung auf Basis eines marktgerechteren Unternehmensgesamtwertes zielen. Statt einer reduzierten Attraktivität, Unternehmen als börsennotierte Kapitalgesellschaften zu führen, kann es aber auch eine gegenteilige Tendenz geben. Auch die diesbezüglichen Zusammenhänge sind an dieser Stelle nicht weiter zu vertiefen. Offenkundig kommt es entscheidend auf das Bewertungsrecht an. Wenn es nicht gerade auffällig und systematisch eine Bildung steuerlich stiller Reserven erlaubt, so meine Hypothese, werden die Tendenzen zu einer rechtsformaneutralen Gestaltung unternehmerischer Organisationsformen als Folge einer mehrstufigen Teilhabersteuer – wenngleich sie sich vermutlich nicht perfekt vermeiden lassen – jedoch kein bemerkenswertes Gewicht haben. Im Vergleich zu den Vorstellungen der *Stiftung Marktwirtschaft* wie auch zu denen einer Flat Tax wird die mehrstufige Teilhabersteuer unter dem Gesichtspunkt von Rechtsformneutralität und ohne Rücksicht auf andere

könnte dies so interpretiert werden, dass ihr an einer förmlichen Einheitlichkeit des Vorgehens bei allen Unternehmen gelegen war.

Steuern aber gleichwohl schlechter abschneiden. Im Verhältnis zu der für die Besteuerungspraxis vorgeschlagenen Dualen Einkommensteuer gilt das jedoch nicht wie schon gar nicht im Vergleich zu den früheren Verfahren der Körperschaftsbesteuerung und zum gegenwärtig praktizierten Halbeinkünfteverfahren, das jedenfalls in seiner prinzipiellen Belastungslogik – steuergeschichtlich bemerkenswert – dazu tendiert, die Personenunternehmer, die grundsätzlich mit ihrem ganzen Vermögen für ihre unternehmerischen Aktivitäten einstehen, dafür mit einer höheren Steuerbelastung zu bestrafen.

b3) Weitere Praktikabilitätsgesichtspunkte und eine resümierende Schlussfolgerung

Vor den Hintergrund der an früherer Stelle dargelegten verwaltungsmäßigen (s. dazu speziell unter II2) und sonstigen Vorzüge der mehrstufigen Teilhabersteuer sind mit Blick auf die Fälle, in denen sinnvollerweise eine direkte Zurechnung der einbehaltenen Gewinne an die Anteilseigner erfolgt, noch drei weitere Umstände zur Sprache zu bringen. Bei Anwendung der vorgeschlagenen Methode wird, um etwaige Veräußerungsgewinne oder -verluste bei Verkäufen ganzer Unternehmen oder Unternehmensanteilen so zu ermitteln, dass keine Doppelbesteuerung oder auch Doppelentlastung resultiert, eine Kenntnis der um die einbehaltenen Gewinnen korrigierten Buchwerte der betreffenden Unternehmung oder Unternehmensanteile benötigt. Dies erfordert eine entsprechende Bücherführung bei den Anteilseignern mit einer (bei Jahresermittlungsperioden) alljährlichen Wertfortschreibung. Wären von einer solchen Fortschreibungspflicht alle kleinen Anteilseigner betroffen, wäre das aus administrativen Gründen wenig erfreulich. Für den hier betroffenen Kreis von Anteilseignern und Unternehmenseigentümern dürften die erforderlichen administrativen Pflichten und Aufwendungen jedoch zumutbar bzw. erträglich sein, zumal da – wie regelmäßig offenkundig bei Einzelunternehmen – die Bücher auf der Unternehmensebene ohnehin so geführt werden, dass die erforderlichen Informationen schon dort zur Verfügung stehen bzw. von dort den Anteilseignern unschwer übermittelt werden können.

Wegen der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen kann es – und dies ist eine zweite Problemlage, die sich, wie zuvor angesprochen, ähnlich auch mit Blick auf eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne von Aktienpaketen stellt – Immobilitätseffekte geben. Für den Einzelfall lässt sich sicherlich nicht ausschließen, dass solche Gewinne hinrei-

chend hoch sind, um nicht vernachlässigenswert geringe Blockadeeffekte auszulösen. Wegen der regelmäßigen Korrektur der Buchwerte ist damit bei einer unternehmerischen Gewinnermittlung, die den zuvor angesprochenen Bewertungsmaßstäben genügt, durchweg jedoch nicht übermäßig zu rechnen. Außerdem dürften die Blockadetendenzen bei allen anderen Verfahren, soweit auf der Ebene der Anteilseigner bei ihnen eine Besteuerung der hier interessierenden Veräußerungsgewinne vorgesehen ist, systematisch kräftiger ausfallen. Eine dritte Problemfrage stellt sich schließlich, wenn es auf der Unternehmensebene als Folge von Betriebsprüfungen zu nachträglichen Gewinnkorrekturen kommt. So wie traditionell üblich, sollte dann wenigstens im Fall von Einzelunternehmen auch eine entsprechende nachträgliche Korrektur früherer Steuerbescheide auf der persönlichen Besteuerungsebene erfolgen. Wegen der grundsätzlichen Möglichkeit einer korrigierenden Einflussnahme von Einzelunternehmern auf die Rechnungslegung erscheint das konzeptionell auch aus einer reinvermögenszugangstheoretischen Sicht angebracht. Bei einem relativ kleinem Anteileigentum an einer Unternehmung bzw. relativ geringer Einflussmöglichkeit eines Anteilseigners sieht die Angelegenheit jedoch anders aus, so dass es für solche Fälle als angemessen erscheint, dass die Korrektur prinzipiell nur auf der Unternehmensebene erfolgt und auf der Ebene der Anteilseigner nicht unbedingt auch eine Korrektur früherer Steuerbescheide vorgenommen wird. Eine solche Vorgehensweise ist aus der konzeptionellen Perspektive außerdem ohnehin geboten, wenn es zwischenzeitlich einen Wechsel im Anteileigentum gegeben hat.

Alles in allem lässt sich resümieren, dass die in diesem Abschnitt (unter III1) zur Sprache gebrachten Probleme an einem absoluten Maßstab gemessen zwar die Attraktivität der mehrstufigen Teilhabersteuer mindern. Diese Minderung hat jedoch kein solches Gewicht, dass sie das Verfahren deshalb unattraktiv macht. Da sich die Mehrzahl der angesprochen Probleme – soweit überhaupt relevant – in ähnlicher oder ursächlich verwandter Form auch bei den anderen Verfahren mit einem nicht geringeren Gewicht stellt, ist schon gar nicht zu sehen, dass diese Attraktivitätsminderung die relative Bewertungsposition der mehrstufigen Teilhabersteuer im Vergleich zu anderen Besteuerungsverfahren verschlechtert.

2. Die Berücksichtigung von interjurisdiktionell unterschiedlichen Steuerregimen respektive von Außenbeziehungen

Die Unerneuerung der Steuerreform ist ein Dauerthema, was darauf hindeutet, dass bislang noch keine allseitig überzeugende Verfahrensweise gefunden wurde oder auch dass es (bei variierenden Umgebungsbedingungen) keine eindeutig überlegene Verfahrensweise gibt oder geben kann. Die gegenwärtige Diskussion ist besonders durch das Ziel der Förderung von Standortattraktivität und der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unter den Globalisierungsbedingungen der Moderne gekennzeichnet. Dass internationalen Besteuerungsfragen heutzutage eine zentrale Relevanz zukommt und in diesem Bereich – wie sich auch hier im Folgenden zeigt – besondere Schwierigkeiten liegen, kann nicht fraglich sein. „Ein wesentlicher Beurteilungsmaßstab jeder Steuer ist heute ihre Vereinbarkeit mit der außenwirtschaftlichen Verflechtung einer Volkswirtschaft.“⁸² Vor diesem Hintergrund mag ein Nachdenken über konzeptionell überzeugende Grundsatzfragen der Unternehmensbesteuerung, das nicht von vornherein die sich international stellenden Fragen ins Visier nimmt, als überflüssig oder als unnötiger Umweg erscheinen. Das so zu sehen, wäre aber zu kurzfristig. Theoretisch lässt sich auch über die angemessenen Reaktionen auf einen bestehenden Steuerwettbewerb nur etwas auf der Basis einer Klärung aussagen, wie eine wünschenswerte Besteuerung ohne Rücksicht auf einen Steuerwettbewerb aussehen könnte. Eine solche Klärung ist im Grunde auch erforderlich, um sinnvoll nach den mit Blick auf das Bestehen von interjurisdiktionell unterschiedlichen Steuerregimen ggf. zu nehmenden Rücksichten zu fragen. So betrachtet, sind die aus einem Steuerwettbewerb resultierenden Problemfragen als logisch nachrangig zu werten.⁸³ Aus einer allgemeinen theoretischen Sicht gilt das gleichfalls mit Blick auf die faktisch bestehenden Regelungen zur Doppelbesteuerung. Selbst soweit diesbezügliche Reformen bzw. Neuverhandlungen sehr (zeit-)aufwändig sind, sollte es doch eine Klarheit darüber geben, was langfristig zu wünschen ist. Auch vor diesem Hintergrund wird hier im Folgenden nicht nach der Vereinbarkeit von anzusprechenden Lösungen mit bestehenden Verträgen zur Doppelbesteuerung gefragt und

⁸² *Wissenschaftlicher Beirat* (2004, S. 13).

⁸³ S. für eine so interpretierbare Position auch *Kay und King* (1978, S. 6): „Another issue about we shall say little is the international aspect of taxation ... it is clear that harmonization is always used as a secondary argument – as a reason why we can, or cannot, do something which is proposed, or opposed, on other grounds.“

werden auf differenzierende Weise nicht die Diffizilitäten des gültigen Außensteuerrechts berücksichtigt. Ohnehin ist es nicht möglich, gezielt auf die umfangreiche Literatur der letzten Jahrzehnte zum Steuerwettbewerb einzugehen.⁸⁴

a. Attraktive und weniger attraktive internationale Implikationen; (zwei) Varianten der mehrstufigen Teilhabersteuer

a1) Die idealtypische Standortneutralität und weitere attraktive Eigenschaften

Was den Umgang mit internationalen Besteuerungsfragen angeht, hat eine wie bislang präsentierte (unmodifizierte) mehrstufige Teilhabersteuer mit durchgängiger Quellenbesteuerung und bei einer reinvermögenszugangstheoretisch hinreichend befriedigenden Einkommensermittlung eine Reihe attraktiver Seiten. Dies gilt zumindest, wenn das Verfahren überall zur Anwendung kommt, es keine Steuerhinterziehung im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung gäbe, die unternehmerischen Entscheidungen im Interesse der Unternehmenseigentümer bzw. Anteilseigner erfolgten und die Wohnsitze der natürlichen Personen immobil wären respektive die Wohnsitzwahl die Standortentscheidungen von Unternehmen und die sonstigen unternehmerischen Entscheidungen nicht beeinflussen würde. Unter diesen Bedingungen bewirkt die mehrstufige Teilhabersteuer für Unternehmen eine steuerliche Standortneutralität. Um diese Neutralität zu erreichen, ist dabei über eine allgemeine Verfahrensanwendung und über eine reinvermögenszugangstheoretisch konsequente Besteuerung der persönlichen Einkommen hinaus keine weitere Einheitlichkeit erforderlich. Nicht nur die persönlichen Einkommensteuertarife können unterschiedlich sein. Auch was die Quellensteuersätze, die steuerliche Gewinndefinition auf der Unternehmensebene und den Grad der diesbezüglichen Durchsetzung der (auf dem Papier stehenden) Steuergesetze betrifft, bedarf es keiner Einheitlichkeit. Aber auch eine Einheitlichkeit ist unproblematisch. Werden mit Blick auf internationale Konzerne etwa aus Kostengründen die Gewinnermittlungsvorschriften international standardisiert und erfolgt (wie in den USA gebräuchlich) eine regionale Formelaufteilung („formula apportionment“) der Gesamtgewinne von Konzernen bewirkt auch das – unabhängig davon, nach welchen Schlüsselgrößen die Gewinnauf-

⁸⁴ S. dazu auch für umfangreiche Literaturverweise etwa *Janeba* (1997) und *Feld* (2000).

teilung vorgenommen wird – anders als sonst der Fall keine Verzerrungen.⁸⁵ Unter den vorausgesetzten Bedingungen muss sich die nationale Steuerpolitik der steuerlichen Standortwirkungen wegen also nicht um die Steuerpolitik anderer Länder wie auch nicht um die eigene unternehmerische Gewinnbesteuerung kümmern. In diesem Sinne ist die mehrstufige Teilhabersteuer wettbewerbsrobust.

Neben der Annahme, dass die potentiell steuerreagiblen unternehmerischen Entscheidungen im Einkommensinteresse der Unternehmenseigentümer erfolgen, ermöglichen speziell zwei Verfahrensmerkmale die idealtypische Standortirrelevanz von in den genannten Hinsichten bestehenden regionalen Besteuerungsunterschieden. Zum einen ist es das – für sich genommen (aber nur bei einem umfassenden Einkommensbegriff) bekanntlich standortneutrale – Wohnsitzlandprinzip. Zum anderen ist es der oben (unter II2) zur Sprache gebrachte immanente Korrekturmechanismus der mehrstufigen Teilhabersteuer, der zu seiner perfekten Wirksamkeit allerdings (aber nur bei der persönlichen Einkommensbesteuerung) eine reinvermögenszugangstheoretisch korrekte Einkommensdefinition, Einkommensermittlung und auch faktische Besteuerung dieser Einkommen erfordert. Selbst wenn eine an sich aneutrale Quellenbesteuerung auf der Unternehmensebene erfolgt, neutralisiert das Zusammenspiel von Selbstkorrekturmechanismus und Wohnsitzprinzip die quellensteuerlichen Aneutralitätstendenzen. Wegen ihrer Anrechenbarkeit haben die Quellensteuern als solche für die Anteilseigner keine Entscheidungsrelevanz. In Verbindung mit der Wertänderungsbesteuerung bewirkt die mehrstufige Teilhabersteuer deshalb ohne eine förmliche Differenzierung von aktiven und passiven Einkommen oder von „Zwischen-“ und anderen Gesellschaften und ohne irgendwelche sonstigen Sonderregelungen automatisch eine „Hinzurechnungsbesteuerung“ im Sinne des gültigen Außensteuergesetzes bzw. erübrigt sich mit ihr eine solche Vorschrift. Die mehrstufige Teilhabersteuer durchbricht schließlich schon verfahrenslogisch die potentielle „Abschirmwirkung ausländischer Gesellschaften“ und ist somit auch neutral hinsichtlich der Wahl von Holdingsitzen. Auch die Gewinnverlagerungsproblematik verliert an Brisanz, wenngleich bei der vorgesehenen Beteiligung am Quellensteueraufkommen eine jede Ansässigkeitsregion weiterhin ein Interesse an einem bei ihr mög-

⁸⁵ S. zur Formelaufteilung und die mit ihr regelmäßig verbundenen steuerlichen Verzerrungen auch *Haufler* (2006, S.

lichst hohen Gewinnausweis hat. Die Unternehmen haben idealtypisch jedoch keine steuerliche Motivation zu einer Manipulation konzerninterner Transfer- oder Verrechnungspreise oder zu länderspezifischen Verursachungen und sonstigen Aufteilungen von Allgemeinkosten („overhead costs“) mit ausschließlich buchhalterischen Gewinnverschiebungseffekten.

Angesichts all dieser Zusammenhänge wage ich die These, dass von den hier zur Sprache gebrachten Verfahren nur die mehrstufige Teilhabersteuer auch bei internationaler Uneinheitlichkeit der unternehmerischen Gewinnbesteuerung unter (in der ökonomischen Theorie üblichen) idealtypischen Bedingungen eine Standort- und damit auch eine globale (und zugleich regionenbezogene partialanalytische) Investitionsneutralität ermöglicht. Dies liegt allerdings ausschlaggebend auch daran, dass nur mit der mehrstufigen Teilhabersteuer eine zeitgerechte Besteuerung des umfassend verstandenen Einkommens erfolgt. Alle anderen Verfahren – dies gilt gleichfalls für eine Besteuerung von Cash flow Größen – verletzen auch unter idealtypischen Bedingungen die steuerliche Investitionsneutralität, wenn die Staaten es sich nur ein wenig erlauben, steuerpolitisch eigene Wege bei der Unternehmensbesteuerung zu gehen. Bei denjenigen, die nicht primär in nationalistischen, sondern in weltweiten Gemeinwohlkategorien denken, müsste diese Eigenschaft der globalen Investitionsneutralität im Zeitalter der Globalisierung im Grunde eine hervorragende Beachtung finden.

So wie hier die Grundversion der mehrstufigen Teilhabersteuer verstanden wird, erhalten die Ansässigkeitsregionen bei ihr das Aufkommen aus den Quellensteuern und die Wohnsitzregionen das, was sie mit ihrer Besteuerung der persönlichen Einkommen unter Anrechnung der Quellensteuern einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist es nun bemerkenswert, dass sich als Reflex der globalen Investitions- und Standortneutralität ein mit pauschalen finanziellen Transfers erfolgende Wirtschaftsförderung, mit der eine Region Unternehmen oder Investitionen zu attrahieren sucht, idealtypisch nicht nur als wirkungslos erweist, sondern vor allem dass in einer unmittelbaren fiskalischen Hinsicht davon die Wohnsitzregionen der Anteilseigner der geförderten Unternehmen profitieren und nicht die eine solche Politik betreibenden Ansässigkeitsregionen. Da sie deswegen

17) unter Bezug auf *Gordon* und *Wilson*.

für sich keine Standortnachteile befürchten müssen, werden die Ansässigkeitsregionen unter den vorausgesetzten Bedingungen aus fiskalischen Gründen deshalb eher zu einer stärkeren als zu einer geringeren quellensteuerlichen Belastung ihrer Unternehmen tendieren. Dies mindert aber das steuerliche Aufkommen in den Wohnsitzregionen, die zum Ausgleich dafür daraufhin versucht sein könnten, ihrerseits die Einkommensteuertarife anzuheben. Statt zu einem Steuersenkungswettbewerb kann mit der mehrstufigen Teilhabersteuer in ihrer Grundversion und bei idealtypischer Realisierung somit eine Tendenz zu einem fiskalischen Steuererhöhungswettbewerb verbunden sein. Ein Standortwettbewerb ist damit aber auch unter einem weltweiten Regime einer mehrstufigen Teilhabersteuer und bei Gültigkeit der zuvor sonst genannten Bedingungen nicht ausgeschlossen. Der Politik in einer Region muss für eine Attrahierung von Kapital nur eine Erhöhung der reinvermögenszugangstheoretischen Bruttoeinkommen für die Kapitaleigner gelingen. Dies würde dann grundsätzlich einen Kapitalzufluss herbeiführen. Zwar profitieren, was das Steueraufkommen betrifft, auch die Wohnsitzregionen von einer solchen Politik. Wegen der regelmäßig positiven Produktivitätseffekte eines Kapitalzuflusses für die anderen Produktionsfaktoren, kann sie sich für eine Region gleichwohl lohnen. Die Bedingungen dafür sind hier nicht näher zu erörtern. Wenn ich es recht sehe, setzt unter dem vorgegebenen Bedingungsrahmen eine erfolgreiche Politik bei (im analytischen Sinne) gegebenen unternehmerischen Absatzmöglichkeiten eine Verringerung der Produktionskosten speziell durch verbesserte Infrastrukturleistungen voraus. Die mehrstufige Teilhabersteuer schließt also zwar einen Wettbewerb mit anrechenbaren Steuern aus, aber nicht auch einen Leistungswettbewerb mit den besseren infrastrukturellen Vorleistungen oder auch einen Steuersenkungswettbewerb mit Steuern, die nicht auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

a2) Die inakzeptablen Steueraufteilungskonsequenzen der bisher präsentierten Verfahrensweise

Die soeben dargelegten Attraktivitätsgründe setzen für ihr ideales Funktionieren eine gewisse Kooperation der verschiedenen Steuerjurisdiktionen voraus. So ist der jeweils heimische Fiskus, soweit sich die erforderlichen Informationen (unter der Bedingung einer entsprechenden Kooperationsbereitschaft oder Kontrollierbarkeit seiner Steuerbürger) nicht wie beim börsennotierten Anteiligentum anonym beschaffen lassen, für

eine kontrollierende Ermittlung der Beteiligungseinkommen aus Auslandsbeteiligungen auf eine informationelle Unterstützung durch die Ansässigkeitsstaaten und die dort residierenden Unternehmen angewiesen. Die Interessen an verlässlichen Informationen teilt der heimische Staat allerdings, was dann doch die Basis für einen eigenständigen steuerlichen Zugriff des Wohnsitzstaates sein kann, mit den Anteilseignern. Würden sich die Staaten (und sonstige Gebietskörperschaften) generell wechselseitig unterstützen und in geeigneter Form Amtshilfe leisten, dürfte sich auch das Problem der Steuerhinterziehung von Beteiligungs- und anderen Kapitaleinkommen weitgehend erledigen, weil diese Einkommen überwiegend entweder in komparativ leicht kontrollierbaren Institutionen entstehen oder über solche Institutionen an die letztlich berechtigten Einkommensbezieher in Gestalt von natürlichen Personen transferiert werden. Wie die Wirklichkeit zur Genüge beweist, kann realiter – und zwar nicht aus verwaltungsmäßigen Kostengründen – von einer solchen wechselseitigen Unterstützungsbereitschaft jedoch nicht ausgegangen werden.⁸⁶ Vor diesem Hintergrund ist aus einer theoretischen Sicht mit Blick auf die mehrstufige Teilhabersteuer zunächst zu klären, ob ein einheitliches gemeinsames Interesse aller Staaten an ihrer weltweiten Einführung bestehen könnte, sie für sich genommen eine Kooperationsbereitschaft unterstützt und – wenn nicht – worauf das trotz ihrer in vielerlei Hinsicht attraktiven und gegenüber anderen Verfahren überlegenen Eigenschaften zurückzuführen ist.

Das zentrale Kooperationshemmnis resultiert bei der Grundversion der mehrstufigen Teilhabersteuer aus der verfahrenslogisch nicht zustimmungsfähigen und obendrein fraglos unfairen Aufteilung der Steuererträge, wenn eine Quellenbesteuerung mit einer Anrechnung der Quellensteuern bei den Anteilseignern erfolgt, die Ansässigkeitsregionen das Aufkommen aus den Quellensteuern erhalten und die Wohnsitzregionen das, was ihnen nach Anrechnung der Quellensteuern auf die persönliche Einkommensteuer als Saldo verbleibt. Würden in Verbindung mit einer generellen direkten Gewinnzurechnung die Quellensteuersätze – wie schon an früherer Stelle, jedoch aus anderen Gründen, verworfen – im Sinne der einstufigen Quellensteuer oder des Beiratsgutachtens zu

⁸⁶ Was die informationelle internationale Kooperation betrifft, ist seit einiger Zeit jedoch eine diesbezüglich zunehmende Bereitschaft zu beobachten. S. dazu wie auch speziell zu einem durch einen Informationsaustausch unterstützten „residence principle“ Keen und Lighthart (2006).

den direkten Steuern in Höhe der Spitzengrenzsteuersätze der Einkommensteuer festgelegt, stünden die Wohnsitzregionen bei einer nach dem beschriebenen Muster erfolgenden Steuerzuteilung als Folge einer Anwendung des Anrechnungsverfahrens schlechter da, als wenn die Anteilseigner ihre Beteiligungseinkommen gar nicht versteuern würden. Statt dass die Wohnsitzregionen Mittel erhielten, erführen sie bei dem zur Erörterung stehenden Verfahren der Zuteilung des Steueraufkommens bei einer Teilhabersteuer im Sinne von *Engels* und *Stützel* einen Mittelentzug. Eine solche Unfairness ist verfahrenslogisch im Prinzip ein Merkmal aller Anrechnungsverfahren.⁸⁷ Auch durch eine generelle Einheitlichkeit von Steuertarifen, Bemessungsgrundlagen und der Verfahren zur wirksamen Durchsetzung des Steuerrechts lässt sich diese verfahrenslogische Unfairness nicht beheben.⁸⁸ Eine EU oder gar weltweite Harmonisierung ist mithin keine grundsätzlich befriedigende Rezeptur! Aus konzeptioneller Sicht sind Anrechnungsverfahren des bislang erörterten Musters, die nicht durch irgendwelche Finanzausgleichsmaßnahmen ergänzt werden, deshalb genuin europuntauglich.

Die Schärfe der angesprochenen Schwierigkeiten variiert allerdings mit der Höhe der Quellenbesteuerung relativ zur Höhe der in geeigneter Weise gemessenen durchschnittlichen Grenzsteuerbelastung der Anteilseigner, und dies relativiert das aus grundsätzlicher Sicht harsche Urteil. Es muss nämlich nicht sein, dass wie zuvor erläutert, die Wohnsitzregionen die Ansässigkeitsregionen insgesamt mit Steuerausfällen alimentieren. Stimmen – für die folgende Argumentation wird der einfacheren Darstellung halber, sofern nichts anderes gesagt wird, von einer Gleichheit der Gewinn- und Einkommensdefinitionen auf der Unternehmens- und der Unternehmerebene ausgegangen – die Quellensteuersätze mit den bezeichneten durchschnittlichen Grenzsteuersätzen überein, kommt es nämlich zu keinen insgesamt verringerten Steuereinnahmen, sind die

⁸⁷ Vgl. vor diesem Hintergrund auch die kritischen Bemerkungen der *Brühler Kommission* (1999, S. 47) zum ehemaligen deutschen Vollarrechnungsverfahren: „Trotz intensiver Bemühungen, ist es nicht gelungen, dem Anrechnungsverfahren im Rahmen der Zerlegung Rechnung zu tragen.“

⁸⁸ Vgl. in einem solchen Sinn auch *Break* und *Pechman* (1975, S. 98): „All integration plans encounter difficulties in their treatment of international income flows,“ jedenfalls “[u]nless there was countervailing action ...“. Wie diese aussehen könnte, machen sie jedoch nicht zum Thema. Sie verweisen vielmehr nur auf die Schwierigkeiten der Neuverhandlung der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA nach der deutschen Einführung des Vollarrechnungsverfahrens. Auch die Ablehnung der Teilhabersteuer von *Engels* und *Stützel* wurde regierungs-

letzteren niedriger, gibt es Steuerausfälle und umgekehrt, wenn sie höher sind. Da bei einer preisäquivalenten Ansetzung der Quellensteuersätze, diese wohl regelmäßig niedriger sein werden als die persönlichen Spitzengrenzsteuersätze, muss eine wie hier bislang präsentierte mehrstufige Teilhabersteuer mithin (im Vergleich zu einer gänzlich unterbleibenden Besteuerung von Beteiligungseinkommen) nicht zu Steuerausfällen führen, und kann es im Durchschnitt durchaus auch einen steuerlichen Zugriff von Wohnsitzregionen auf die in Ansässigkeitsregionen erwirtschafteten Gewinne geben. Für ein pragmatisches Urteilen ist obendrein zu berücksichtigen, dass es regelmäßig ja keine reinen einerseits Wohnsitzregionen und andererseits Ansässigkeitsregionen gibt und die real existierenden Regionen somit, auch wenn sie bei einzelnen Steuerbürgern (als „Verlierer“) mehr Steuern anzurechnen haben, regelmäßig zugleich „Verlierer“ und „Gewinner“ sind. Wegen der schon auf der nationalstaatlichen Ebene bestehenden strukturellen und einkommensmäßigen Unterschiede ist generell jedoch nicht mit einem Ausgleich solcher Gewinne und Verluste zu rechnen. Was die internationale Ebene betrifft, spricht von vornherein sogar vieles dafür, dass bei einer Aufteilung des Steueraufkommens nach dem Muster der bisher erörterten mehrstufigen Teilhabersteuer vergleichsweise arme Regionen die reicheren Gewinnentstehungsregionen regelmäßig durch Steuermindereinnahmen zu alimentieren hätten. Auch wenn die Quellensteuern faire Preise der reichen Regionen für den von ihnen bereitgestellten Wert an Infrastrukturleistungen sind, wäre das ein absurdes Resultat, das wohl von kaum jemandem als im Prinzip akzeptabel und fair gewertet werden dürfte.

a3) Zwei Verfahren der Begrenzung einer Steueranrechnung

Angesichts der nicht befriedigenden regionalen respektive internationalen Steueraufkommensaufteilung, wenn die mehrstufige Teilhabersteuer in der bisher präsentierten Form zur Anwendung kommt, ist zu fragen, ob das Verfahren als politisches Handlungsrezept nicht schon deshalb gänzlich zu verwerfen ist, oder ob es sich – möglichst ohne seine sonstigen Qualitäten einzubüßen – modifizieren oder ergänzen lässt und wie es dann im Vergleich zu möglichen anderen Verfahrensweisen abschneidet. Was die vielleicht möglichen Modifikationen betrifft, könnte dabei generell an Lösungen im Rahmen

amtlich unter anderem mit „kaum lösbare[n] Probleme[n] ... bei der Besteuerung ausländischer Anteilseigner“ begrün-

von (ggf. sogar gezielt von Staat zu Staat unterschiedlichen bilateralen) Doppelbesteuerungsabkommen gedacht werden oder mit Blick auf föderal organisierte Bundesstaaten (oder auch Staatenbünde) an Finanzausgleichsregelungen. Dies befreit indes nicht von der Suche nach konzeptionell überzeugenden Lösungen, die mit Blick auf die Kapitalallokation in effizienzmäßiger Hinsicht attraktiv sind und die obendrein zugleich, was die regionale Steueraufteilung angeht, die Chance haben, möglichst situationsunabhängig von allen betroffenen Regionen oder Staaten als sachgerecht und fair empfunden zu werden. Im Folgenden werden zwei Verfahrensmodifikationen vorgestellt, die diesen Ansprüchen genügen dürften. Aus ökonomischer Anreizsicht ist dabei besonders die zweite (unter β präsentierte) Variante attraktiv.

α) Abzug von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage in den Wohnsitzregionen

Nach der Leitidee einer äquivalenzmäßigen Bestimmung der Quellensteuern sind diese Steuern als Preise (auch) der Einwohner von Wohnsitzregionen für die Nutzung der von Ansässigkeitsregionen bereitgestellten Vorleistungen zu begreifen. Für die Unternehmer oder Anteilseigner hätten sie somit in gewisser Weise den Charakter von Einkommenserzielungskosten. Wenngleich konzeptionell – weil wenigstens bei den Nettodividenden schon in Abzug gebracht – nur in Grenzen überzeugend, könnte eine solche Sichtweise auch mit Blick auf eine Vermeidung von Doppelbesteuerung daran denken lassen, die unternehmerischen Gewinnsteuern statt sie, wie bei der Grundversion der mehrstufigen Teilhabersteuer, von der rechnerisch sich sonst ergebenden Steuerschuld der Anteilseigner (als „tax credit“) abzuziehen, die Bemessungsgrundlage bei den Anteilseignern um diese Steuern (als „tax deduction“) zu mindern. Jeder Staat könnte für sich solche Regelungen treffen, ohne dass dazu notwendigerweise eine Zustimmung anderer Staaten eingeholt werden müsste. Zwischen Inlands- und Auslandsanlagen wie auch nicht zwischen Inländern und Ausländern käme es aus der binnenländischen Sicht dann im Grunde nicht zu einer steuerlichen Diskriminierung. Wird so verfahren, wäre das Beteiligungseinkommen (ohne Quellenbesteuerung) für die Unternehmenseigentümer respektive Anteilseigner als Summe aus den Ausschüttungen und Wertänderungen vermindert

um die Steuern auf die einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinne zu definieren. Die Ermittlung der Wertänderungen von Auslandsbeteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen (im Sinne der obigen Ausführungen unter III1b1) wäre dabei aber ein besonderer Problempunkt, wenn die Ansässigkeitsstaaten – wenngleich sie daran mit Blick auf die ausländische Abzugsfähigkeit der von ihm erhobenen Gewinnsteuern regelmäßig ein Interesse haben – und die ausländischen Unternehmen nicht kooperieren sollten. Die Steuerpflichtigen müssten dann die erforderlichen Unterlagen (über einbehaltene Gewinne und etwaige weitere wertänderungserhebliche Sachverhalte sowie über die anteilig auf die einbehaltenen Gewinne erhobenen Steuern; TQ) selbst herbeischaffen, in geeigneter Form aufbereiten und zur Verfügung halten. Im typischen Fall von Auslandsbeziehungen sollte das für diese jedoch keine Überforderung darstellen. Im Vergleich dazu, dass die Quellensteuern als Teil des Beteiligungseinkommens zu versteuern sind, dafür jedoch abgezogen werden können, kommt es bei den persönlichen Grenzsteuersätzen unter 50 % bei der hier skizzierten Verfahrensweise indes zu einer Mehrbelastung. Bei individuell konstanten persönlichen Grenzsteuersätzen (t_p) und unter der möglicherweise nicht selbstverständlich erfüllten Voraussetzung einer verfahrensunabhängigen Gleichheit von einbehaltenen Gewinnen und Wertänderungen beträgt sie allgemein $TQ (1 - 2 t_p)$. Als eine Form einer Doppelbesteuerung lässt sich diese Mehrbelastung gleichwohl nicht deuten. Zum einen wäre eine solche Deutung aus ökonomischen Gründen verfehlt, soweit die auf der Unternehmensebene erhobenen Gewinnsteuern als Preisäquivalente für erbrachte Vorleistungen zu verstehen sind. Aber auch aus formalen Gründen wäre eine solche Deutung nicht angemessen, weil bei persönlichen Grenzsteuersätzen über 50 % – und zwar unabhängig von den Steuersätzen auf der Unternehmensebene – anstelle einer Mehr- eine Minderbelastung resultierte.

Würde in der vorgetragenen Begründungsperspektive so auf der Ebene der Anteilseigner verfahren, sollte an der Definition des für Unternehmen zu ermittelnden Beteiligungseinkommens und der Steuerberechnung gegenüber der Grundversion der mehrstufigen Teilhabersteuer dennoch festgehalten werden. Dies verhindert auch Konzentrationsanreize, zu denen es kommen würde, würde auch auf der Unternehmensebene das Beteiligungseinkommen so ermittelt wie nach der jetzt zur Erörterung stehenden Variante für die persönlichen Anteilseigner. Zur Begründung für die unveränderte Berechnung

der Höhe des Beteiligungseinkommens, das Unternehmen erzielen, muss aber nicht auf solche „opportunistische Gesichtspunkte“ zurückgegriffen werden. Vielmehr ist zu bedenken, dass es bei den Unternehmen ja nicht um eine Wohnsitzbesteuerung geht, und dass die Vorleistungen für die in einer anderen Unternehmung erwirtschafteten Gewinne grundsätzlich schon an den Sitzorten der Tochterunternehmen erbracht werden. Die Sitzregionen von Muttergesellschaften sollten deshalb auch nicht auf eine solche Weise wie die Wohnsitzregionen natürlicher Personen von den in anderen Regionen erwirtschafteten Gewinnen steuerlich profitieren. Da Ansässigkeitsregionen von Konzernmüttern deswegen steuerlich aber auch nicht schlechter abschneiden sollten, könnte es allerdings angemessen sein, dass bei in verschiedenen Regionen unterschiedlichen preisäquivalenten Quellensteuern (bezogen auf die tatsächlich von den Unternehmensestöchtern ermittelten Gewinne) fiktiv mit den Quellensteuersätzen der Ansässigkeitsregionen der Muttergesellschaften gerechnet wird. Insoweit sich die Wertänderungen von den einbehaltenen Gewinne unterscheiden, kommt es in den Regionen der Muttergesellschaften – was als Möglichkeit wohl auch mit Blick auf die konzerninternen Beziehungen zu wünschen ist – bei entsprechenden Gewinnermittlungsvorschriften im Fall von höheren Wertänderungen bei den Müttern als den einbehaltenen Gewinnen bei den Töchtern dann aber doch zu einem höheren Steueraufkommen und umgekehrt bei niedrigeren Wertänderungen.

Das zuletzt präsentierte Verfahren vermag auf eine ökonomisch leidlich schlüssige Weise ein Instrumentarium zu begründen, das Ansässigkeits- wie Wohnsitzregionen unter Vermeidung einer Doppelbesteuerung faire steuerliche Zugriffe auf einerseits die in den Unternehmen erwirtschafteten Gewinne und andererseits auf die Einkommen der Anteilseigner ermöglicht. So wie bislang entwickelt, ist das modifizierte Verfahren allerdings nicht ohne Probleme. Es verstößt prinzipiell gegen die Forderung von Finanzierungsneutralität und setzt insoweit, obgleich Wertänderungen sowohl auf der Ebene der Unternehmen als auch auf der der Anteilseigner Teile der steuerlichen Bemessungsgrundlage sind, Anreize zu einer Einkommenstransformation.⁸⁹ Auch ist bei interregional un-

⁸⁹ Vermeiden ließen sich diese Aneutralitätstendenzen allerdings, würden außer den Gewinnen auch die anderen unternehmerischen Wertschöpfungskomponenten entsprechend steuerlich belastet und würden auch diese bei den Arbeitnehmern, Vermietern und Verpächtern sowie Gläubigern zum Bemessungsgrundlagenabzug zugelassen.

terschiedlicher Quellenbesteuerung die Kapitalexporthneutralität verletzt. Weil die Stärke der Anreize zur Finanzierungsaneutralität und zur Einkommenstransformation mit der Höhe der persönlichen Steuersätze variiert, geht mit der augenblicklich zur Erörterung stehenden Verfahrensvariante (im Sinne von „Klienteleffekten“) außerdem eine Tendenz zu einer Vermögenssortierung einher. Zwar würden all diese Probleme, wie die obige Gleichung zu den Mehrbelastungen zu erkennen gibt, bei persönlichen Grenzsteuersätzen in Höhe von 50% verschwinden und wären sie um so geringer, je weniger die Grenzsteuersätze davon abweichen. Das ist zwar eine auch steuerpolitisch durchaus bemerkenswerte Eigenheit, weil – auch aufgrund von hohen fixen Transaktionskosten – nicht gerade die Bezieher von niedrigeren Einkommen und entsprechend niedrigeren Grenzsteuersätzen sich, ob mit oder ohne steuerliche Rücksichten, für Auslandsanlagen entscheiden werden. Wegen der so erreichbaren Neutralitätsqualitäten für die anderen Einkommensbezieher Grenzsteuersätze so um die 50% anzustreben, will aber gleichwohl nicht überzeugen.

β) Partiieller Steuerschuldabzug in den Ansässigkeitsregionen

Im Lichte der soeben dargelegten Schwachpunkte liegt es nahe zu fragen, ob es nicht bessere Lösungen geben kann. Diese sollten also (neben einer für sie sprechenden Aufteilungsratio) möglichst die anreizmäßig attraktiven Eigenschaften der Grundversion der mehrstufigen Teilhabersteuer nicht mindern. Außerdem ist zu wünschen, dass die Lösungen den betroffenen Regionen Spielräume für eine eigenständige Gestaltung ihrer Steuerpolitik lassen, ohne zugleich ihre Neutralitätsqualitäten zu beeinträchtigen. Erstatte die Ansässigkeitsregionen für die Fälle, in denen ein Anteileigentum an ihren Unternehmen als Folge einer Steueranrechnung die Steuereinnahmen in Wohnsitzregionen verringern würde, in dem Umfang, wie dort sonst weniger Steuern eingenommen würden, zu Lasten des eigenen Steueraufkommens und zum finanziellen Vorteil von Wohnsitzregionen die Quellensteuern, dürfte eine solche Verfahrensweise den genannten Ansprüchen genügen.⁹⁰ So zu verfahren, ist vermutlich allerdings relativ verwal-

⁹⁰ Organisatorisch bieten sich dafür – im Rahmen von entsprechenden Vereinbarungen in Doppelbesteuerungsabkommen oder sonstigen übernationalen Verträgen – zwei Verfahren an mit bei dem ersten zwei Unterformen. Nach der ersten Unterform einer bilateralen Methode reicht der Wohnsitzstaat für seine Bürger die relevanten Unterlagen ein, und der Ansässigkeitsstaat nimmt die Ausgleichsberechnungen wie auch direkt die Erstattungen vor. Nach der zweiten Unterform rechnet der Wohnsitzstaat die Quellensteuern an, und eine heimische Zentralstelle besorgt (unter

tungsaufwändig und setzt zwischenstaatlich obendrein eine besonders vertrauensvolle Kooperation voraus.⁹¹ Der große Vorteil einer solchen Verfahrensvariante der mehrstufigen Teilhabersteuer ist es, dass sich mit ihr die in systematischer Hinsicht nicht akzeptable Alimentierung von Ansässigkeits- durch Wohnsitzregionen vermeiden lässt, und zwar ohne die grundsätzlichen Qualitäten der Grundversion der mehrstufigen Teilhabersteuer zu verringern.

Allerdings könnte die ökonomischen Ratio einer auf diese Weise modifizierten Teilhaberbesteuerung bei einer im Grunde äquivalenzmäßig konzipierten Quellenbesteuerung in Zweifel gezogen werden. Gibt es Gründe, die die im Effekt resultierende Preisdifferenzierung zwischen ärmeren und reicheren Bewohnern durch die Ansässigkeitsregionen für die Bürger von Wohnsitzregionen zu rechtfertigen vermögen? Insoweit über entsprechende Steueranrechnungen auch für die eigenen Bürger eine gleiche Preisdifferenzierung vorgenommen wird, liegt ein zentraler Grund unmittelbar auf der Hand. Nicht-nationalistische Gleichbehandlungsgründe sprechen dafür, so zu verfahren, jedenfalls wenn der Tarif der eigenen persönlichen Einkommensteuer der Ansässigkeitsregionen als Maßstab für die Quellensteueranrechnung genommen wird und sich die Wohnsitzregionen um die verbleibenden kritischen Anrechnungsbeträge selbst zu kümmern haben. Wird obendrein berücksichtigt, dass es sich bei den Infrastrukturleistungen öffentlicher Gemeinwesen regelmäßig um öffentliche Güter im finanzwissenschaftlichen Sinne handelt bzw. von abnehmenden Durchschnittskosten einer Leistungsbereitstellung auszugehen ist, sprechen für eine solche Preisdifferenzierung aus der Perspektive einer Förderung weltweiter Wohlfahrt obendrein Gesichtspunkte, die sich bei natürlichen Monopolen für eine Preisdifferenzierung vorbringen lassen. Vor allem besteht – wie mit Blick auf die internationale Verfahrensattraktivität zu unterstreichen ist – für die Ansässigkeitsregionen selbst regelmäßig ein Anreiz zur Anrechnung der in ihrem Gebiet erhobenen anteilmäßig auf Ausländer entfallenden Quellensteuern, sofern das Ausland in-

gegenseitiger Verrechnung mit den Forderungen der Gegenseite) pauschal die Ausgleichszahlungen. Nach der anderen, der multilateralen Methode, wird eine internationale Clearingstelle für alle miteinander entsprechend kooperierenden Länder eingerichtet, die die Berechnungen wie die per Saldo sich ergebenden Ausgleichszahlungen vornimmt. Verfahrensmäßig ist vermutlich die zweite Unterform der ersten Methode am einfachsten, sie verlangt indes ein besonders hohes Maß an zwischenstaatlichem Vertrauen.

⁹¹ Am Rande sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die *Carter* Kommission wie gleichfalls *Engels* und *Stützel* den ausländischen Anteilseignern keine Steuergutschriften zugestehen wollen.

soweit keine Anrechnung vornimmt, wie es dadurch Steuermindereinnahmen erleidet. Wenn es keine – wie kaum zu erwarten – von den Ansässigkeitsregionen zu tragenden externen Kosten des Kapitaleinsatzes von Ausländern im Inland gibt, würden die Ansässigkeitsstaaten nämlich auf eine Möglichkeit zur Appropriierung von Renten (im traditionell ökonomischen Verständnis dieses Begriffs) verzichten, weil das betreffende Kapital sonst vielfach in den Wohnsitzländern angelegt würde, die ohnehin auch ohne Steueraufkommensverluste aus gleich gelagerten Rentenappropriationsgründen ein Interesse an Kapitalanlagen haben.

Die mehrstufige Teilhabersteuer sieht in ihrer Grundversion wie in der augenblicklich zur Erörterung stehenden Variante eine Anrechnung einer als Quellensteuer erhobenen Körperschaftsteuer vor. Nun hat der *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften* (EuGH) mit seinem Urteil vom 7.9.2004 das bis dato in Finnland praktizierte Anrechnungsverfahren verworfen. Dies könnte so gewertet werden, dass die mehrstufige Teilhabersteuer schon deshalb erropauntauglich sei, weil auch sie eine Steueranrechnung impliziere. Schaut man sich die Urteilsgründe des EuGH an, zeigt sich aber unmittelbar, dass eine solche Schlussfolgerung nicht gerechtfertigt ist. Das finnische Anrechnungsverfahren genügte nämlich deshalb nicht dem europäischen Gemeinschaftsrecht, weil es den Steuerinländern zwar eine Anrechnung inländischer Körperschaft- respektive Quellensteuern gestattete, aber eine solche ausländischer Steuern ausschloß. Nur diese Asymmetrie beeinträchtigt die nach Artikel 56 des europäischen Gemeinschaftsrechts gebotene Kapitalverkehrsfreiheit auf eine letztlich willkürliche Weise, die durch die Ausnahmen von Artikel 58 nicht gedeckt sei. Der Einwand gegen die finnischen Regelungen trifft nun offenkundig nicht die mehrstufige Teilhabersteuer, weil bei ihr (in der Grundversion wie in der Variante, dass die Ansässigkeitsregion einen Steuerschuldabzug vornimmt) ja gerade keine Beschränkung der Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern vorgesehen ist. Wird von den Ausnahmeregelungen des Artikel 58 EG abgesehen, lässt sich sogar die These vertreten, dass die mehrstufige Teilhabersteuer das einzige Verfahren einer Unternehmensbesteuerung ohne eine Harmonisierung der unternehmerischen Gewinnbesteuerung ist, das den Ansprüchen des Artikels 56 (Verbot aller Beschränkungen des Kapitalverkehrs) genügt. Trotz unterschiedlicher unternehmerischer Gewinnbesteuerung behindert, wie schon dargelegt, nur die mehrstufige Teilha-

bersteuer nicht die Kapitalverkehrs-, die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit. Diese Freiheiten werden von ihr im Vergleich zu allen anderen Verfahren sogar regelmäßig gefördert, weil steuerliche Rücksichtnahmen bei ihr die Wahrnehmung dieser Freiheiten nicht verzerren. Widersprechen also alle anderen Verfahren in ihrer jeweiligen Verfahrenslogik den Zielen, auf deren Förderung sich die maßgeblichen europäischen Staaten verpflichtet haben?

γ) Schlussfolgerungen

Ein abschließendes Vergleichsurteil über die beiden Verfahrensvarianten ist auf der Basis der hier vorgenommenen Prüfungen nicht möglich. Um das zu fällen, wären vor allem noch Informationen über die Aufteilungsresultate zu wünschen, die sich bei unterschiedlichen Konstellationen quantitativ ergeben. Insgesamt erscheint mir die Variante einer mehrstufigen Teilhabersteuer, bei der die Ansässigkeitsregionen ggf. die am persönlichen Maßstab gemessen höheren Quellensteuern als die einkommensteuerlichen Belastungen erstattet, als die attraktivere der beiden Lösungen. Sie setzt indes ein hohes Maß an zwischenstaatlicher Kooperation voraus, während die hier an erster Stelle diskutierte Variante eines Bemessungsgrundlagenabzugs von einem Staat zumindest formell eigenmächtig ohne eine Mithilfe anderer Staaten und obendrein mit vermutlich deutlich geringerem bürokratischen Aufwand durchgesetzt werden kann. Wie noch (unter III2c) zu thematisieren, könnte sie deshalb auch als Ersatzlösung in Frage kommen, wenn (solange) die noch anzusprechende internationale Kooperativität nicht zu einer sinnvollen Implementierung des zweiten Verfahrens ausreicht. Auch an ein Nebeneinander beider Verfahren ist zu denken: In Beziehung zu den kooperationswilligen Staaten kommt das zweite zur Anwendung, und in Beziehung zu den unwilligen das erste. Aus der Sicht von Wohnsitzregionen mit höheren ausländischen Beteiligungseinkommen der Inländer als inländischen Beteiligungseinkommen der Ausländer hat das erste Verfahren vermutlich obendrein regelmäßig den Vorteil eines ceteris paribus höheren fiskalischen Aufkommens. Dies geht allerdings (bei gleichen Tarifen und – abgesehen von dem Abzugsbetrag – im Prinzip gleichen Bemessungsgrundlagen) mit einem insgesamt höheren Steueraufkommen in beiden Regionen einher, weshalb aus fiskalischen Gründen

möglicherweise auch die Ansässigkeitsregionen die Variante eines Bemessungsgrundlagenabzugs vorziehen könnten.⁹²

b. Zur Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und uneinheitlichen regionalen Interessenlagen

b1) Vorbemerkungen zum Argumentationsrahmen

Zu den idealtypischen Voraussetzungen der Standortneutralität der Grundversion der mehrstufigen Teilhabersteuer sowie ihrer zuvor angesprochenen zweiten Variante mit einem Steuerschuldabzug gehört es, dass dem Wohnsitzland eine volle Erfassung der Kapitaleinkommen gelingt. Dies setzt – wird von einem solchen indirekten Kontrollverfahren wie der Sollzinsbesteuerung abgesehen – praktisch wohl eine generelle Steuer Ehrlichkeit aller Wohnsitzbürger voraus oder – wenn (da) davon kaum ausgegangen werden kann – eine hinreichend wirksame internationale Kooperation der Staaten. Da jeder Staat ein Einzelinteresse daran haben wird, Wirtschafts- und Steuerkraft zu attrahieren, und da das, was der einzelne diesbezüglich gewinnt, regelmäßig – wenn auch nicht unbedingt gleich umfänglich – einen Verlust für den anderen bedeutet, begründen speziell auch diese einzelstaatlichen Interessen es, dass von vornherein nicht von einer solchen Kooperationsbereitschaft ausgegangen werden kann, wie sie erforderlich wäre, um ein ideales Funktionieren der mehrstufigen Teilhabersteuer zu ermöglichen. Vor einem solchen Hintergrund ist zu prüfen, was ein Einzelstaat tun kann, um seine Steuerinteressen durchzusetzen. Im Grunde wäre dabei nach der Durchsetzbarkeit sowohl von legitimen wie illegitimen Interessen zu unterscheiden. Aus Gründen der analytischen Problemvereinfachung werde hier aber nur nach der Durchsetzbarkeit der legitimen Interessen gefragt, wobei ich davon ausgehe, dass die Legitimitätskriterien im Großen und Ganzen dem entsprechen, was zuvor ausgeführt wurde.

⁹² Für einen allgemeineren Vergleich der beiden Abzugsverfahren („tax credit“ versus „tax deduction“) s. auch *Janeba* (1997, S. 12 sowie S. 47). Nach *Janeba* gestattet die EU – eine Position, die sich mit einer grundsätzlich effizienzmäßigen Schwäche dieses Verfahren unterstützen lässt – allerdings keinen Abzug von der Bemessungsgrundlage, und nach *Alworth* sei ein solches Verfahren fast nirgendwo zur Anwendung gekommen (s. S. 47).

b2) Der isoliert um die Durchsetzung seiner legitimen Steuerinteressen bemühte Staat

Zunächst werde ein nur kurzer Blick auf die Situation geworfen, dass alle Staaten als strikte Einzelkämpfer agieren und ein einzelner Staat das Verfahren einer mehrstufigen Teilhabersteuer anwendet. Eine persönliche Einkommensbesteuerung der ehrlichen und wohnsitzimmobilen Bürger beeinflusst dann (jenseits etwaiger Einkommenseffekte) als solche nicht die im Inland oder Ausland erfolgende Kapitalallokation. Insofern ermöglicht die mehrstufige Teilhabersteuer eine allokativ unproblematische Entkoppelung der einkommensteuerlichen Zugriffsmöglichkeiten von der Besteuerung der unternehmerischen Gewinne. Eine Rücksichtnahme erfordern nur die unehrlichen (und die wohnsitzmobilen) Bürger. Müssen sie damit rechnen, dass sich eine Anlage ihrer Mittel in heimischen Unternehmen vor dem Fiskus nicht verbergen lässt, werden sie bei entsprechend im Ausland bestehenden Gelegenheiten und hinreichend hohen (risikolosen) Steuerersparnismöglichkeiten (auch) Anlagemöglichkeiten im Ausland suchen. Idealtypisch hat aber auch das keine Auswirkungen auf die Kapitalversorgung inländischer Unternehmen. Wenn die inländische Zins- und Unternehmensbesteuerung selbst keine abschreckende Wirkung für Anlagen aus dem Ausland hat, werden die internationalen Kapitalmarktzusammenhänge (bei offenen Märkten) dafür sorgen, dass es in dem Umfang, wie der persönlichen Einkommensbesteuerung wegen Mittel ins Ausland geflossen sind, einen Mittelrückfluss ins Inland gibt, und zwar ohne dass dies im Inland ein höheres Zins- oder Renditenniveau erfordert. Um eine entsprechende heimische Versorgung mit Sachkapital zu erreichen, erübrigen sich idealtypisch somit solche Maßnahmen wie eine „Gewinnspaltung“ nach dem Vorbild der Dualen Einkommensteuer, eine dem Stiftungsmodell entsprechende generelle Begünstigung von thesaurierten Unternehmensgewinnen oder auch niedrige Steuersätze im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer. Wegen des Bestehens von Transaktionskosten und anderer Umstände ist unter realistischen Bedingungen zwar schon mit negativen Effekten auf die inländische Kapitalversorgung zu rechnen. Ein „Recycling“ wird in der realen Welt schließlich nicht perfekt funktionieren. Andererseits mindern die Transaktionskosten auch die Steuerfluchtanreize, zumal da manche im Finanz- oder Beratungsgewerbe, ohne in einem güterwirtschaftlichen Sinn einen produktiven Beitrag zu erbringen, von den Steuervermeidungsbemühungen mit der Konsequenz profitieren, dass ein Teil der gesparten Steuern erst

gar nicht diejenigen erreicht, um deren Einkommensbesteuerung es geht. Auch deswegen und weil Menschen sich mit Blick auf Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (bei aller auch zu erwartenden Steuerunehrlichkeit) vielfach nicht so rational eigennützig verhalten, wie es manche modelltheoretischen Analysen voraussetzen, ist es durchaus für möglich zu halten, dass nicht unbedingt mit gesamtwirtschaftlich exzessiv bedeutsamen Auswirkungen als Folge einer aus dem Inland stattfindenden Steuerflucht zu rechnen ist, wenn nur dort eine Besteuerung im Sinne einer mehrstufigen Teilhabersteuer erfolgt. Wie bedeutend die Effekte sind, lässt sich allerdings höchstens empirisch klären, zumal da sich die für ein Gemeinwesen ergebenden Auswirkungen nicht unabhängig von der Steuermoral seiner Bürger und der Staatsfreundlichkeit ihrer Gesinnungen sind.

b3) Die Verlockungen einer Attrahierung von Steuerfluchtgeldern und Kooperationsmöglichkeiten zum Austrocknen von Steueroasen

Mit den soeben abgeschlossenen Bemerkungen soll nicht behauptet werden, das steuerunehrliche Abfließen von Kapitalien, die den Wohnsitzbürgern des Inlands gehören, sei primär ein Erziehungsproblem oder sei – noch dazu unabhängig von der Höhe der persönlichen Einkommensteuersätze – eine Quantité négligeable. Gleichwohl ist für den Rahmen einer mehrstufigen Teilhabersteuer die Aufmerksamkeit nicht so sehr auf die Höhe der einkommensteuerlichen Belastung von Beteiligungs- und Kapitaleinkommen zu richten, wenn es der Steuerpolitik um eine hohe heimische Versorgung mit Realkapital geht. Aus einer theoretischen (im Detail sicherlich wieder zu einfachen) Sicht kommt es dafür, wie es auch sonst mit Blick auf andere Besteuerungsverfahren durchweg so zu sehen ist und gesehen wird, auf die Steuerbelastungen auf der Unternehmensebene an. Selbst wenn alle Steuergutschriften erhalten, sind diese für diejenigen, die wegen der Höhe ihrer persönlichen Einkommensteuersätze sich der Besteuerung ihrer Kapitaleinkommen zu entziehen versuchen, prinzipiell wertlos. Außerdem (bzw. deshalb) hängt auch das Ausmaß, in dem heimisches Fluchtkapital recycelt wird, im Grunde von der Höhe der Belastungen der Gewinne und sonstiger Kapitaleinkommen auf der Unternehmensebene ab. Da Kapitaleinkommen letztlich nur in der (produktive Dienste im Unterschied zu Rent-seeking Aktivitäten einschließenden) güterwirtschaftlichen Produktion verdient werden können, sind es schließlich primär die effektiven steuerlichen Belastungen des Realkapitaleinsatzes, von denen es abhängt, in welchem Umfang Steuerflucht-

kapital in das heimische Land fließt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass der Umfang des potentiell attrahierbaren Fluchtkapitals, weil das heimische davon immer nur ein Teil ist, schon aus logischen Gründen größer ist als der Umfang der Finanzkapitalien, die aus steuerlichen Gründen im Ausland oder vermittelt über das Ausland nach Anlagemöglichkeiten suchen. Auch dies unterstützt den Schluss: Wenn denn ein Land Fluchtgelder attrahieren möchte, muss es auch im Rahmen einer mehrstufigen Teilhabersteuer vor allem versuchen, die unternehmerischen Gewinnsteuerbelastungen niedrig zu halten. An der durch die mehrstufige Teilhabersteuer ermöglichten Abkoppelung der Unternehmens- von der Einkommensbesteuerung und der idealtypischen Irrelevanz der inländischen Einkommensbesteuerung für den Umfang der aus dem Ausland zufließenden Kapitalien ändert das jedoch nichts.

Ob ein einzelnes Land mit einer Politik der Steuersenkung erfolgreich die Investitionstätigkeit im eigenen Land anregt oder nicht, hängt natürlich auch davon ab, wie die anderen Länder auf eine solche Politik reagieren. Werden diese die Steuerbelastungsdifferenzen vor einer Steuersenkung (eventuell sogar dadurch, dass sie negative Steuern „erheben“, also Subventionen zahlen) wieder herstellen, ist der wesentliche Effekt nur ein geringeres Steueraufkommen. Ob und unter welchen Bedingungen es ein solches Rattenrennen mit immer niedrigeren Steuerbelastungen auf der Unternehmensebene gibt und wo die offenkundig existierenden Untergrenzen der Steuerbelastung liegen, muss hier nicht erörtert werden. Vor dem Hintergrund der hier zum Ausgang genommenen Leitidee einer Bemessung der unternehmerischen Gewinnbesteuerung nach dem durchschnittlichen Wert der Vorleistungen, den die Ansässigkeitsregionen für ihre Unternehmen erbringen, ist jedoch zu betonen, dass eine solche Besteuerung allein dem Steuerwettbewerb bei einer am nationalen Interesse ausgerichteten Steuerpolitik keine Untergrenze setzt, insoweit (weil) es sich bei den staatlichen Leistungen um öffentliche Güter im finanzwissenschaftlichen Sinn handelt. Solche Güter werden schließlich – bezogen auf die Nutzerzahl zu sinkenden Durchschnittskosten respektive niedrigeren Grenzkosten der Inanspruchnahme (wenn nicht gar in Höhe von Null) als den Durchschnittskosten bereitgestellt. Solange die marginalen Kosten noch gedeckt werden, können sich, wie schon zuvor angesprochen, für ein Gemeinwesen somit durchaus (subventionierte) Steuerpreise lohnen, die niedriger sind als die (angenommen mit den

durchschnittlichen äquivalenten Werten übereinstimmenden) Durchschnittskosten – sofern die anderen Staaten eine solche Steuersenkung nicht zum Anlass nehmen, daraufhin auch ihrerseits die Gewinnsteuerbelastungen zu verringern. Lassen sich aber im Prinzip alle auf einen solchen Wettbewerb ein, wird das regelmäßige Ergebnis davon unter Gemeinwohlgesichtspunkten eine kollektive Selbstschädigung sein, es sei denn der staatliche Steuerzugriff fiele nicht nur ohnehin zu kräftig aus und die Steuerminder-einnahmen hätten obendrein keine oder nur unerhebliche Einschränkung der staatlichen Aktivitäten zur Folge, die an sich zu wünschen sind. Ist das jedoch nicht der Fall, wird entweder die staatliche Güterversorgung unter Einschluss der Förderung des inneren Friedens respektive eines Abbaus von Sozialkapital unangemessen leiden oder führt die Ersetzung der ausgefallenen Steuern beispielsweise durch erhöhte Mehrwertsteuern zu erhöhten Zusatzlasten in anderen Bereichen wie speziell auch zu höheren – die Vorteile der Arbeitsteilung beeinträchtigenden – schattenwirtschaftlichen Aktivitäten.

Das Wissen um die Steuerausfälle eines Steuersenkungswettbewerbs wie um die anderen angesprochen Auswirkungen könnte eine Politik dazu veranlassen, sich erst gar nicht auf einen Steuersenkungswettbewerb einzulassen.⁹³ Eine urteilsfähige Politik, die nicht primär die Partikularinteressen von Meinungsmachern bedient, wird sich aber auch verstärkt veranlasst sehen, nach internationalen Kooperationsmöglichkeiten zu suchen. Das Zustandekommen einer entsprechenden Kooperation wird indessen dadurch behindert, dass einige Staaten kein Eigeninteresse an einer solchen Kooperation haben. So mögen einige wie manche Unternehmen im oligopolistischen Wettbewerb eine Außenseiterposition anstreben. Wegen der bei ihnen geringen absoluten Steuerausfälle als Folge einer geringeren Steuerbelastung und der anderen Relation von Steuerausfällen zum Umfang des dadurch attrahierbaren (Flucht-)Kapitals ist damit besonders bei kleineren Staaten zu rechnen.⁹⁴ Die fehlende Bereitschaft zu einer Kooperation wird obendrein noch ausgeprägter sein, wenn sich die Staaten von einer Kooperationsverweige-

⁹³ S. für eine so deutbarer Position auch *Wissenschaftlicher Beirat* (2004, S. 11), der darauf verweist, dass Deutschland als große Volkswirtschaft im reinen Steuerwettbewerb schlechte Karten hat und deshalb von niedrigeren Steuersätzen kaum ein „nachhaltiger Effekt“ zu erwarten sei. Wenn die anderen Staaten aber ohnehin einen gewissen Abstand zu den deutschen Sätzen einhalten, bleibt der Beirat allerdings die Antwort auf die Frage schuldig, wieso Deutschland, wenn es dadurch doch nur ein weiteres Absenken bewirkt, überhaupt mit einer Steuersenkungspolitik auf die geringere Besteuerung in den anderen Staaten reagiert und nicht gleich einfach hinnimmt, dass es sich nun mal in einer schlechteren Wettbewerbslage befindet.

rung – was aber auch für größerer Staaten gelten kann – versprechen (können), vermehrt als Transferstationen für Finanzkapital respektive als Standorte für Finanzholdings zu fungieren. Aus der Sicht der kooperationswilligen größeren Staaten stellt sich dann jedoch die Frage des Einsatzes geeigneter Anreiz- respektive Drohinstrumente, um die Kooperationsbereitschaft der eher unwilligen zu fördern, und zwar ohne sich diese durch einen steuersenkungsbedingten Verzicht auf Steuereinnahmen oder durch Kompensationszahlungen an möglicherweise ohnehin reiche Staaten zu erkaufen. Damit möglicherweise verbundene Probleme können hier wiederum nicht eingehender behandelt werden. Anzusprechen ist jedoch kurz, dass die mehrstufige Teilhabersteuer in ihrer zweiten Variante mit dem Steuerschuldabzug für eine Förderung von Kooperationsbereitschaft besonders gute Voraussetzungen bietet.

Eine Betrachtung des polaren Falls zweier Staatengruppen verdeutlicht dies. Für die eine Gruppe werde angenommen, dass dort alle Gewinn- und Kapitaleinkommen güterwirtschaftlich entstehen und dann zunächst an Finanzinstitutionen der anderen Staatengruppe fließen. Diese verwalten die betreffenden Einkommen und transferieren sie oder Teile davon bei Bedarf an die wo immer in der Welt lebenden Unternehmens- und Kapitaleigentümer, ohne dass sich weder der Einkommensanfall noch der Einkommenstransfer durch die Wohnsitzregionen kontrollieren lässt. Unter solchen Bedingungen liegt es nun für die Staaten der Gewinnentstehungsregionen, wenn in ihren Ländern eine der beiden Versionen der mehrstufigen Teilhabersteuer praktiziert wird, auf der Hand, wie sie sich in ihrem eigenen Interesse zu verhalten haben. Um den zuvor beschriebenen Wettbewerbsdruck zu mindern und um die Neutralitätsvorteile der mehrstufigen Teilhabersteuer zum wechselseitigen (effizienzmäßigen) Vorteil zu nutzen, werden sie sich untereinander auf auch grenzüberschreitende Steueranrechnungsmöglichkeiten verbunden mit einem Informationsaustausch zwecks Vermeidung von Steuerhinterziehungen verständigen. Wenn sie sich fair verhalten, spricht aus ihrer Interessenlage außerdem nichts dagegen, dass sie auch mit den Staaten aus der anderen Staatengruppe – aber gleichfalls unter der Bedingung, dass diese informationell mit Blick auf die persönli-

⁹⁴ Diese These lässt sich nach *Winner* (2005) für die OECD Länder auch empirisch abstützen.

che Besteuerung der Wohnsitzbürger der Gewinnentstehungsregion kooperieren – entsprechende Abkommen schließen.

Sofern bestimmte Staaten, finanzielle Institutionen in diesen Staaten oder auch sonstige ausländische Anteilseigner an inländischen Unternehmen nicht kooperieren, könnte einiges – was aber auch hier nicht weiter kritisch bedacht werden soll – dafür sprechen, dass dann bei Mittelabflüssen an diese Adressen statt einer Anrechenbarkeit der Quellensteuern Steuerzuschläge bis zur Höhe des höchsten Spitzengrenzsteuersatzes der persönlichen Einkommensteuer (der kooperierenden Staatengruppe) für die Gewinne und Kapitaleinkommen vorgenommen wird.⁹⁵ Verständigen sich die größeren Gewinnentstehungsregionen in der Welt auf eine solche – wie auch immer konkret gestaltete – gemeinsame Praxis, werden sich (auch unter realistischen Bedingungen) die Steueroasen austrocknen lassen, und zwar ohne eine materielle Beeinträchtigung der Freiheit des Kapitalverkehrs-, der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit.⁹⁶ Zur Begründung dieser Erwartung trägt auch bei, dass sich für größere Volumina steuerflüchtiger Kapitalien in den kleineren Zufluchtländern selbst kaum hinreichend rentable Kapitalverwertungsmöglichkeiten (in der Form von Investitionen in Sachkapital) werden finden lassen, diese Kapitalien also größtenteils auf eine Sachanlage in anderen Regionen angewiesen sind. Ohne eine generelle Einheitlichkeit der Besteuerungspraxis zu erfordern, bietet die mehrstufige Teilhabersteuer mithin auch gute Voraussetzungen für die Durchsetzung einer die weltweite Wohlfahrt fördernden Kooperation von Staaten. Ich vermag nicht zu erkennen, dass die in der jüngeren Zeit vorgeschlagenen Verfahren der Flat Tax, der Dualen Einkommensteuer oder des Teileinnahmeverfahrens wenigstens in dieser Hinsicht Vergleichbares zu bieten in der Lage sind.

⁹⁵ Der hier (sich allerdings auch auf die Steuern auf einbehaltene Gewinne beziehende) Ansatz hat in seiner Kontrolllogik eine Nähe zu der seit 2001 geänderten us-amerikanischen Praxis der Quellenbesteuerung („Backup Withholding Tax“) auf Dividenden und Zinsen. Diese Quellenbesteuerung entfällt, wenn Dividenden usw. an eine Institution fließen, die den Status eines „Qualified intermediary“ hat. Diesen Status erhält eine Bank aber nur, wenn sie die Identität ihrer in den USA steuerpflichtigen Kunden gegenüber den US-Steuerbehörden offen legt. Im Übrigen denken auch *Sachverständigenrat u. a.* (2006, TZ 149) daran, die Nutzung einer Steuerbefreiung für einen ausländischen Empfänger von Ausschüttungen an die „Bereitstellung der erforderlichen Informationen“ zu knüpfen.

⁹⁶ Dafür dass das gelingen könnte und die These der Möglichkeit des Austrocknens von Steueroasen richtig ist, sprechen die Reaktionen einiger Staaten auf die in der vorstehenden Anmerkung erwähnten amerikanischen Maßnahmen. So ist nach einer Meldung des „Handelsblatt“ vom 28.11.00 die „überraschend schnelle Zustimmung Luxemburgs zur EU-Zinsbesteuerung ... indirekt auch ein Verdienst der Amerikaner“. Und wenn nach Pressemeldung vom April dieses Jahres die Schweiz erstmals Steuern auf Zinserträge von Kunden mit Wohnsitz in der EU an die EU-Länder überwiesen hat, ist vermutlich auch das in einen Zusammenhang mit der amerikanischen Praxis zu bringen.

c. Zu den Möglichkeiten und Auswirkungen einer „Stückwerk-Einführung“ durch einzelne Staaten

Es ist kaum damit zurechnen, dass hinreichend viele bzw. große Staaten so miteinander Absprachen treffen, dass sie alle zusammen zu einem bestimmten Zeitpunkt die mehrstufige Teilhabersteuer in der zuvor beschriebenen kooperativen Weise einführen. Höchstens wird es zwischen einigen Staaten eine entsprechende Kooperation mit einer gemeinsamen Einführung geben. Aus einer steuerpraktischen Sicht stellen sich vor diesem Hintergrund die Fragen, ob eine Einführung der mehrstufigen Teilhabersteuer dann grundsätzlich hinfällig ist und welche speziellen Einführungsprobleme sich dabei ggf. stellen. Diese eingehender zu erörtern, würde den Rahmen dieser Arbeit vollends sprengen. Zu klären wäre vor allem, ob und bis zu welchem Grad es in einem Staat ein Nebeneinander verschiedener Regelungen geben kann und was von einem solchen Nebeneinander zu halten ist. Was das Nebeneinander betrifft, so spricht, wie schon früher erwähnt, in einem technischen und formal rechtlichen Sinn nichts dagegen, dass ein Staat zunächst im Alleingang im Verhältnis zu seinen Steuerbürgern eine Anrechnung der auf seinem Staatsgebiet erhobenen Körperschaft- bzw. Unernehmensteuern gestattet und gesetzlich (zunächst unilateral) zugleich andere Staaten zu einer Kooperation im Sinne einer der beiden unter III2a3 erörterten Varianten für den Fall einer Erfüllung bestimmter Bedingungen auffordert. Ein Zustandekommen einer entsprechenden Kooperation würde es erfordern, dass im Rahmen von bi- oder multilateraler „Doppelbesteuerungsvereinbarungen“ die Voraussetzungen festgelegt werden, unter welchen die anspruchsvollere Variante der mehrstufigen Teilhabersteuer zum Zuge kommt. Lässt sich eine Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht garantieren, wäre auf Basis von Gegenseitigkeit an die Variante mit dem Bemessungsgrundlagenabzug zu denken. Und wäre auch das nicht zu erreichen, wären in den bilateralen Beziehungen die gewöhnlichen sonstigen Verfahren zur Anwendung zu bringen.

Ein zu dieser Skizze passendes Mischsystem wäre mit einer Reihe von vornherein nicht harmlosen Neutralitätsverletzungen verbunden. Speziell käme es zu einer Verletzung der Bedingung der steuerlichen Standortneutralität. Die zu erwartenden Verletzungen müssen aber nicht unbedingt gravierender sein, als wenn auf den Einsatz der mehrstufigen Teilhabersteuer gänzlich verzichtet würde. Dies ist auch deshalb so zu sehen, weil

die mehrstufige Teilhabersteuer unter der Bedingung von Aufkommensneutralität auf der Unternehmensebene grundsätzlich niedrigere Steuersätze gestattet als die anderen Verfahren einer Unternehmensbesteuerung. Obendrein würde es zwischen den eng kooperierenden Staaten unter Neutralitätsgesichtspunkten regelmäßig zu besseren Resultaten kommen. Allerdings würden auch (neutralitätswidrige) spezielle Anreize zu einem Dividendenstripping gesetzt. Steuerbürger aus nicht oder weniger kooperierenden Staaten hätten vor einem Dividenden- und Steuergutschriftstermin Anreize an Bürger solcher Staaten ihr Anteilvermögen zu verkaufen, mit denen ein Abkommen zum wechselseitigen Abzug der Körperschaftsteuer vereinbart wurde, und noch stärker wäre der Verkaufsanreiz an Bürger solcher Länder mit einer wechselseitigen Vereinbarung zu einem Steuerschuldabzug. Da die Nutzung solcher Strippingmöglichkeiten für die jeweiligen Anteilseigner mit Kosten verbunden ist, würden von dem Bestehen solcher Strippingmöglichkeiten allerdings fortlaufend Anreize der Bürger in den nicht oder weniger intensiv kooperierenden Staaten ausgehen, die dortige Politik zu einer stärkeren Kooperation zu drängen. Das Mischsystem dürfte mithin eine Eigendynamik zu einer Entwicklung hin zu einem reinen System einer mehrstufigen Teilhabersteuer auslösen bzw. zu ihrer international zunehmenden Verbreitung.

3. Ausblicke

Gegen die positive Einschätzung der mehrstufigen Teilhabersteuer, weil sie den Staaten vermutlich die komparativ am besten geeigneten Möglichkeiten zu einer kartellierenden Beschränkung des internationalen Steuerwettbewerbs eröffnet, könnte der von einem politökonomischen Denken geprägte Einwand vorgebracht werden, dass dies gar nicht so positiv zu werten sei. Aus einer übergreifenden nationalen wie weltweiten Gemeinwohlsicht sei eine Beschränkung des Steuerwettbewerbs gar nicht zu wünschen. Der Steuerwettbewerb werde benötigt, um den gefräßigen Leviathan Staat in die Schranken zu weisen.⁹⁷ Dass ein Steuerwettbewerb – jedenfalls gelegentlich und kurzfristig – einen Beitrag zu einer Zähmung dieses Ungeheuers beizutragen vermag, werde nicht in Frage gestellt. Gleichwohl erscheint es von vornherein fraglich, dass sich politisch korrupte Neigungen und Selbstbedienungsmentalitäten in einem Gemeinwesen (dialektisch) da-

durch nachhaltig bekämpfen lassen, dass mit der Besteuerung, wie das bei den alternativ vielleicht in Frage kommenden Verfahren der Fall ist, andauernd gegen die horizontale und vertikale Steuerverteilungsgerechtigkeit verstoßen wird. Längerfristig werden solche Verstöße (wohl nicht nur unter demokratischen Bedingungen) vermutlich zu einem Abbau von Sozialkapital und zu einer Störung des inneren Friedens führen und damit wesentlich stärker die gesamtwirtschaftliche Performanz beeinträchtigen als irgendwelche statischen Effizienzverletzungen. Überhaupt ist es vermutlich eine Illusion, dass eine Einengung des staatlichen Haushaltsspielraums primär oder gar ausschließlich dort zu Ausgaben- oder Subventionskürzungen führen wird, wo sich die Politiker oder sonstige Interessengruppen in illegitimer Weise an den Steuertöpfen bedienen. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass bei einem – für sich genommen durch Ineffizienz gekennzeichneten – Steuerwettbewerb auf jeden Fall Gemeinwohlpotentiale verschenkt werden. Geht es um eine Verringerung von leviathanmäßiger Ausbeutung sollte schon deshalb eher auf andere Instrumente gesetzt werden als auf das in seiner Wirksamkeit ohnehin fragwürdige Instrument eines uneingeschränkten Steuerwettbewerbs, das für sich genommen zweifelsohne mit Effizienzeinbußen verbunden ist.

Es spricht Gewichtiges dafür, dass mit einer Umsetzung der aktuell in der Diskussion stehenden Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung im Vergleich zu einer nicht durch andere steuerpolitische Maßnahmen ergänzten mehrstufigen Teilhabersteuer bei wie traditionell gewohnten Einkommensteuertarifen das Sparen gefördert wird. Die bei der Dualen Einkommensteuer und mehr noch bei dem Teileinnahmeverfahren erfolgende Begünstigung der einbehalten Gewinne lässt dies erwarten wie auch die steuerliche Entlastung der Personen mit den eher höheren Sparquoten. Von einer solchen Sparförderung versprechen sich manche höhere Investitionen im Inland und einen Rückgang von Arbeitslosigkeit. Selbst wenn man die gelegentlich auch angesichts der binnenländischen Nachfrageschwäche der letzten Jahre und der hohen Sparquote älterer Menschen aufkommenden Zweifel, dass an der keynesianischen säkularen Stagnationsthese in einer Gesellschaft wie der deutschen vielleicht doch etwas dran sein könnte, beiseite schiebt, bleiben immer noch zwei Einwände. Zum einen ist es klar, dass eine

⁹⁷ Der *Wissenschaftliche Beirat* (2004, S. 21) spricht von den „heilsamen Folgen des Steuerwettbewerbs“.

erhöhte Ersparnis bei weltoffenen Märkten nicht zu vermehrten Investitionen in Deutschland führen muss. Zumal dann ist damit nicht unbedingt zu rechnen, wenn das gravierendere Problem der zu hohen Arbeitskosten nicht gelöst ist. Zum anderen – und die darauf gründende Anfrage verdient m. E. vor allem eine wissenschaftliche Aufmerksamkeit: Da die reale Welt keine Ein-Gut-Welt ist, da es ferner eine große Unterschiedlichkeit in den Arbeitsqualifikationen gibt und da die Substitutionsbeziehungen zwischen dem Sektor niedrig qualifizierter Arbeit und der höher qualifizierten wohl eher gering sind, ist doch zu befürchten, dass eine vermehrte Investitionstätigkeit zu Rationalisierungsinvestitionen führt und die Arbeitslosigkeit für die gering Qualifizierten erhöht statt sie abzusenken. Könnte es nicht sein, dass die Kapitalintensität der Produktion für diesen Kreis von Arbeitnehmern nicht schon seit längerem eher zu hoch als zu niedrig ist? Deuten die Erfahrungen mit der in beschäftigungsmäßiger Hinsicht nicht gerade ideal verlaufenden Wiedervereinigung nicht in diese Richtung? Könnte es auch vor diesem Hintergrund nicht im Sinne einer Second-best-Politik im Interesse dieser Arbeitslosen sein, den Kapitaleinsatz zu verteuern, so dass weniger investiert und die Kapitalintensität (es muss ja nicht gleich das deutlich niedrigere amerikanische Niveau sein) gesenkt wird? Bei meinen zugestandenermaßen bisher nur flüchtigen Literatursondierungen habe ich auf Fragen dieser Art bislang keine mich befriedigenden Antworten gefunden.

Alles in allem: Das Ziel einer Beschäftigungsförderung unter der Bedingung verkrusteter Arbeitsmärkte mit einer strukturellen Arbeitslosigkeit als Folge zu hoher Lohnkosten in bestimmten Arbeitsmarktsegmenten sind kein zweifelsfrei durchschlagendes Argument gegen die mehrstufige Teilhabersteuer, auch wenn sie, womit zu rechnen ist, das gesamtwirtschaftliche Sparen im Vergleich zu den gegenwärtig diskutierten Verfahren der Unternehmensbesteuerung ohne sonst mögliche Ergänzungsmaßnahmen wie die Sollzinsbesteuerung verringert. Und auch eine Leviathan-Sicht des Staates kann ihre Ablehnung nicht durchschlagend begründen.

IV. Resümee

Aus einer traditionell finanzwissenschaftlichen Sicht ist das hier vorgestellte Konzept einer mehrstufigen Teilhabersteuer deshalb besonders attraktiv, weil es sich – weitgehend – als Konsequenz einer Besteuerungskonzeption ableiten lässt, die das einkom-

mensteuerliche Denken des vergangenen Jahrhunderts überwiegend bestimmt hat. Attraktiv ist das Konzept aber auch deshalb, weil es sich – was hier jedoch nicht im Einzelnen dargelegt wurde – mit einer übergreifenden gemeinwohlorientierten steuertheoretischen Perspektive begründen lässt. Gegenüber anderen vollen oder partiellen Integrationsverfahren, die in den 60er Jahren von der kanadischen *Carter* Steuerreformkommission und von *Engels* und *Stützel* als Teilhabersteuer vorgeschlagen wurden wie auch gegenüber dem in Deutschland in den 70er bis 90er Jahren praktizierten sog. Vollanrechnungsverfahren hat die mehrstufige Teilhabersteuer vor allem wegen ihres Gegenwartsbezugs in anreizmäßiger und verwaltungsmäßiger Hinsicht gewichtige Vorzüge. Die Einwände, die sich mit guten Gründen gegen die anderen Verfahren vorbringen lassen, entfallen bei ihr. Vor dem Hintergrund der jüngeren Diskussion um eine Reform der Unternehmensbesteuerung ist darüber hinaus besonders auf die Thesaurierungs-, Finanzierungs-, internationale Standortneutralität (auch mit Blick auf Finanzholdings) und die grundsätzliche Rechtsformneutralität zu verweisen sowie darauf, dass die mehrstufige Teilhabersteuer eine Hinzurechnungsbesteuerung und, was die steuerliche Interessenlage von Anteilseignern betrifft, eine Kontrolle von Verrechnungspreisen und sonstigen Gewinnverlagerungen erübrigt. Eine besondere Hervorhebung verdient nach meiner Einschätzung obendrein, dass die mehrstufige Teilhabersteuer für die regionale Aufteilung des Steueraufkommens zwei Instrumente anbietet, die einerseits den Ansässigkeitsregionen von Unternehmen einen steuerlichen Zugriff auf die auf ihrem Gebiet erwirtschafteten Gewinne gestatten und andererseits auch die Wohnsitzregionen von Unternehmen und Anteilseignern nicht leer ausgehen lassen – und zwar ohne dass es deshalb zu einer Doppelbesteuerung von Gewinnen kommt und ohne dass dafür auf die Vorzüge einer synthetischen Einkommensbesteuerung bzw. von Wohnsitzland- und Welteinkommensprinzip verzichtet werden muss.

Der gesunde Menschenverstand wird von vornherein skeptisch sein, ob den geschilderten (wenn denn zutreffend analysierten) vielfältigen Vorteilen der mehrstufigen Teilhabersteuer nicht Nachteile mit einem solchen Gewicht gegenüberstehen, dass das Verfahren – jenseits seiner Fähigkeit als Referenzbasis für unternehmensteuerliche Erörterungen zu dienen – pragmatisch keine nähere Beachtung verdient. Aus einer nicht propagandistischen wissenschaftlichen Sicht ist die Aufmerksamkeit ohnehin primär auf

potentielle Schwachpunkte zu richten. Unter diesem Blickwinkel verdienen nach meiner Einschätzung vor allem zwei Punkte ein kritisches Interesse. Der erste bezieht sich auf internationale Besteuerungsprobleme, die indes auch bei anderen Vorstellungen zur Unternehmensbesteuerung Kopfzerbrechen bereiten bzw. seit längerem vor allem ihren Reformbedarf begründen. Was die internationale Besteuerung angeht, werden hier zwei Lösungen, die beide dem heimischen Fiskus ein ergiebiges Steueraufkommen ermöglichen, zur Diskussion gestellt. Die mit idealtypisch hervorragenden internationalen Neutralitätseigenschaften verbundene Version setzt, soll eine faire und (potentiell) allseitig akzeptable Aufteilung der insgesamt zu erhebenden Steuern erreicht und auch generell durchgesetzt werden, eine vertrauensvolle Kooperation zumindest von größeren Staaten voraus und in Anlehnung an bestimmte us-amerikanische Besteuerungspraktiken eventuell noch eine zusätzliche Unterstützung durch Sanktionen gegen nicht kooperierende Länder. Kooperieren hinreichend viele große Länder auf eine solche Weise, ermöglicht das ein Austrocknen von Steueroasen, und zwar ohne Beeinträchtigung von steuerlicher Standortneutralität, Kapitalmobilität, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Im Gegenteil: Statt diese Freiheiten zu beeinträchtigen, schafft die mehrstufige Teilhabersteuer verbesserte Voraussetzungen für ihre Entfaltung, indem sie steuerliche Verzerrungen der Wahlentscheidungen zu vermeiden hilft, auf die sich diese Freiheiten beziehen. Kommt keine Kooperation von ausreichend vielen respektive großen Ländern zustande, ist jedoch weiterhin mit solchen steuerlichen Verzerrungen zu rechnen. Allerdings ist dann als Ersatzlösung auch eine einzelgängerische Implementierung einer anderen Version der mehrstufigen Teilhabersteuer mit einem Abzug ausländischer Steuern statt von der Steuerschuld von der Bemessungsgrundlage vorstellbar. Diese Lösung hat den (jedenfalls theoretischen Reiz), den bei anderen Verfahren als der mehrstufigen Teilhabersteuer eher zu erwartenden Steuersenkungs- in einen Steuererhöhungswettlauf umkehren zu können. Bei einer (anfänglich) nicht ausreichenden Kooperation dürfte mit Blick auf die Außenbeziehungen vor allem jedoch eine Mischlösung in Frage kommen mit einem – in Abhängigkeit von dem Grad der (bi- oder multilateralen) Kooperation zwischen den Staaten – Nebeneinander verschiedener Besteuerungsmethoden.

Neben der außenwirtschaftlichen Flanke ist ein kritischer Punkt die Ermittlung von unrealisierten Wertsteigerungen, worauf der Verfahrensansatz in konzeptioneller Hinsicht

zentral basiert. Leidlich exakt ist eine solche Ermittlung zwar bei börsennotierten Beteiligungen möglich, in anderen Fällen kann eine solche Exaktheit regelmäßig jedoch nicht verwirklicht werden. Zu fragen ist deshalb, ob nicht eine pragmatisch hinreichend genaue respektive hinreichend rechtlich bestimmte (willkürfreie) Ermittlung erfolgen kann, die sowohl die steuerliche Gleichbehandlung verbessert als auch unter Effizienzgesichtspunkten (vergleichsweise) vorteilhaft abschneidet, und ob eine auf einer solchen Basis erfolgende Besteuerung – und das ist der entscheidende Punkt für eine pragmatisch vernünftige Beurteilung – im Vergleich zu möglichen Alternativen den Vorzug verdient. Nach den hier vorgenommenen Prüfungen deutet alles darauf hin, dass davon ausgegangen werden kann. Dies gilt auch im Verhältnis zu den jüngst präsentierten Vorschlägen einer Flat Tax, einer Dualen Einkommensteuer oder des „Teileinnahmeverfahrens“ der *Stiftung Marktwirtschaft* wie auch gegenüber dem gegenwärtig in Deutschland praktizierten Halbeinkünfteverfahren. Für einen Vergleich mit diesen Verfahren ist erneut auch auf die größere fiskalische Attraktivität der mehrstufigen Teilhabersteuer zu verweisen. Anders als bei den sonstigen jüngeren Besteuerungsvorschlägen besteht ihr Lösungsweg grundsätzlich schließlich nicht in einem Steuerverzicht, sei es durch eine Einengung von Bemessungsgrundlagen, sei es durch eine Absenkung von Einkommensteuersätzen. Ohne eine Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsneutralität erlaubt die mehrstufige Teilhabersteuer wegen der sie kennzeichnenden Entkopplung der steuerlichen Belastung von Unternehmen von der steuerlichen Belastung der Unternehmer und Anteilseigner bei den Letzteren einen stärkeren steuerlichen Zugriff und zwar ohne sie im Vergleich zu anderen Einkommensbeziehern zu begünstigen und ohne eine Gegenfinanzierung der sich sonst ergebenden Steuerausfälle etwa durch eine deswegen verstärkte indirekte Besteuerung.

Literatur

- Bareis, P.* (2000): Das Halbeinkünfteverfahren im Systemvergleich, *Steuer und Wirtschaft*, 2/2000, S. 133-143.
- Bittker, B. I.*, (1967): A „Comprehensive Tax Base“ as a Goal of Income Tax Reform, *Harvard Law Review* 80/5, S. 925-985.
- Break, G. F. und J. A. Pechman* (1975): *Federal Tax Reform. The Impossible Dream?*, Washington.
- „*Blueprints*“ (1977): *Bradford, D. F.* and the U. S. Treasury Policy Staff, *Blueprints for Basic Tax Reform*, 2. rev. Ed., Arlington 1984.
- Brühler Kommission* (1999): *Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung*, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 66, Juli 1999.
- Bucovetsky, M. und R. Bird* (1972): *Tax Reform in Canada: A Progress Report*, *National Tax Journal* 25, S. 15-41.
- Committee on Taxation of the Twentieth Century Fund* (1937): *Facing the Tax Problem*, New York.
- Crossen, S.* (1993): *What Kind of Corporation Tax?*, in: S. Sandford (Hrsg.), *Key Issues in Tax Reform*, Bath, S. 40-72.
- Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen* (1967), *Gutachten zur Reform der direkten Steuern*, wieder in: *Entschließungen, Stellungnahmen und Gutachten, 1949-1973*, Tübingen 1973, s. 326-400.
- Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen* (2004): *Flat Tax oder Duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommensbesteuerung*, Bonn
- Deutscher Bundestag*, Drucksache 7/1470.
- Dietzel, C.*, (1859): *Die Besteuerung der Actien-Gesellschaften in Verbindung mit der Gemeinde-Besteuerung*, Köln.
- Engels, W. und W. Stützel* (1968): *Teilhhabersteuer. Ein Beitrag zur Vermögenspolitik, zur Verbesserung der Kapitalstruktur und zur Vereinfachung des Steuerrechts*, Frankfurt, 2. Überarbeitete Auflage.
- Feld, L. P.* (2000), *Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf Allokation und Distribution*, Tübingen.
- Fullerton, D., A. T. King, J. B. Shoven und J. Whalley* (1981): *Corporate Tax Integration in the United States: A General Equilibrium Approach*, *American Economic Review* 71, S. 677-691.
- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*, 2004, Rechtssache C-319/02, in: *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz*, Teil I, Seite 7477-7515.
- Hackmann, J.* (1979): *Die Besteuerung des Lebenseinkommens*, Tübingen.
- Hackmann, J.* (1983a): *Die Bestimmung des steuerrechtlichen Einkommensbegriffs aus finanzwissenschaftlicher Sicht*, in: K.-H. Hansmeyer (Hrsg.), *Staatsfinanzierung im Wandel*, Schriften des Vereins für Socialpolitik 134, S. 661-702.
- Hackmann, J.* (1983b): *Zu einer verteilungspolitisch ausgerichteten Theorie der indirekten Besteuerung*, in: D. Pohmer (Hrsg.), *Zur optimalen Besteuerung*, Schriften des Vereins für Socialpolitik 128, S. 261-328.
- Hackmann, J.* (1984): *Fördert die progressive Besteuerung die Schattenwirtschaft?*, in: W. Schäfer (Hrsg.), *Schattenökonomie*, Göttingen, S. 102-121.
- Hackmann, J.* (1985): *Konsequenzen einer einkommensteuerlichen Freistellung von Vermögenswertänderungen*, *Finanzarchiv, N.F.*, 43, S. 421-450.
- Hackmann, J.*, 1986): *Analyseprobleme einer Erörterung der Einkommensqualität unrealisierter Wertsteigerungen*, *Finanzarchiv, N.F.*, 44, S. 241-257.

- Hackmann, J.* (1987): Zur Vereinbarkeit von Besteuerungsneutralität und Realisationsprinzip: die Auflösung eines Steuerparadoxons, *Steuer und Wirtschaft* 1987, S. 146-150.
- Hackmann, J.* (1989): Einkommensteuerliche Investitionswirkungen bei unterschiedlichen Fassungen des steuerlichen Einkommensbegriffs, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, 109, S. 49-74.
- Hackmann, J.* (1990): Totalanalytische Implikationen einer Einkommensteuer mit Sofortabschreibung, *Finanzarchiv, N.F.*, 48, Heft 1, S. 52-76.
- Hackmann, J.* (1992a): Zu den Nutzungsdauerwirkungen der Einkommensbesteuerung, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, S. 169-186.
- Hackmann, J.* (1992b): Meldepflicht für Kapitaleinkünfte als Alternative zur „Abschlagsteuer“ verbunden mit einer Erhöhung des Sparer-Freibetrags. Der Vorschlag der „Zinskommission“ in kritischer Hinsicht, *Betriebs-Berater, Beilage 11 zu Heft 17*, S. 1*-19*.
- Hackmann, J.* (1999): Zinsbereinigte Einkommensteuer und Sollzinsbesteuerung im Vergleich, in: N. Andel (Hrsg.), *Probleme der Besteuerung II, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F.*, Bd. 259/II, Berlin, S. 35-126.
- Hackmann, J.* (2006): Verfassungswidrigkeit der neuen Mindestbesteuerung? Anmerkungen zur Abhandlung von J. und J. Englisch, *StuW* 2005,3, *Steuer und Wirtschaft* 2006, Nr. 2, S. 124-133.
- Hall, R. E. und A. Rabuska* (1983): *Low Tax Simple Tax Flat Tax*, New York u. a. O.
- Haufler, A.* (2006): Die Besteuerung multinationaler Unternehmen, Manuskript für die Tagung des Finanzwissenschaftlichen Ausschusses des Vereins für Socialpolitik in Gießen 8-10. Juni 2006.
- Hicks, J.* (1981): The Concept of Income in Relation to Taxation and to Business Management, in: K.W. Roskamp und F. Forte (Hrsg.), *Reforms of Tax Systems*, Detroit 1981, S. 73-85.
- Janeba, E.* (1997): *International Tax Competition*, Tübingen.
- Kay, J. A. und M. A. King* (1978): *The British Tax System, Sec. Ed.*, Oxford 1980.
- Keen, M. und J. E. Lighthart* (2006): Information Sharing and International Taxation. A Primer, in: *International Tax and Public Finance* 13/1, S. 81-110.
- Kirchhof, P.* (2002): Der Karlsruher Entwurf und seine Fortentwicklung zu einer Vereinheitlichten Ertragsteuer, *Steuer und Wirtschaft* 1/2002, S. 3-22.
- Kitterer, W.* (2000): Zukunft der Steuerzerlegung bei Einkommensteuer bzw. Umsatzsteuer, in: H.-J. Schmidt-Trenz und M. Fonger (Hrsg.), *Bürgerföderalismus*, Baden-Baden, S. 123-133.
- Lang, J.* (2000): Die Unternehmenssteuerreform – eine Reform pro GmbH, *GmbH Rundschau*, 91. Jg., Heft 10, S. 453-462.
- McLure, C. E.* (1979): *Must Corporate Income be Taxed Twice*, Washington
- „*Meade Kommission*“ (1978): *The Institute for Fiscal Studies, The Structure and Reform of Direct Taxation*, London.
- Royal Commission on Taxation* (1966): *Report of the Royal Commission on Taxation, Vol. 4*, Ottawa
- Sachverständigenrat, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht und Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH* (2006): *Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer*
- Shoup, C. S.* (1970): The White Paper: Accrual Accounting for Capital Gains and Losses, *Canadian Tax Journal* 18/2, S. 96-102.
- Simons, H. C.*, (1938), *Personal Income Taxation*, Chicago and London, Sixth Impression 1970.
- Sinn, H.-W.* (1985): *Kapitaleinkommensbesteuerung*, Tübingen
- Steuerreformkommission* (1971): *Gutachten Der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 17.*

- Stiftung Marktwirtschaft* (2006): Kommission "Steuergesetzbuch". Steuerpolitisches Programm. Einfacher, gerechter, sozialer: Eine umfassende Ertragsbesteuerung für mehr Wachstum und Beschäftigung
- Stützel, W.* (1966): Steuersystem und Kapitalverkehr, in: Tagungsprotokoll Nr. 26 der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, Eigenes Kapital – Gemünzte Freiheit, Ludwigsburg.
- Tipke, K. und J. Lang* (1973/2002): Steuerrecht, Köln.
- Wamsler, C.* (1998), *Körperschaftsteuerliche Integration statt Anrechnung?*, Köln
- Wenger, E.* (2001): Teilhabersteuer, Halbeinkünfteverfahren und zinsbereinigte Gewinnbesteuerung, in: H. Schmidt (Hrsg.), Wolfgang Stützel – moderne Konzepte für Finanzmärkte, Beschäftigung und Wirtschaftsverfassung, Tübingen, S. 525-545.
- Winner H.* (2005): Has Tax Competition Emerged in OECD Countries? Evidence from Panel Data, in: *International Tax and Public Finance* 12/5, S. 667-687.

Bisher erschienen:

Diskussionspapiere der Fächergruppe Volkswirtschaftslehre

- Hackmann, Johannes, Eine reinvermögenszugangstheoretisch konsequente Unternehmensbesteuerung, Nr. 49 (Juni 2006).
- Carlberg, Michael, Interactions between Monetary and Fiscal Policies in the Euro Area, No. 48 (March 2006).
- Bayer, Stefan & Jacques Méry, Sustainability Gaps in Municipal Solid Waste Management: The Case of Landfills, No. 47 (February 2006).
- Schäfer, Wolf, Schattenwirtschaft, Äquivalenzprinzip und Wirtschaftspolitik, Nr. 46 (Januar 2006).
- Sepp, Jüri & Diana Eerma, Developments of the Estonian Competition Policy in the Framework of Accession to the European Union, No. 45 (January 2006).
- Kruse, Jörn, Zugang zu Premium Content, Nr. 44 (Dezember 2005).
- Dewenter, Ralf & Jörn Kruse, Calling Party Pays or Receiving Party Pays? The Diffusion of Mobile Telephony with Endogenous Regulation, No. 43 (November 2005).
- Schulze, Sven, An Index of Generosity for the German UI-System. No. 42 (October 2005).
- Bühler, Stefan, Ralf Dewenter & Justus Haucap, Mobile Number Portability in Europe, No. 41. (August 2005).
- Meyer, Dirk, Manuskriptstaus behindern den Wissenschaftsbetrieb: Zur Möglichkeit von Einreichungsgebühren, Autorenhonoraren und Gutachterentgelten, Nr. 40 (Juni 2005).
- Carlberg, Michael, International Monetary Policy Coordination, No. 39 (March 2005).
- Zimmermann, Klaus W. & Reto Schemm-Gregory, Eine Welt voller Clubs, Nr. 38 (März 2005), erscheint in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*.
- Hackmann, Johannes, Die Bestimmung der optimalen Bevölkerungsgröße als (wirtschafts-)ethisches Problem, Nr. 37 (März 2005).
- Josten, Stefan Dietrich, Middle-Class Consensus, Social Capital and the Mechanics of Economic Development, No. 36 (January 2005).
- Dewenter, Ralf & Ulrich Kaiser, Anmerkungen zur ökonomischen Bewertung von Fusionen auf dem Printmedienmarkt, Nr. 35 (Januar 2005).
- Göbel, Markus & Tobias Thomas, Informal Institutions and the “Weaknesses” of Human Behavior, No. 34 (January 2005).
- Dewenter, Ralf & Justus Haucap, Estimating Demand Elasticities for Mobile Telecommunications in Austria, No. 33 (Dezember 2004).
- Meyer, Dirk, Die Entmachtung der Politik: Zur Frage der Überlebensfähigkeit demokratischer Nationalstaaten in einer globalisierten Weltwirtschaft, Nr. 32 (Dezember 2004).
- Josten, Stefan Dietrich & Klaus W. Zimmermann, Unanimous Constitutional Consent and the Immigration Problem, No. 31 (Dezember 2004), erscheint in: *Public Choice*.

- Bleich, Torsten, Importzoll, Beschäftigung und Leistungsbilanz: ein mikrofundierter Ansatz, Nr. 30 (September 2004).
- Dewenter, Ralf, Justus Haucap, Ricardo Luther & Peter Rötzel, Hedonic Prices in the German Market for Mobile Phones, No. 29 (August 2004).
- Carlberg, Michael, Monetary and Fiscal Policy Interactions in the Euro Area, No. 28 (März 2004).
- Dewenter, Ralf & Justus Haucap, Die Liberalisierung der Telekommunikationsbranche in Deutschland, Nr. 27 (März 2004), erschienen in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 53, 2004, 374-393.
- Kruse, Jörn, Ökonomische Konsequenzen des Spitzensports im öffentlich-rechtlichen und im privaten Fernsehen, Nr. 26 (Januar 2004).
- Haucap, Justus & Jörn Kruse, Ex-Ante-Regulierung oder Ex-Post-Aufsicht für netzgebundene Industrien?, Nr. 25 (November 2003), erschienen in *Wirtschaft und Wettbewerb* 54, 2004, 266-275.
- Haucap, Justus & Tobias Just, Der Preis ist heiß. Aber warum? Zum Einfluss des Ökonostudiums auf die Einschätzung der Fairness des Preissystems, Nr. 24 (November 2003), erschienen in *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)* 33 (9), 2004, 520-524.
- Dewenter, Ralf & Justus Haucap, Mobile Termination with Asymmetric Networks, No. 23 (October 2003), erscheint in: *European Journal of Law and Economics* 20, 2005.
- Dewenter, Ralf, Raising the Scores? Empirical Evidence on the Introduction of the Three-Point Rule in Portugese Football, No. 22 (September 2003).
- Haucap, Justus & Christian Wey, Unionisation Structures and Innovation Incentives, No. 21 (September 2003), erschienen in: *The Economic Journal* 114, 2004, C145-C165.
- Quitzau, Jörn, Erfolgsfaktor Zufall im Profifußball: Quantifizierung mit Hilfe informations-effizienter Wettmärkte, Nr. 20 (September 2003).
- Reither, Franco, Grundzüge der Neuen Keynesianischen Makroökonomik, Nr. 19 (August 2003), erschienen in: *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 54, 2003, 131-143.
- Kruse, Jörn & Jörn Quitzau, Fußball-Fernsehrechte: Aspekte der Zentralvermarktung, Nr. 18 (August 2003).
- Bühler, Stefan & Justus Haucap, Mobile Number Portability, No. 17 (August 2003), erschienen in: *Journal of Industry, Competition and Trade* 4, 2004, 223-238.
- Zimmermann, Klaus W. & Tobias Just, On the Relative Efficiency of Democratic Institutions, No. 16 (July 2003).
- Bühler, Stefan & Justus Haucap, Strategic Outsourcing Revisited, No. 15 (July 2003), erscheint in *Journal of Economic Behavior and Organization*, 2005.
- Meyer, Dirk, Die Energieeinsparverordnung (EnEV) - eine ordnungspolitische Analyse, Nr. 14 (Juli 2003).
- Zimmermann, Klaus W. & Tobias Thomas, Patek Philippe, or the Art to Tax Luxuries, No. 13 (June 2003).
- Dewenter, Ralf, Estimating the Valuation of Advertising, No. 12 (June 2003).

- Otto, Alkis, Foreign Direct Investment, Production, and Welfare, No. 11 (June 2003).
- Dewenter, Ralf, The Economics of Media Markets, No. 10 (June 2003).
- Josten, Stefan Dietrich, Dynamic Fiscal Policies, Unemployment, and Economic Growth, No. 9 (June 2003).
- Haucap, Justus & Tobias Just, Not Guilty? Another Look at the Nature and Nurture of Economics Students, No. 8 (June 2003).
- Dewenter, Ralf, Quality Provision in Interrelated Markets, No. 7 (June 2003).
- Bräuninger, Michael, A Note on Health Insurance and Growth, No. 6 (June 2003).
- Dewenter, Ralf, Media Markets with Habit Formation, No. 5 (June 2003).
- Haucap, Justus, The Economics of Mobile Telephone Regulation, No. 4 (June 2003).
- Josten, Stefan Dietrich & Achim Truger, Inequality, Politics, and Economic Growth. Three Critical Questions on Politico-Economic Models of Growth and Distribution, No. 3 (June 2003).
- Dewenter, Ralf, Rational Addiction to News?, No. 2 (June 2003).
- Kruse, Jörn, Regulierung der Terminierungsentgelte der deutschen Mobilfunknetze?, Nr. 1 (Juni 2003).

Frühere Diskussionsbeiträge zur Wirtschaftspolitik

- Bräuninger, Michael & Justus Haucap, Das Preis-Leistungs-Verhältnis ökonomischer Fachzeitschriften, Nr. 120 (2002), erschienen in: *Schmollers Jahrbuch* 123, 2003, S. 285-305.
- Kruse, Jörn, Competition in Mobile Communications and the Allocation of Scarce Resources: The Case of UMTS, Nr. 119 (2002), erschienen in: Pierre Buigues & Patrick Rey (Hg.), *The Economics of Antitrust and Regulation in Telecommunications*, Edward Elgar: Cheltenham 2004.
- Haucap, Justus & Jörn Kruse, Predatory Pricing in Liberalised Telecommunications Markets, Nr. 118 (2002), erschienen in: Christian von Hirschhausen, Thorsten Beckers & Kay Mitusch (Hrsg.), *Trends in Infrastructure Regulation and Financing*, Edward Elgar: Cheltenham 2004, S. 43-68.
- Kruse, Jörn, Pay-TV versus Free-TV: Ein Regulierungsproblem?, Nr. 117 (2002), erscheint in: Mike Friedrichsen (Hg.), *Kommerz - Kommunikation - Konsum. Zur Zukunft des Fernsehens in konvergierenden Märkten*, 2003.
- Kruse, Jörn, Regulierung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl im Mobilfunk, Nr. 116 (2002), als Kurzform erschienen in: *Multimedia und Recht*, Januar 2003, S. 29-35.
- Haucap, Justus & Jörn Kruse, Verdrängungspreise auf liberalisierten Telekommunikationsmärkten, Nr. 115 (2002), erschienen in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 5, 2004, 337-361.
- Haucap, Justus & Helmmar Schmidt, Kennzeichnungspflicht für genetisch veränderte Lebensmittel: Eine ökonomische Analyse, Nr. 114 (2002), erschienen in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 53, 2002, S. 287-316.

- Kruse, Jörn & Jörn Quitzau, Zentralvermarktung der Fernsehrechte an der Fußball-Bundesliga, Nr. 113 (2002), erschienen in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft zur Sportökonomie*, 2002, S. 63-82.
- Kruse, Jörn & Justus Haucap, Zuviel Wettbewerb in der Telekommunikation? Anmerkungen zum zweiten Sondergutachten der Monopolkommission, Nr. 112 (2002), erschienen in: *Wirtschaftsdienst* 82, 2002, S. 92-98.
- Bräuninger, Michael & Justus Haucap, What Economists Think of Their Journals and How They Use Them: Reputation and Relevance of Economics Journals, Nr. 111 (2002), erschienen in *Kyklos* 56, 2003, S. 175-197.
- Haucap, Justus, Telephone Number Allocation: A Property Rights Approach, Nr. 110 (2001), erschienen in: *European Journal of Law and Economics* 15, 2003, S. 91-109.
- Haucap, Justus & Roland Kirstein, Government Incentives when Pollution Permits are Durable Goods, Nr. 109 (2001), erschienen in: *Public Choice* 115, 2003, S. 163-183.
- Haucap, Justus, Konsum und soziale Beziehungen, Nr. 108 (2001), erschienen in: *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 52, 2001, S. 243-263.
- Bräuninger, Michael & Justus Haucap, Was Ökonomen lesen und schätzen: Ergebnisse einer Umfrage, Nr. 107 (2000), erschienen in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 2, 2001, S.185-210.
- Haucap, Justus, Uwe Pauly & Christian Wey, Collective Wage Setting When Wages Are Generally Binding: An Antitrust Perspective, Nr. 106 (2000), erschienen in: *International Review of Law and Economics* 21, 2001, S. 287-307.
- Haucap, Justus, Selective Price Cuts and Uniform Pricing Rules in Network Industries, Nr. 105 (2000), erschienen in: *Journal of Industry, Competition and Trade* 3, 2003, 269-291.
- Bräuninger, Michael, Unemployment Insurance, Wage Differentials and Unemployment, Nr. 104 (2000) erschienen in: *Finanzarchiv* 75, 2000, S. 485-501.
- Kruse, Jörn, Universaldienstlast etablierter Postunternehmen, Nr. 103 (2000) erschienen in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft* 3, 2002, S. 99-117.
- Kruse, Jörn, Sportveranstaltungen als Fernsehware, Nr. 102 (2000) erschienen in: Schellhaaß, Horst-Manfred (Hg.), *Sportveranstaltungen zwischen Liga- und Medien-Interessen*, Hofmann: Schorndorf 2000, S. 15-39.

Frühere Diskussionsbeiträge aus dem Institut für Theoretische Volkswirtschaftslehre

- Bräuninger, Michael, Social Capital and Regional Mobility, Nr. 4/2002.
- Schäfer, Wolf, EU-Erweiterung: Anmerkungen zum Balassa-Samuelson-Effekt, Nr. 3/2002, erschienen in: Stefan Reitz (Hg.): *Theoretische und wirtschaftspolitische Aspekte der internationalen Integration*, Duncker & Humblot: Berlin 2003, S. 89-98.
- Bräuninger, Michael, The Budget Deficit, Public Debt and Endogenous Growth, Nr. 2/2002.

- Rösl, Gerhard, Die Umverteilung der Geldschöpfungsgewinne im Eurosystem: Das Earmarking-Verfahren seit dem 1.1.2002, Nr. 1/2002, als Kurzform erschienen in: *Wirtschaftsdienst* 82, 2002, S.352-356.
- Schniewindt, Sarah, Two-Way Competition in Local Telecommunication Networks, Nr. 2/2001.
- Reither, Franco, Optimal Monetary Policy when Output Persists: On the Equivalence of Optimal Control and Dynamic Programming, Nr. 1/2001.
- Schäfer, Wolf, MOEL-Wechselkursarrangements, Nr. 1/2000, erschienen in: Günther Engel & Peter Rühmann (Hg.): *Geldpolitik und Europäische Währungsunion*, Göttingen 2000, S. 217-228.
- Heppke, Kirsten, On the Existence of the Credit Channel in Poland, Nr. 8/1999.
- Bräuninger, Michael, Unemployment and International Lending and Borrowing in an Overlapping Generations Model, Nr. 8/1999.
- Henning, Andreas & Wolfgang Greiner, Organknappheit im Transplantationswesen - Lösungsansätze aus ökonomischer Sicht, Nr. 7/1999.
- Chung, Un-Chan, East Asian Economic Crisis - What is and What Ought to be Done: The Case of Korea, Nr. 6/1999, erschienen in: *Research in Asian Economic Studies* 10, 2002, S. 93-121.
- Carlberg, Michael, Europäische Währungsunion: Der neue Policy Mix, Nr. 5/1999, erschienen in *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)* 29(1), 2000, S. 8-13.
- Carlberg, Michael, European Monetary Union: The New Macroeconomics, Nr. 4/1999, erschienen in: Gerhard Rübel (Hg.), *Real and Monetary Issues of International Economic Integration*, Duncker & Humblot: Berlin 2000, S. 155-175.
- Bräuninger, Michael & J.-P. Vidal, Private versus Financing of Education and Endogenous Growth, Nr. 3/1999, erschienen in: *Journal of Population Economics* 13, 2000, S. 387-401.
- Reither, Franco, A Monetary Policy Strategy for the European Central Bank, Nr. 2/1999 erschienen in: Rolf Caesar & Hans-Eckart Scharrer (Hg.), *European Economic and Monetary Union: Regional and Global Challenges*, Nomos Verlag: Baden-Baden 2001, S. 213-226.
- Bräuninger, Michael, Wage Bargaining, Unemployment and Growth, Nr. 1/1999 erschienen in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 156, 2000, S. 646-660.

Frühere Diskussionsbeiträge zur Finanzwissenschaft

- Josten, Stefan, Crime, Inequality, and Economic Growth. A Classical Argument for Distributional Equality, 2002, erschienen in: *International Tax and Public Finance* 10, 2003, S. 435-452.
- Zimmermann, Klaus W. & Tobias Thomas, Öffentliche Güter, natürliche Monopole und die Grenze marktlicher Versorgung, 2002, erschienen in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)* 32, 2003, S. 340-344.
- Holm-Müller, Karin & Klaus W. Zimmermann, Einige Anmerkungen zur Internalisierungsstrategie mit dem produktorientierten Konzept der Pigousteuer, 2002, erschienen in: *Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht* 25, 2002, S. 415-420.

- Josten, Stefan, Nationale Schuldenpolitik in der EWU, 2002, erschienen in: *Wirtschaftsdienst* 82, 2002, S. 219-225.
- Hackmann, Johannes, Der Sonderabgabenbezug nach dem Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz, 2002, erschienen in: *Wirtschaftsdienst*, 82, 2002, S. 241-248.
- Josten, Stefan, Das Theorem der Staatsschuldneutralität. Eine kritisch-systematische Rekonstruktion, 2001, erschienen in: *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 53, 2002, S. 180-209.
- Zimmermann, Klaus W., Komplikationen und Fallstricke in der Pigou-Analyse von Externalitäten, 2001, erschienen in: *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 53, 2002, S. 245-267
- Josten, Stefan, National Debt in an Endogenous Growth Model, 2001, erschienen in: *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 53, 2002, S. 107-123.
- Hackmann, Johannes, Vom Ehegattensplitting zum Partnerschaftssplitting?, 2001, erschienen in: Volker Arnold (Hg.), *Wirtschaftsethische Perspektiven VI*, Schriften des Vereins für Socialpolitik 228/VI, Ducker & Humblot: Berlin 2002, S. 189-222.
- Zimmermann, Klaus W. & Tobias Just, Politische Glaubwürdigkeit und der Euro: Eine verfassungsökonomische Perspektive, 2000, erschienen in: Fritz Söllner & Arno Wilfert (Hg.), *Die Zukunft des Steuer- und Sozialstaates*, Physica Verlag 2001, S. 373-397.
- Josten, Stefan, National Debt, Borrowing Constraints, and Human Capital Accumulation in an Endogenous Growth Model, 2000, erschienen in: *FinanzArchiv* 58, 2001, S. 317-338.
- Zimmermann, Klaus W. & Tobias Just, The Euro and Political Credibility in Germany, 2000, erschienen in: *Challenge* 44, 2001, S. 102-120
- Josten, Stefan, Public Debt Policy in an Endogenous Growth Model of Perpetual Youth, 1999, erschienen in *FinanzArchiv* 57, 2000, S. 197-215.
- Zimmermann, Klaus W., Internalisierung als Nirwana-Kriterium der Umweltpolitik, 1999, erschienen in: Kilian Bizer, Bodo Linscheidt & Achim Truger (Hg.), *Staatshandeln im Umweltschutz. Perspektiven einer institutionellen Umweltökonomik*, Duncker & Humblot: Berlin 2000.
- Hackmann, Johannes, Die unterlassene Besteuerung der Nutzungswerte selbstgenutzten Wohnungseigentums: Vergebene Reformpotentiale, 1999, erschienen in: R. Lüdeke, W. Scherf & W. Steden (Hg.), *Wirtschaftswissenschaft im Dienste der Verteilungs-, Geld- und Finanzpolitik*, Festschrift für A. Oberhauser, Berlin 2000, S. 387-412.
- Zimmermann, Klaus W. & Tobias Just, Interest Groups, Referenda, and the Political Process: On the Efficiency of Direct Democracy, 1999, erschienen in: *Constitutional Political Economy* 11, 2000, S. 147-163.
- Josten, Stefan, Staatsverschuldung und Wirtschaftswachstum in einem Diamond-OLG-Modell mit AK-Technologie, 1999, erschienen in: *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 51, 2000, S. 237-254.